J. germ.
179
h. (1814

J. germ. 179 h / 1814

Kat. I l 3b

In der Schrank des H. Hofgerichts-Sitzungs-Zimmer

<36603416850014

<36603416850014 S

Bayer. Staatsbibliothek

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Catalog I^e 112

Sechster Jahrgang

1814.

HOF UND APPELLATIONSGERICHT
Abth. V
A. No 8
ZU DILLENBURG

KÖN. PREUSS. LANDGERICHT
HOFBUCHDRUCKEREI

Wiesbaden
gedruckt in der Frey'schen Hofbuchdruckerei.

G. n. 3176

Bayerische Staatsbibliothek München

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 1. Januar 1814.

General = Pardon.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, ꝛc. ꝛc.

Da Wir häufig von den Eltern und Verwandten derjenigen Landeskinder, welche entweder von Unseren Truppen desertirt, oder aber, um dem Militairdienst zu entgehen, von Haus entwichen sind, um Begnadigung und Verzeihung angegangen werden; so haben Wir in Betracht, daß solche aus jugendlichem Leichtsinn oder Verführung zu diesem sträflichen Schritte bewogen worden, und mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände aus landesväterlicher Milde Uns bewogen gefunden, denjenigen Individuen, welche sich außerdem keines weitern Verbrechens schuldig gemacht haben, unter der Bedingung gnädigste Verzeihung angedeihen zu lassen, daß sie innerhalb 3 Monaten vom 1. des Monats December an zu rechnen, zurückkehren und sich, und zwar die Deserteurs bei Herzogl. General-Adjutantur in Usingen, die Refractärs aber bei den einschlagenden Aemtern resp. zur Fortsetzung und Angehung der schuldigen Militairdienste melden sollen, wie sie alsdann nicht allein ganz straflos bleiben, sondern auch, wenn sie drei Jahre lang treu und redlich dienen werden, ihr confiscirtes Vermögen zurückerhalten sollen.

Alle diejenigen hingegen, welche in ihrer Pflichtvergessenheit beharren, oder aber nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Generalpardons entwichen sind, sollen nach der Strenge der bestehenden Gesetze und Verordnungen unnachsichtlich bestraft werden.

Diese Unsere gnädigste Entschließung ist durch den Druck öffentlich bekannt zu machen und dient zugleich Unserem Kriegs-Collegium zur Nachachtung.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtigen General-Pardon eigenhändig unterschrieben, auch Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Usingen den 30. November 1813.

Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

An sämmtliche in dem Administrationsbezirk der Regierung zu Ehrenbreitstein untergeordnete Aemter, den Beschau des geschlachteten Viehes, und die Anstellung verpflichteter Fleischbeschauer und Taxatoren betr.

Da in dem hiesigen Regierungsbezirke an manchen Orten die Anstalt der öffentlichen, verpflichteten Fleischbeschauer nicht eingeführt ist, und an andern, wo sie zwar besteht, auf unzureichenden, und verschiedenartigen Instructionen und Vorschriften beruht, so sieht sich die Regierung bewogen, die in dem Verordnungsblatt Nr. 19. des Jahrganges 1809 sub dato den 5. April d. A. von der Herzoglichen Regierung zu Wiesbaden für den dortigen Administrationsbezirk wegen dem Beschau des Schlachtviehes, und Anstellung verpflichteter Fleischbeschauer verkündete Verordnung, nach ihrem ganzen Inhalt, auch sämmtlichen ihrer Administration untergebenen Aemtern als Norm vorzuschreiben.

Den Aemtern wird daher aufgegeben, die angezogene Verordnung der Herzoglichen Regierung zu Wiesbaden mit der gegenwärtigen in ihrem Amtsbezirke gehörig verkündigen zu lassen, und in Vollziehung zu setzen; dann, wie dieses geschehen ist, binnen 14 Tagen, unter namentlicher Angabe der in jedem Orte angeordneten Beschauer berichtlich anzuzeigen.

Ehrenbreitstein den 9. December 1813.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Kalt. vt. von Hofmann.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Mittelheim, Herzoglichen Amts Eltville.)

Da man zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse pro 1813 der Gemeinde Mittelheim die vor Ende Januar 1814 zu bewürkende Erhebung von zwei Grund- und Gewerbsteuersimplen verstattet hat; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den [illegible]mber 1813.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Herzoglichen Amts Rüdesheim.)

Da man genehmigt hat, daß zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben pro 1813 in den Ortschaften Rüdesheim, Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Asmannshausen, Lorch und Lorchhausen drei Simplen, und zu Aulhausen, Presberg, Stephanshausen, Kansel, Espenschied und Wolmerschied zwei Simplen Grund- und Gewerbsteuer binnen den Monaten December dieses und Januar des nächstkünftigen Jahres erhoben werden; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wiesbaden den 6. December 1813.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

igelius.

vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben gnädigst geruhet, den Herrn Director der indirecten Steuern Regierungs-Rath Carl von Mülmann zum Obristlieutenant beim ersten Landwehr-Regiment unterm 10. December — bei dem dritten leichten Infanterie-Regiment: 1) zu Lieutenants zweiter Classe, den Unterlieutenant Mathias Malm mit der Anciennetät vom 3. März 1813 — den Unterlieutenant Johann Oswald mit der Anciennetät vom 4. März 1813 — 2) zu Unterlieutenants: den Oberbereuter Heinrich Heusner von der reitenden Jäger-Division mit der Anciennetät vom 1. — den Adjutant Sous-Officier Heinrich Merten von der reitenden Jäger-Division mit der vom 2. — den Adjutant Sous Officier Wilhelm Kraft mit der vom 8. — den Sergeant Karl Bach mit der vom 9. und den Sergeant Heinrich von Schmiedern mit der vom 10. December — den Rittmeister 2. Classe Heinrich Schnelle von der reitenden Jäger-Division aber zum Rittmeister erster Classe unterm 11. December zu ernennen, auch denselben bei den freiwilligen Jägern anzustellen.

Todesfälle.

Der Kirchspielsschultheiß Johann Adam Beinhauer zu Gebertshayn ist am 22. October — der Oberamtsassessor, provisorischer Landschreiber und Chaussee-Inspector Heinrich Carl Diesterweg zu Kirberg am 2. November — der Pfarrer Schramm in Bechtheim am 3. Nov. — der bisherige Amtsfrohnd und Amtspoliceidiener Georg David Rosenbach in Ems am 4. Nov. — der Pfarrer Christ zu Cronberg am 19. Nov. — der Schullehrer Joseph Moncken von Oestrich am 22. November — der Pfarrer Richter zu Irrlich, Amts Hammerstein, in der Nacht vom 1. auf den 2. December — der katholische Schullehrer Mathias Gläffer zu Niederhöchstadt am 5. Dec. — der Pfarrer Thomä zu Esch am 14. Dec. — der Pfarrer Christian Ludwig Wilhelm Hehner in Märxhausen am 17. Dec. — der Inspector Rhhling, Pfarrer in Massenheim, Amts Wallau, in der Nacht vom 19. auf den 20. Dec. — der Pfarrer Venino zu Marxheim am 21. Dec. — der Pfarrer Ludwig Fliedner zu Epstein am 22. Dec. und der Pfarrer Touby zu Kirberg am 25. December verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 8. Januar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Vergütung der Freiwilligen auf die von den Herzoglichen Aemtern zu stellende Recrutenzahl betr.)

Auf Anfrage mehrerer Herren Beamten in rubricirtem Betreff wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß nur die zugfähige Freiwillige auf die zu stellende Recrutenzahl vergütet werden können. Dagegen wird aber demnächst die Anzahl der aus jedem Amt wirklich assentirten, nicht zugfähigen Freiwilligen öffentlich bekannt gemacht werden. Wiesbaden den 2. Januar 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

Holbach. Rhodius.

vt. Crentz.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den Unterlieutenant von Schouler vom 3. leichten Infanterie-Regiment den nachgesuchten Abschied aus Höchstihren Diensten am 21. December 1813 zu bewilligen — den Oberlieutenant Philipp Heydt zum Hauptmann 3. Classe vom 20. und den Oberlieutenant Johann Braun zum Hauptmann 3. Classe vom 21. zu ernennen — sodann dem Auditeur Carl Strobel den Character als Lieutenant unterm 21. December zu ertheilen; — auch

I. bei dem freiwilligen Jäger-Corps:

zum Oberst und Commandeur den Oberstallmeister und Obristen a la Suite von Winzingerode nach seinem Patent als Oberst vom 1. October 1803; — zu Hauptleuten: den Oberforstmeister von Schwarzenau nach seinem Patent als Grosbritanischer Hauptmann vom 11. May 1802 — den Oberforstmeister von Massenbach vom 1. August 1806; — zu Premier-Lieutenants: — den Kammerherrn und Bergrath von Nauendorf vom 1. December 1813 — den Kammerjunker von Malapert Neufville vom 2. December 1813, Letzteren zugleich zum

Adjutanten; — zu Second-Lieutenants: den Jagdjunker von Truchseß vom 11. December 1813 — den Oberförster Schlichter vom 12. December 1813 —

II. bei dem Landwehr-Regiment:

Zum Major und Bataillonschef den Hauptmann Carl von Avemann vom 3. leichten Infanterie-Regiment vom 1. Januar 1814; — zu Hauptleuten: den in westphälischen Diensten gestandenen Rittmeister Carl Friedrich Des Barres vom 30. December 1813 — den Bergamts-Accessisten August Schapper vom 1. Januar 1814 — den Hofgerichtsrath Albert von Balemann vom 2. Januar 1814 — den Regierungs-Secretär Wilhelm von Hofmann vom 3. Januar 1814 — den Amtsassessor Johannes Mohr vom 4. Januar 1814; — zu Oberlieutenants: den Hofcammerregistrator Wilhelm Medicus vom 1. Januar 1814 — den Küchenschreiber Johann Kreiner vom 2. Januar 1814, den Accessisten Friedrich Dombois vom 3. Januar 1814 — den Regierungs-Registrator Jacob Duil vom 4. Januar 1814; — zu Unterlieutenants: den bei dem Feld-Depot-Bataillon gestandenen Sergeanten Carl Schmidtdorn vom 1. Januar 1814, mit der Anstellung als Regiments-Adjutant — den Candidaten juris Theodor Schapper vom 2. Januar 1814 — den Advocaten Carl Panthel vom 3. Januar 1814, den Kammerschreiber Wilhelm Eschermann vom 4. Januar 1814 — den Copisten Wilhelm Schüßler vom 5. Januar 1814; — zum Auditeur: den Ministerial-Secretariats-Accessisten Christoph Flach vom 1. Januar 1814; — zum Regimentsquartiermeister: den Oberrechnungs-Probator Valentin Ebhard vom 1. Januar 1814 zu ernennen, geruhet.

Dem Herzoglichen Amtssecretär Steubing zu Schaumburg ist vom gegenwärtigen Jahre an, die Besorgung der dasigen Hoheits-Receptur provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Der Major und Chef des 2. Bataillons 1. Regiments Landjäger, von Metzen, ist den 9. December zu Ehrenbreitstein — der Herr Oberlieutenant Christian Hofmann vom 1. Regiment den 17. December zu Morstadt im Isenburgischen — der emeritirte Schullehrer Bock zu Vollnkirchen, Amts Atzbach, den 3. December — der herrschaftliche Förster und Hasenheger Henrich Eberhard zu Oberhöchstadt, Amts Oberursel, den 12. December — der Pfarrer Diefenbach von Delkenheim den 20. December — der Pfarrer Fliedner zu Epstein den 22. December — der Landschreiber Emeritus Ludwig Gümbel zu Atzbach den 22. December — der catholische Pfarrer Maurus Dohmen zu Daisbach, Amts Catzenellnbogen, den 25. December — der Inspector Friedrich Carl Samuel Gottlob Lehr zu Braubach den 26. December — der Schullehrer Caspari zu Ohren, Amts Kirberg, den 25. December — der Hofrath Carl Ludwig Amandus Hüffel in Braunfels den 26. December und der Amtsdiener Christian Cöln zu Linz den 27. December gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 15. Januar 1814.

Landesherrliches Edict.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

sind durch die eingetretene Vermehrung der Staatsausgaben, während zugleich viele Quellen der Staatseinnahmen entweder ganz vertrocknet sind, oder doch in sehr vermindertem Maas fließen, genöthigt, für die Staatsbedürfnisse des laufenden ersten halben Jahres, so weit solche dermalen schon übersehen werden können, drei Simplen Grund- und Gewerbsteuer erheben zu lassen.

Wir verkennen nicht, daß diese starke Erhebung bei dem theils überstandenen, theils noch andauernden Druck militärischer Durchzüge und Leistungen an Kriegsheere, für Unsere getreue Unterthanen eine fühlbare neue Last sey, welche Wir gerne ihnen erleichtert hätten. Wir haben aber das Zutrauen zu ihnen, daß sie in der Erinnerung Unseres bis hierher eingehaltenen unwandelbaren Bemühens, alle ausser gewöhnliche Beschwerungen, wie namentlich allgemeine gezwungene Vermögensteuern, Anleihen u. dergl. m. von ihnen abzuhalten, sich von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Verfügung überzeugt halten.

Wir verordnen demnach hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die drei Simplen werden in nachbezeichneten Zahlungsterminen erhoben: Ein Simplum Grundsteuer und ein Simplum Gewerbsteuer am 15. Februar — Ein Simplum Grundsteuer und ein Simplum Gewerbsteuer am 15. April — Ein Simplum Grundsteuer und ein Simplum Gewerbsteuer am 15. Juni — des laufenden Jahres.

§. 2. Die Erhebung geschieht durch die landesherrlichen Receptur-beamten und die von denselben bestellten Untererheber gegen die den letzteren früherhin bewilligte Erhebungsgebühr, wie im vorigen Jahr.

§. 3. Da ganze Gemeinden und einzelne Unterthanen durch getragene Kriegslasten in Zahlungs-Unfähigkeit versetzt worden sind; so behalten Wir Uns vor, auf desfallsigen Antrag Unseres Generaldirectors der directen Steuern Erlasse und Zahlungsfristen zu bewilligen. Bei dieser Behörde sind Vorstellungen und Berichte, welche die angesprochene Zahlungs-Unfähigkeit zum Gegenstand haben, dergestalt einzugeben, daß Unsere Entschließung darüber entweder noch vor eingetretenem

ersten Erhebungstermin oder doch längstens binnen Vierzehn Tagen nach demselben eingeholt werden kann.

§. 4. Gegenwärtiger Beschluß ist durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben zu Usingen den 12. und zu Weilburg den 13. Januar 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die neue Eintheilung der Aemter Schaumburg, Nassau, Catzenelnbogen, Usingen und Cleeberg betr.)

Nachdem der Frauen-Fürstin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg Hochfürstliche Durchlaucht auf die Unterhaltung eines besondern standesherrlichen Amts in der Herrschaft Schaumburg und Grafschaft Holzappel verzichtet haben, ist das bisherige Herzoglich und Fürstlich Anhalt-Schaumburgische Amt Schaumburg aufgelöst, und das Schloß Schaumburg, die Orte Cramberg, Steinsberg und Biebrich zu dem Herzoglichen Amt Catzenelnbogen, — die Orte Holzappel, Laurenburg, Horhausen, Scheid, Dörnberg, Charlottenberg, Kalkofen, Eppenrode, Isselbach, Gierschhausen, Ruppenrode, Langscheid und Geilnau aber zu dem Amt Nassau; — endlich von Letzterm das Ort Bremberg ebenfalls zu dem Amt Catzenelnbogen sofort geschlagen worden. Das Amt Catzenelnbogen ist als Hoheitsamt für die Verhängung der Execution zur Beitreibung standesherrlicher Gefälle in dem ganzen Holzappel-Schaumburgischen Standesgebiet constituirt. Die Aemter Usingen und Cleeberg sollen von dem 1. März d. J. an nur ein Amt unter dem Namen: Amt Usingen, bilden, und in diesem combinirten Amt ein besonderer Administrativ- so wie ein besonderer Justizbeamter angestellt werden.

Nach derselben Vertheilung sollen (mit Auflösung des bisher bestandenen Herzoglichen Consistorialconvents zu Schaumburg) die kirchliche Administration und Jurisdiction, die Receperturverwaltung, die Verwaltung der milden Stiftungen und die Amtssteuerdirection in den Ortschaften des aufgelößten Amts Schaumburg ebenfalls regulirt werden. Usingen den 9. Januar 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Ler.

(Die Suspendirung der Einstands-Accorde betr.)

Höchster Entschließung zufolge ist die bisherige Befugniß zur Abschließung von Einstands-Accorden unter den jetzigen Umständen suspendirt worden.

Da bemerkt worden ist, daß sich dermalen viele Verwandten von Recruten vergebliche Unkosten durch Suppliciren und Aufsuchung von Einstehern machen, so werden die Herren Beamten diese Verordnung noch besonders bei sämmtlichen Gemeinden des Amts öffentlich publiciren lassen.

Wiesbaden den 6. Januar 1814.

Herzogliches Kriegs-Collegium.

Holbach. Rullmann. vt. Creutz.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amt Caub betr.)

Den Gemeinden Strüth und Lipporn, Herzoglichen Amts Caub, wird zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse die Erhebung von drei Steuersimplen pro 1813 gestattet.

Wiesbaden den 21. December 1813.

Herzogliche Landesregierung.
Vigelius. vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Ihro Durchlaucht der Herzog haben den Advocaten und Amts-Accessisten Jacob Ernst Lück zum Auditeur und Rechnungsführer bei dem Nassauischen Jägercorps, mit dem Character als Lieutenant unterm 3. Januar 1814 zu ernennen — dem Auditeur Christoph Flach und dem Regiments-Quartiermeister Valentin Ebhard vom Landwehr-Regiment den Character als Lieutenant, Ersterem unterm 1. und Letzterem unterm 2. dieses zu ertheilen — den Unterlieutenant Philipp Radauceur vom 3. Regiment zum Lieutenant zweiter Classe bei demselben vom 5. — den Unterlieutenant und Staabs-Adjutanten Gottfried Schnabel zum Lieutenant vom 6. — und den Unterlieutenant Franz Stamm vom 3. Regiment zum Lieutenant und Regiments Adjutanten bei demselben vom 7. Januar zu ernennen — ferner auf Ansuchen des Majors von Ziegesar von der Landjäger-Brigade zu genehmigen geruhet, daß derselbe während der Campagne die Grenadier-Compagnie des 1. Bataillons 3. Regiments mit Beibehaltung des Characters als Major, als Freiwilliger commandire.

Der Justizrath Raht zu Nassau ist wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen Diensten, vom 1. März d. J. an in Pensionsstand versetzt — der Justizrath Müller zu Atzbach zum Beamten zu Nassau — der Justizrath Furkel zu Usingen, bisheriger Beamter des Amts Cleeberg, zum Beamten in Atzbach — der Justizrath Emminghaus zu Usingen zum Administrativbeamten daselbst, und der Justizrath Becker zu Schaumburg zum Justizbeamten zu Usingen ernannt — der Amtssecretair Steubing zu Schaumburg in gleicher Eigenschaft nach Catzenelnbogen versetzt — dem Amtmann Schmidt zu Catzenelnbogen aber der Character als Justizrath ertheilt worden.

Ferner ist die Besorgung der Geschäfte bei Herzoglicher Generaldirection der indirecten Steuern, während der Abwesenheit des zur Landwehr abgetretenen Generaldirectors und Regierungsraths von Mülmann des Jüngeren, und die Unterzeichnung der von dieser Behörde zu erlassenden Ausfertigungen 1) bei der Stempelregie dem Herzogl. Landrentmeister Schmidt, — 2) bei der Salzregie dem Herzogl. Buchhalter Gräfer und 3) bei der Tabaksregie dem Herzogl. Buchhalter Schellenberg anvertraut — dem Herzoglichen Hofrath Rößler zu Wiesbaden die Leitung der Geschäfte bei Herzoglicher Weg- und Uferbau-Direction und die Unterschrift der Ausfertigungen dieser Behörde während der Abwesenheit des zur Landwehr abgetretenen Chefs, Herzoglichen Regierungsrath von Mülmann, — dem Chirurgus Kraft die Amtschirurgen Stelle in Wiesbaden — dem Wundarzt Wolf von Hofheim die Amtschirurgen-Stelle in Wallau — dem Hofcaplan Genth zu Biebrich die Pfarrey zu Bechtheim — die Schullehrerstelle zu Breckenheim dem Schullehrer Schaab von Medenbach übertragen — und an dessen Stelle der Schulcandidat Reinhard von Auringen zum Schullehrer in Medenbach ernannt — endlich dem Kriegszahlmeister Schott zu Biebrich die erledigte Receptur-beamtenstelle zu Atzbach conferirt worden.

Todesfälle.

Der Magazinier des Selterser Mineralbrunnens Johann Adam Wilhelm zu Ehrenbreitstein ist den 24. November — der Amtsassessor und Stadtoberschultheiß Ulrich zu Limburg am 22. December — der Amtsdiener Johann Eberhard Müller zu Braunfels am 27. December — der Pfarrer Friedrich Ludwig Gotthilf Stritter in Cramberg am 29. December — der Schullehrer Philipp Wilhelm Bender von Reckbach am 29. December — der Stadtcaplan Wagner zu Limburg am 31. December 1813 und der Dechant des Königsteiner Landkapitels und katholischer Pfarrer zu Kronberg Johann Nepomuk Ihl am 6. Januar 1814 gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 25. Januar 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben im 11. Ephen des am 4/5. December v. J. verkündeten ersten Edicts über die allgemeine Landesbewaffnung, insonderheit über Errichtung eines neuen Linien-Infanterie-Regiments, eines Landwehr-Infanterie-Regiments und eines Jägercorps Uns vorbehalten, über die Bildung und den Dienst des für die Vertheidigung des eignen Heerdes aufzubietenden Landsturms die erforderlichen näheren gesetzlichen Bestimmungen in einer besondern Edictalverordnung nachzutragen.

Es ist Unser Wille, diesem Theil der allgemeinen Landesbewaffnung eine bleibende und dauerhafte Einrichtung zu geben, dergestalt, daß nicht allein die Absicht, eine leichtbewegliche Polizei- und Kriegsmiliz jederzeit in Bereitschaft zu haben, sondern auch nebenbei der weitere Zweck dadurch erreicht werde, in dem Aufgebot des Landsturms eine taugliche Pflanzschule für Unsere Linien- und Landwehr-Infanterie-Regimenter zu besitzen, wo die zum Kriegsdienst im Weg der bestehenden gesetzlichen Aushebung einzuberufende junge Mannschaft eine möglichst vollkommne Bildung für diesen Beruf im voraus erhalten möge.

Wir wollen demnach und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Das Aufgebot des Landsturms im Herzogthum Nassau soll aus — sechs und dreißig Tausend vier hundert Mann — bestehen.

§. 2. Diese Mannschaft wird in Bataillone abgetheilt, welche aus fünf Miliz-Compagnien und einer Reserve-Compagnie zusammengesetzt sind.

§. 3. Die Reserve-Compagnien sind bestimmt, an die Stelle des Depot-Bataillons und der Landjäger-Regimenter zu treten. Diese Corps, deren Mannschaft zum Theil schon in das neu errichtete Linien-Infanterie-Regiment eingetheilt worden ist, sind daher vom 1. kommenden Monats Februar an als gänzlich aufgelöst zu betrachten.

§. 4. Die Reserve-Compagnien werden zunächst gebildet aus den unverheiratheten Jünglingen und jungen Männern des Landes, welche das 17. Jahr zurückgelegt haben und in das 20. noch nicht eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Conscriptionspflicht.

Befreit vom Eintritt zu diesem Dienst sind nur allein:

1.) Körperlich Untaugliche, die als solche von den betreffenden Ortsschultheißen und Beamten in einem schriftlich darüber auszustellenden Zeugniß bezeichnet, und dafür erkannt worden.

2.) Im Staatsdienst bereits Angestellte sammt denjenigen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben.

Alle bei dem Depot-Bataillon und den Landjäger-Regimentern gestandenen Officiere, Unterofficiere, Soldaten und Landjäger, welche nicht zu dem Linien-Regiment übergetreten sind, werden den Reserve-Compagnien, und zwar diejenigen, die aus dem wirklichen Dienst in die Reserve einrücken, nach vorgängiger Superarbitrirung, einverleibt, mit Ausnahme der im Civil-Staatsdienst zugleich angestellten Landjäger-Officiere, welche mit Bezeigung Unserer Zufriedenheit für ihre bisher geleisteten Dienste vom 1. k. M. an in Gnaden davon entbunden werden.

Endlich sind alle ehemalige Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche aus Unsrer Staatscasse eine Pension zu beziehen haben, verbunden, sich nach der Bestimmung Unsres Kriegs-Collegiums zur schnellen Aufstellung und Bildung der Reserve-Compagnien willig gebrauchen, zu dem Ende insonderheit ohne Rücksicht auf ihren früheren Dienstgrad sich nach dem Maas ihrer nachweiligen Dienstfähigkeit dabei anstellen zu lassen, widrigenfalls sie auf den Fortgenuß ihrer Pension keinen Anspruch haben sollen.

§. 5. Die Chefs der, nach dem Fuß der Landwehr-Compagnien zu formirenden, Reserve-Compagnien werden Wir selbst nach den Vorschlägen des Kriegs-Collegiums ernennen. Eben so die übrigen Officiere, welche, soweit es erforderlich ist, die Compagnie-Chefs aus dem gebildeten Theil der Compagnie-Mannschaft bei dem Kriegs-Collegium zu präsentiren haben. Die Unterofficiere, in soweit nicht in Gefolge der obigen Bestimmung schon gediente Leute bei den Compagnien angestellt werden, wählt die Mannschaft der Compagnie nach Stimmenmehrheit, so, daß für jede zu besetzende Stelle zwei Subjecte auf diese Weise ernennt werden, wovon der Compagnie-Chef einen bestätigt.

§. 6. Officiere und Unterofficiere tragen die Uniform der Landwehr. Desgleichen vierzig bei jeder Compagnie von dem Compagnie-Chef gemeinschaftlich mit den einschlagenden Civilbeamten unter dem wohlhabendern Theil der Mannschaft auszuwählende Reserve-Grenadiere.

Die übrige Mannschaft wird ebenfalls gleichförmig gekleidet. Die Uniform derselben besteht aus dem bei der Landwehr eingeführten Uniforms-Rock, sodann aus weiten bis zum Knöchel herabreichenden Hosen von dem nämlichen Tuch oder auch von weißem Leinwand und aus kurzen Kamaschen von Tuch oder weißem Leinwand, endlich aus einem gewöhnlichen runden auf einer Seite aufgeschlagenen Huthe.

Waffen und Rüstung bestehen für Alle aus einer gewöhnlichen Soldatenflinte mit Bajonet sammt einer Patrontasche, wie von der Landwehr-Mannschaft getragen wird.

§. 7. Uniform und Kleidungsstücke hat sich ein jeder Reservist aus eignen Mitteln anzuschaffen. Ganz Unvermögenden ist zur Erleichterung der ersten Anschaffung ein Beitrag aus den Gemeinde-Cassen zu verabreichen. Waffe und Rüstung wird aus Staatsmitteln gegeben, sammt zwei Trommeln für jede Compagnie. Weniger nicht die Munition. Waffe und Rüstung hat demnach ein jeder Reservist bei seinem Austritt aus der Compagnie entweder in vollkommen brauchbarem Zustand zurückzuliefern, oder den Anschaffungspreis dafür zu ersetzen.

§. 8. Die besoldeten Officiere und Unterofficiere sammt den Reservegrenadieren haben den ordentlichen Dienst, für welchen die Landjäger errichtet waren, vom 1. k. M. an, nach Vorschrift

der hierüber bestehenden Gesetze, Reglements und von Unserm Kriegs-Collegium annoch zu ertheilenden näheren Vorschriften zu versehen. Die übrige Mannschaft der Reserve-Compagnien ist im ordentlichen Dienst blos zu den gewöhnlichen Waffenübungen verbunden.

§. 9. Es ist Obliegenheit der besoldeten und pensionirten Officiere, Unterofficiere und Soldaten, die Mannschaft der Reserve-Compagnien in den Waffen zu üben. Zu dem Ende ist dieselbe nach und nach in kleiner Anzahl zusammen zu ziehen, wobei die ausserhalb ihres Wohnorts commandirten Reservisten ihre freie Verpflegung im Weg der Einquartierung geniessen sollen. Vor allen übrigen sind zuerst diejenigen Reservisten militärisch auszubilden, welche die vordersten Nummern in den Conscriptionsrotten gezogen haben, damit die für die Linien- und Landwehr-Regimenter aus der Conscriptionsmasse nach dem jeweiligen Bedarf auszuhebende Mannschaft waffenkundig und geübt in die Reihen und Glieder des Regiments eintrete.

Die einzeln und in kleinen Abtheilungen ausgebildete Mannschaft wird demnächst an jeden Sonntag während einiger Stunden in ganzen oder halben Compagnien, nach Bestimmung des Compagnie-Chef exercirt; und einmal im Jahre zwischen der Frühlingsaussaat und der Heuerndte, zu schicklicher Zeit werden je vier und vier Reservecompagnien als Bataillone nach den Befehlen des Kriegs-Collegiums zusammen gezogen, um so während einiger Wochen im Waffendienst der Bataillone geübt zu werden. Das Kriegs-Collegium überträgt nach vorgängiger Anfrage bei Uns für diesen Zweck und für diese Zeit einem der Compagnie-Chefs oder einem andern von Uns hierzu ernannt werdenden Officier das Bataillons-Commando, und ordnet die Verpflegung der ausser ihrem Wohnort commandirten Mannschaft im Weg der Einquartierung an. Die Reserve-Mannschaft ist in allem, was auf den Dienst der Waffenübung Beziehung hat, allein ihren militärischen Vorgesetzten, nach Massgabe der hierüber durch das Kriegs-Collegium bei den Compagnien bekannt zu machenden militärischen Disciplinargesetzen untergeben.

§. 10. Mit dem Dienst in den Reserve-Compagnien ist ein militärischer Gerichtsstand nicht verbunden. Nur die der militärischen Jurisdiction vorhin schon untergebenen, in den Reservecompagnien jetzt anzustellenden Militärpersonen behalten denselben bis dahin, wo eine allgemeine abändernde Verordnung dieses privilegirten Gerichtsstandes halber von Uns erfolgen wird.

§. 11. Die Miliz-Compagnien bei den Bataillonen des Aufgebots zum Landsturm werden aus den ledigen Unterthanen vom 26. bis 60. Jahre einschließlich, sodann aus verheiratheten Männern bis zum 60. Lebensjahre einschließlich — mit Ausnahme der in die Reserve-Compagnien zu versetzenden, verheiratheten Landjäger und Militärpersonen — gebildet. Staatsdienst und körperliche Untauglichkeit befreien vom Eintritt zum Dienst der Milizen. Wo die Miliz-Compagnien durch diensttaugliche Mannschaft bis zum 50. Lebensjahr vollzählig werden, da sind funfzigjährige Männer ebenfalls davon dispensirt. Auch sind aus der ärmern Classe nur alsdenn Milizen zu nehmen, wenn die Compagnien aus den mehr bemittelten Classen nicht vollzählig aufgestellt werden können.

§. 12. Jede Miliz-Compagnie steht unter einem von Uns auf Antrag des Kriegs-Collegiums zu ernennenden Landhauptmann, welcher für je zehen Mann einen Rottenführer, und für je funfzig einen Land-Feld-Waibel nach den auf Stimmenmehrheit beruhenden Vorschlägen der Milizmannschaft zu ernennen hat.

§. 13. Alle Landhauptleute sind berechtigt, die Officiers Uniform des untersten Grades bei der Landwehr zu tragen, mit Ausschluß der Epauletten, die Wir nur Einzelnen auf besondern Antrag des Kriegs-Collegiums als Auszeichnung zugestehen werden.

Die Mannschaft der Miliz-Compagnien soll bei dem Ausrücken zum Dienst nach eines Jeden Vermögen gut gekleidet erscheinen. Wir werden es mit Wohlgefallen bemerken, wenn die Landhauptleute dafür sorgen, daß die Miliz-Mannschaft nach und nach in die weiter oben §. 6 bestimmte Uniform der Reservisten sich kleide. Die Rottenführer und Landfeldwaibel, welche diese Uniform besitzen, sind berechtigt, darauf die Unterscheidungszeichen der Corporäle und Feldwaibel der Landwehr zu tragen.

§. 14. Die Mannschaft der Miliz-Compagnien besteht aus Schützen und Pickenträgern. Wer als Schütze eintreten will, muß mit einem guten Feuergewehr, gleichviel von welcher Form und Kaliber, versehen seyn, und sich bei dem Landhauptmann darüber ausweisen, daß er im Gebrauch desselben geübt ist. Alle Milizen, denen ein brauchbares Feuergewehr abgeht, haben sich mit hölzernen, 8 Schuhe langen, und mit einer eisernen tödtlichen Spitze versehenen Picken zu bewaffnen. Daneben ist ihnen gestattet, eine Pistole, Säbel und ähnliche Waffen, im Gürtel zu tragen, wenn sie dergleichen besitzen.

Waffen und Munition hat ein Jeder auf eigne Kosten sich anzuschaffen und in stets brauchbarem Zustand zu erhalten.

Gewöhnliche Waffenübungen finden bei den Miliz-Compagnieen nicht Statt. Dieselben versammeln sich im ordentlichen Compagniedienst nur zweimal alljährlich an Sonntagen auf Befehl des Landhauptmanns, um von demselben gemustert zu werden.

§. 15. Bataillone zum Aufgebot des Landsturms werden in den hier nachbezeichneten Aemtern aufgestellt:

1) Im Amt Braubach Ein Bataillon;
2) Im Amt Catzenellnbogen Ein Bataillon,
3) Im Amt Eltville Ein Bataillon,
4) In den Aemtern Rüdesheim und Caub Ein Bataillon;
5) In den Aemtern Wollau und Hochheim Ein Bataillon;
6) In dem Amte Wiesbaden Ein Bataillon;
7) In den Aemtern Idstein und Wehen Ein Bataillon;
8) In dem Amte Oberursel Ein Bataillon;
9) In den Aemtern Höchst und Königstein Ein Bataillon;
10) In dem Amte Kirberg, mit Ausschluß der Ortschaften Daubern und Esingen, Ein Bataillon;
11) In dem Amte Runkel Ein Bataillon;
12) In dem Amte Limburg Ein Bataillon;
13) In dem Amte Nassau Ein Bataillon;
14) In dem Amte Usingen, mit Ausschluß der Ortschaften Cleeberg, Weiperfelden, Brandoberndorf und Espa, Ein Bataillon;
15) In den Aemtern Hohen-Solms und Greifenstein Ein Bataillon;
16) In dem Amte Braunfels mit den Ortschaften Cleeberg, Weiperfelden, Brandobern-dorf und Espa Ein Bataillon;
17) Im Amte Atzbach Ein Bataillon;
18) Im Amte Weilburg Ein Bataillon;

19) Im Amte Ehrenbreitstein Ein Bataillon;

20) Im Amte Vallendar Ein Bataillon;

21) In den Aemtern Neuwied und Heddesdorf, mit den Ortschaften Engers und Irrlich Ein Bataillon;

22) In den Aemtern Linz und Hammerstein, mit Ausschluß der Ortschaften Engers und Irrlich Ein Bataillon;

23) In den Aemtern Dierdorf, Herrschbach und Selters Ein Bataillon;

24) In dem Aemtern Freusburg und Friedewald Ein Bataillon;

25) In dem Amte Hachenburg, mit Ausschluß des Kirchspiels Hamm Ein Bataillon;

26) In dem Amte Meudt Ein Bataillon;

27) In dem Amte Montabaur Ein Bataillon;

28) In den Aemtern Altenkirchen, Schönberg und Schönstein mit dem Kirchspiel Hamm Ein Bataillon;

29) In den Aemtern Altenkirchen und Neuerburg Ein Bataillon; und endlich

30) in dem Amte Reichelsheim Eine Compagnie von 200 Mann, einschließlich von sechzig Reservisten.

§. 16. Die Bataillone sind nach §. 2. hier oben in der Stärke von sechs Compagnieen, jede zu 200 Mann, aufzustellen. Nur die Bataillone 1) von Rüdesheim und Caub, 2) von Idstein und Wehen, 3) von Höchst und Königstein, 4) von Usingen, ohne die Ortschaften Cleeberg, Brandoberndorf, Weiperfelden und Espa, 5) von Neuwied und Heddesdorf (sammt den Ortschaften Engers und Irrlich), 6) von Dierdorf, Herschbach und Selters werden in der Stärke von 1500 Mann, somit jede Compagnie in der Stärke von 250 Mann, wovon bei den Reserve-Compagnien funfzig Reserve-Grenadiere stehen, errichtet. Das Bataillon von Catzenelnbogen dahingegen soll nur aus drei Miliz-Compagnien und einer Reserve-Compagnie in der gewöhnlichen Stärke von 200 Mann formirt werden.

§. 17. Jedes Bataillon steht unter dem Oberbefehl eines von Uns zu bestellenden Landobristen. Die Landobristen werden die Uniform der Landwehr von denjenigen Graden tragen, die Wir in ihren Bestallungsbriefen nach Rücksichten auf Standes und sonstige persönliche Verhältnisse zu bezeichnen, Uns vorbehalten.

Es liegt den Landobristen ob, Einmal im Jahre das ganze Bataillon an einem schicklichen Sonntag zu mustern, auch die von den Land-Hauptleuten und von den Chefs der Reserve-Compagnien zu führende Liste über den jeweiligen Stand der Mannschaft, so wie über Ab- und Zugang dabei, zu controliren.

§. 18. Die Bataillone führen den Namen vom Hauptort ihres Aufstellungsbezirks, woselbst die mit dem Wappen Unseres Hauses und dem Namen des Bataillons bezeichnete Fahne aufbewahrt wird, welche auf Kosten der Gemeindecasse des Hauptorts nach dem von Unserm Kriegs-Collegium näher anzugebenden Muster anzuschaffen ist.

Die gesammte Mannschaft von allen Compagnien mit Einschluß der Officiere trägt am obern linken Arm eine handbreite orangegelbe Binde, worauf neben den Buchstaben N. L. St. (Nassauischer Landsturm) der Name des Bataillons bezeichnet ist. Die Binden der Officiere sind mit blauer Einfassung versehen, und die Buchstaben von gleicher Farbe blau eingestickt.

§. 19. Das Aufgebot des Landsturms ist bestimmt, den eigenen Heerd und die Gränze des Landes gegen feindliche Anfälle zu beschützen, Plünderungsversuchen und Mißhandlungen einzel-

ner marodirenden Soldatenhaufen mit Gewalt zu begegnen, überhaupt das Ansehen und die Achtung der Landesobrigkeit überall, wo es von Nöthen ist, unter dem Schutz gesetzlicher Ordnung zu sichern.

Alle Officiere und Unterofficiere bei den Bataillonen des Landsturms haben daher die hierauf abzweckenden Requisitionen der bestellten Civilobrigkeiten, Beamten und Ortsvorgesetzten jederzeit unweigerlich zu vollstrecken.

Die Aufstellung des Landsturms in größeren Massen zur Landesvertheidigung gegen feindliche Anfälle wird für jeden Fall dieser Art von Unserm Kriegs-Collegium verordnet, und nach Beschaffenheit der Umstände dieserhalb die geeigneten besonderen Vorschriften erlassen werden.

§. 20. Ueber die Zeichen des Zusammenrufs der Landsturm-Mannschaft in eilenden Fällen, wo das Aufgebot nicht durch die Vorgesetzten der Bataillone, Compagnien und einzelnen Rotten geschehen kann, sowie auch über allgemeine Allarmsignale, Versammlungsorte u. s. w. wird das Weitere unverzüglich durch Unser Kriegs-Collegium verfügt werden.

Wer von der Mannschaft des Landsturms dem unmittelbaren Aufgebot seines Vorgesetzten im Dienst, oder dem bestimmten Zeichen des Zusammenrufs nicht augenblickliche Folge leistet, zu spät erscheint, oder wohl gar ohne eine vollkommen rechtfertigende Verhinderungsursache, ausbleibt, der soll das Recht auf alle Staatsbürgerliche Ehrenauszeichnungen verlieren, und überdies mit einer dem Grad des Vergehens, bezeigten Ungehorsams, Leichtsinns oder Feigheit angemessenen Correctionsstrafe belegt werden, welche nicht unter drei Monate und nicht über zwei Jahre hinaus erkannt wird.

§. 21. Sobald die Mannschaft vom Landsturm in Rotten-Compagnien oder Bataillonen im ordentlichen Dienst oder in Gefolge besonderen Aufrufs versammelt ist, unterliegt sie militärischen Disciplinar- und Subordinations-Vorschriften, welche durch Unser Kriegs-Collegium unverzüglich zu entwerfen, und durch ihre Vorgesetzten der Mannschaft bei den Bataillonen besonders öffentlich bekannt zu machen sind.

§. 22. Wer von dem Aufgebot des Landsturms in Erfüllung seiner Berufspflichten vor dem Feind sich auszeichnet, soll auf militärische Ehrenzeichen und Belohnungen gleiches Recht haben, wie die Liniensoldaten und Landwehrmänner. Das gleiche gilt von den Ansprüchen derjenigen, die im Dienst vor dem Feinde verwundet werden, sowie von Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der im ehrenvollen Kampfe vor dem Feinde Gefallenen, worauf die gesetzlichen Bestimmungen Unserer militärischen Pensionsordnung angewendet werden sollen.

§. 23. Innerhalb der Gränzen ihres Landsturmbezirks ist die Mannschaft der Bataillone zur Dienstleistung ohne einige Entschädigung verbunden.

Wenn dieselbe aber ganz oder zum Theil ausserhalb dieses Bezirks commandirt wird; so soll der aufgebotenen Mannschaft Verpflegung und Löhnung nach den jedesmaligen hierüber von dem Kriegs-Collegium zu treffenden näheren Verfügungen verabreicht werden.

§. 24. Die schleunigste Vollziehung der gegenwärtigen Edictalverordnung ist Unserm Kriegs-Collegium übertragen, welches alle Landesbehörden, insonderheit die Beamten und Ortsvorgesetzten hierin mit Eifer und Diensttreue unterstützen wird. Wir haben denselben befohlen, die Aufstellung der Bataillone längst dem Rhein hin und in der umliegenden Gegend von Castell vorzugsweise zu beschleunigen. Die offenkundige Nothwendigkeit, die großen Vortheile dieser Einrichtung

und der gute Wille, womit Unsere Unterthanen derselben entgegen sehen, entheben Uns der Nothwendigkeit, ihnen selbige durch aufmunternde Ermahnungen noch besonders zu empfehlen.

§. 25. Wir verordnen demnach schließlich, daß gegenwärtiger Beschluß durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben zu Usingen am 20. und zu Weilburg am 21. Januar 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in zwei Edictalverordnungen Unsern Willen über die Einrichtung der allgemeinen Landes-Bewaffnung bei der Aufstellung von Linientruppen, Landwehren und dem Aufgebot des Landsturms sammt Reserve-Compagnien kund gemacht, und hegen die vollkommenste Ueberzeugung, daß Unsere Unterthanen die schnelle Vollziehung Unserer Anordnungen überall durch lebhafte Theilnahme und freudige Mitwirkung, in gewohnter treuen Ergebenheit gegen Unsere auf ihr und des Vaterlandes Wohl und Ruhm gerichtete Absichten, kräftigst befördern werden

Auf solche Art ist der Zeitpunct eingetreten, wo alle waffenfähige junge Männer des Landes sich unter den Vaterländischen Fahnen zum ruhmvollen Waffendienst versammeln.

Um ihren Eintritt in die Reserve-Compagnieen bei dem Aufgebot des Landsturms und die damit verbundenen Ausgaben zu erleichtern, weniger nicht, um in Unserm Herzogthum ein bleibendes Denkmal angenehmer Erinnerung an die denk- und ruhmwürdige Zeit der eingeführten allgemeinen Landesbewaffnung aufzurichten, haben Wir für gut befunden, die bis daher bestandene Abgabe, welche von allen im Militärdienst nicht gestandenen Unterthanen mit fünf von Hundert ihres Vermögens als Dispensationstaxe eingehoben wurde, niederzuschlagen.

Wir haben demnach beschlossen und verordnen hierüber, wie folgt:

§. 1. Die mit fünf vom Hundert des Vermögens bisher nach den Bestimmungen der hierüber bestandenen Verordnung vom 29/31. October 1808 angesetzte Militär-Dispensationstaxe soll vom 1. nächstkommenden Monats Februar an im Umfang Unseres Herzogthums aufgehoben seyn- somit von diesem Tage an bei Ausfertigung der Befreiungsdecrete dem Militärdienste unter den Linientruppen nicht mehr angesetzt werden.

§. 2. Da die Aushebung zum Dienst unter Unsere Linientruppen nach der hierüber bestehenden Verordnung vom 29/31. October 1808 und später erfolgten gesetzlichen Vorschriften forthin bestehen wird; so bleibt es erforderlich, daß alle Unterthanssöhne, welche hiernach der gedachten Aushebung gesetzlich unterworfen sind, vor ihrer Verheirathung und häuslichen Niederlassung ein besonderes Befreiungsdecret erhalten, wenn sie vor Zurücklegung des gesetzlichen Alters, und ohne im Militärdienst gestanden zu haben, dazu schreiten wollen.

§. 3. Desfallsige Gesuche sind nach wie vor bei Unsern Regierungs-Collegien einzureichen, welche unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften darüber beschließen, und im Willfahrungsfall

die Befreiungsdecrete unentgeldlich, blos mit Ansatz der gewöhnlichen Sporteln und Stempeltaxen, ausfertigen werden.

§. 4. Gegenwärtiger Beschluß ist durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich zu verkündigen.

Gegeben zu Usingen am 20. und zu Weilburg am 21. Januar 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 5. Februar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Das Verbot, dem Soldaten von dem Wachtmeister oder Feldwebel abwärts Civilkleidungen zu leihen oder zu schenken betr.)

Da die durch das Verordnungsblatt, als Beilage zu Nro. 49. des allgemeinen Intelligenzblattes vom Jahr 1809. bekannt gemachte Verordnung vom 11. November ersagten Jahrs, nach welcher dem Soldaten vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts Armatur- oder Montirungsstücke abzukaufen, oder letztere gegen bürgerliche Kleidung zu vertauschen, untersagt wird, höchsten Orts dahin erweitert worden ist: daß dieses Verbot sich auch auf das Leihen oder Verschenken von Civilkleidungen an gedachte Individuen bei Vermeidung einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe erstrecken soll; so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den 12. Januar 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium hierselbst.

Holbach. Rhodius.

vt. Creutz.

(Die Geschäftsführung bei Herzoglichem Kriegs-Collegio, während der Abwesenheit des Obristen von Bismark betreffend.)

Nachdem nunmehr der jetzige Recrutenzug in Usingen beendigt ist; so wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß der Sitz des Kriegs-Collegii für alle zu seinem Wirkungskreis gehörige Geschäftsgegenstände ohne Ausnahme dahier in Wiesbaden ist, mithin alle deshalbige Communicationen, Berichte und Vorstellungen anhero zu addressiren sind.

Wiesbaden den 30. Januar 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium hierselbst.

Holbach. Rhodius.

vt. Schildknecht.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben bei dem 3. leichten Infanterie-Regimente zu nachstehenden Avancements zu ernennen geruhet: den Hauptmann Wilhelm von Rauendorf zum Major und Bataillonschef — den Unterlieutenant Philipp Rohm zum Lieutenant 2. Classe vom 20. Januar — die Eleven Mathias Leither vom 22. — Christian Pflug vom 23. — Gustav Ries vom 24. — Wilhelm Wagner vom 25. — Nicolaus Elsen vom 26. — Franz Göbeck vom 27. — Ludwig Göbeck vom 28. — Wilhelm Gung vom 29. — Friedrich von Trott vom 30. — Heinrich Wenzel vom 31. Januar — Franz Cramer vom 1. und Carl Fischer vom 2. Februar — den Hofjunker Philipp von Breidbach Burresheim vom 18. — den Fourier Christian Gemmer vom 19 — den Sergeanten Wilhelm Nadaueur vom 20. und den Sergeanten Baptist Rosenbaum vom 21. Januar, sämmtlich zu Unterlieutenants — den Ludwig Schmidt aber zum Regiments-Quartiermeister mit dem Character als Lieutenant vom 1. December 1813.

Bei dem Landwehrregiment: den Feldwebel Cronenbold zum Hauptmann 3. Clase vom 11. — den Feldwebel Georg Winter zum Lieutenant 2. Classe vom 11. — den Sergeanten Jacob Graf zum Lieutenant 2. Classe vom 12. — den Feldwebel Wilhelm Schapper zum Unterlieutenant vom 11. — den Feldwebel Wilhelm Meder zum Unterlieutenant vom 12. — den Sergeanten Görg Ufener zum Unterlieutenant vom 13. und den Sergeanten Adam Lauer zum Unterlieutenant vom 14. Februar.

Dem Oberst von Hollbach ist das Präsidium des Militärgerichts des oberen Herzogthums Nassau und dem Hauptmann Möbler die Besorgung der Geschäfte bei Herzoglicher General-Direction der Militär-Verwaltung während der Abwesenheit des zum Brigadier der Herzoglichen Truppen ernannten Obristen v. Bismark übertragen — der Herzogliche Amtsverwalter Hahn zu Schöneberg ist mit Beibehaltung seines Characters zu Besorgung des Amts-Secretariats und zur Aushülfe in den Justizgeschäften an die Stelle des verstorbenen Amts-Assessors Ulrich nach Limburg versetzt - und die interimistische Verwaltung des Herzoglichen Amts Schöneberg dem Herzoglichen Amtsverwalter Hertel zu Altenkirchen übertragen — dem Amtmann Hilt zu Oberursel der Character als Justizrath ertheilt — dem Freiherrlich von Steinischen Rentmeister Gosebruch zu Nassau ist der Character als Hofkammerrath ertheilt — die Rechts Candidaten Carl Frankenfeld und Ludwig Horstmann von Weilburg sind unter die geprüften Candidaten des Landes aufgenommen — der Pfarrer Schlosser zu Hamm auf die Pfarrei Arnoldshain versetzt und der bisherige Pfarrer Stiehl an dessen Stelle nach Hamm befördert — die erledigte Schullehrerstelle zu Vollnkirchen, Amts Atzbach, dem Schulvicarius Jacob Bock und die zu Bermel und Oberlemp ist dem Landjäger Johann Ludwig Welsch gnädigst übertragen worden.

Todesfälle.

Der Pfarrer Roll zu Schwanheim ist den 6. — der Pfarrer Stein zu Dudenhofen den 9. — der Prorector Stein zu Idstein den 12. — der Pfarrer Adams zu Herschbach den 17. — der Obersteiger Schäfer zu Horhausen den 22. — der Stadtschreiber und Controleur Schmitt

zu Kronberg den 28. Januar — der Oberberggeschworne Kaiser zu Herdorf, Amts Friedewald, den 23. December v. J., gestorben.

Nachträgliche Verbesserung.

Zu dem Verordnungsblatt Nro. 2. dieses Jahres unter den Dienstnachrichten auf pagina 6 Zeile 10 soll es heißen: der Küchenschreiber, vormaliger Feldwebel, Johann Krinner zum Oberlieutenant vom 2. Januar 1814.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 19. Februar 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Da durch frühere höhere Verfügungen das Verbot des Salz- und Tabaktransits in dem Herzogthum Nassau wieder aufgehoben worden, und nur über die Anwendung der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten verschiedentlich Zweifel entstanden sind; so wird andurch folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a) Jeder Salz- oder Tabakstransport muß bei dem Eintritt in das Herzogthum Nassau auf einem der nachstehenden Ein- und Ausgangsstationen declarirt werden: 1) Aslar, 2) Berghausen, 3) Biebrich am Rhein, 4) Born, 5) Braubach, 6) Braunfels, 7) Camp, 8) Caub, 9) Cronberg, 10) Dudenhofen, 11) Edingen, 12) Ehrenbreitstein, 13) Fibrsheim, 14) Garbenheim, 15) Gemmerich, 16) Grosrechtenbach, 17) Höchst, 18) Limburg, 19) Linz, 20) Neudorf, 21) Neuwied, 22) Niederkleen, 23) Niederwalluf, 24) Obertiefenbach, 25) Pfaffenwiesbach, 26) Rettert, 27) Rüdesheim, 28) Schanze, 29) Schönborn, 30) Schwalbach, bei Königstein, 31) Singhofen, 32) Wehrheim, 33) Wellerod, 34) Wernborn, 35) Weyerbusch.

b) Die Ladung wird sofort verbleit und dem Declaranten freigestellt, ob er den Werth des Tabacks oder Salzes, welcher vom rohen Taback auf 11 fl. und vom fabricirten Taback auf 20 fl. pr. Centner ohne Unterschied der Qualität; von dem Salz aber auf 5 fl. pr. Centner festgesetzt ist, baar oder durch einen annehmbaren Bürgschein von einem diesseitigen Unterthan hinterlegen, oder aber sich durch einen Landmilizen (Reservisten), gegen Bezahlung der auf 30 kr. bestimmten Taggebühren, für die Hin- und Herreise bis zu der Ausgangsstation begleiten lassen wolle.

c) Es wird dem Declaranten hierauf ein Passirschein ertheilt, in welchem die von demselben gewählte Route und die Art der geleisteten Bürgschaft genau angegeben seyn muß. Dieser Passirschein ist bei der Ausfuhr des Tabacks abzugeben, wogegen dem Besitzer, in sofern sich die Ladung und Verbleiung noch unversehrt befindet, der hinterlegte Betrag oder der Bürgschein dem Aussteller, nach erhaltener Nachricht von der Statt gehabten Ausfuhr, zurückgegeben wird.

d) Die Verbleiungskosten werden an der Eingangsstation mit 4 kr. pr. Centner und 2 kr. pr. Centner beim Ausgang entrichtet, und der früherhin vor dem Transitverbot bestandene herkömmliche Zoll an den inländischen Zollstationen, wie für andere durchpassirende Waaren.

e) Die gesetzlichen Strafen bleiben für alle Salz- und Tabacksfuhren, welche vorstehende Förmlichkeiten nicht beobachten, bestehen. Wiesbaden den 12. Februar 1814.

Herzogliche General-Direction der indirecten Steuern.

Schellenberg,

in Abwesenheit des Herrn General-Directors.

In Gefolge hoher Ministerial-Verfügung vom 11. d. M. sollen vom 20. Februar an, nachbemerkte Veränderungen bei dem Verkauf des Regie-Tabacks Statt finden, und zwar:

I. Bei dem Rauchtaback wird eine geringere Sorte mit Nr. 0 bezeichnet, à 16 kr. pr. Pfund oder 4 kr pr. Paquet ausgegeben. Die übrigen Sorten Nr. 1 bis Nr. 8 bleiben in denen, unterm 25. July 1813 im Verordnungsblatt Nr. 8 bekannt gemachten Preißen, bestehen.

Die geringere Sorten Rauchtaback Nr. 0, 1 und 2 werden in die vorhin üblich gewesene Wappen und Etiquetten als: Reuter A B roth und schwarz, Kornähren, Schiff, englisch und Amsterdammer Wappen roth und schwarz ꝛc. verpackt.

II. Die Schnupftabacks-Sorten werden vermindert, und die Preiße, gegen jene unterm 15. August 1812 im Verordnungsblatt Nr. 22 bekannt gemachte, herabgesetzt, und bestehen hinführo nur folgende Sorten:

		das halbe Pfund.
Nro. 1	façon de St. Omer façon de Rappé d'Hollande Violen Waizen	à 16 kr.
Nro. 2	St. Omer ordinaire Rappé d'Hollande ordinaire	à 20 kr.
Nro. 3	St. Omer mittelfein Rappé d'Hollande mittelfein Marino ordinaire	à 24 kr.
Nro. 4	Rappéd'Hollandefinissimo,fein&grob Marino finissimo fein & grob	à 30 kr.
Nro. 5	Guter St. Omer cardinal Guter Marocco	à 36 kr.
Nro. 6	Feiner St. Omer cardinal Feiner St. Vincent Feiner Rappé de Paris	à 48 kr.
Nro. 7	extra feiner Rappé de Paris Feiner Maccuba	fl. 1
Nro. 8	Sevilla Nro. 7	fl. 4
Nro. 9	Sevilla Nro. 1009	fl. 7

Wiesbaden den 8. Februar 1814.

Herzogliche General-Direction der indirecten Steuern.

Schellenberg,

in Abwesenheit des Herrn General-Directors.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben zu nachstehenden Avancements zu ernennen geruhet:

Beim Landwehr-Regiment:

1) den Obristlieutenant Carl von Müllmann zum Obersten und Regiments-Chef vom 11. Februar — 2) den Feldwebel Creutz zum Unterlieutenant vom 11. Febr. — den Feldwebel Seebold zum Unterlieutenant vom 12. Febr. — 4) den Feldwebel Westermann zum Unterlieutenant vom 13. Febr. — 5) den Sergeant-Fourier Heuser zum Unterlieutenant vom 14. Febr. — 6) den Eleven Cäsar zum Unterlieutenant vom 15. Febr. — 7) den Eleven Wolthers zum Unterlieutenant vom 16. Febr. — 8) den Eleven Bene zum Unterlieutenant vom 17. Febr. — 9) den Eleven Snell zum Unterlieutenant vom 18. Febr. — 10) den Feldwebel Franz Schneider vom 2. Regiment und 11) den Sergeanten Jacob Rehr vom 3. Regiment beide vom 15. Februar 1814 zu Fahnenträgern.

Beim dritten Infanterie-Regiment:

Den Hauptman Knöppel zum Capitain zweiter Classe.

Ferner haben Höchstdieselben dem Major à la suite von Boyneburg Langsfeld — dem Hauptmann à la suite von Runkel — dem Oberlieutenant Krüger vom 3. leichten und dem Oberlieutenant von Kergefroi vom 1. Landjäger-Regiment den nachgesuchten Abschied zu bewilligen geruhet.

Todesfälle.

Der Pfarrer Norbertus Rath zu Welschneudorf und Oberelbert, Amts Montabaur, ist am 5. Februar l. J. gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 26. Februar 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben mit großer Zufriedenheit die Beweise von Eifer und Bereitwilligkeit wahrgenommen, womit Unsere getreue Unterthanen und Beamten die Vollziehung Unseres Edicts vom 20. und 21. vorigen Monats über das Aufgebot zum Landsturm sich angelegen seyn lassen.

Um diese rühmliche Aeußerungen des ehrenhaften vaterländischen Sinnes im Allgemeinen belohnend anzuerkennen, zugleich - um die zweckmäßige Ausbildung dieser so nothwendigen, wie heilsamen vaterländischen Vertheidigungs-Anstalt noch mehr und beschleunigend zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, Unseren sehr geliebten Herrn Vetter und Sohn, den Erbprinzen zu Nassau zum General-Commandanten des Nassauischen Landsturms zu ernennen. Derselbe wird in dieser Eigenschaft die möglichst schnelle und genaue Vollziehung Unseres vorangezogenen Edicts leiten, die unmittelbare Inspection über die Land-Bataillone und Reserve-Compagnien führen, zu dem Ende die erforderliche Musterungen vornehmen und Berichte von den Land-Obristen und Chefs der Reserve-Compagnien einziehen, weniger nicht, wenn Feindes-Gewalt das Land und Unsere Unterthanen (welches Gott verhüten möge) bedrohen sollte, nach den Anordnungen und in Uebereinstimmung mit den dirigirenden obersten Armeebehörden das Aufgebot des Landsturms gegen den Feind führen.

Unsere Unterthanen mögen in diesem Beschluß einen neuen Beweis davon finden, wie sehr Wir unabläßig darauf bedacht sind, die Bande der Zuneigung, womit Wir ihre treue Anhänglichkeit erkennen, in den Zeiten großer Anstrengungen und möglicher gemeinschaftlichen Gefahren immer fester zu knüpfen.

Stets werden Wir diese eben so wie andere Opfer, welche dem großen Kampf um die Freiheit des Vaterlandes gebracht werden müssen, mit ihnen theilen.

Gegeben zu Usingen am 17. und zu Weilburg am 18. Februar 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

Dienstnachrichten.

Zu Chefs der Reserve-Compagnien bei dem Aufgebot zum Landsturm sind ernannt worden:

bei dem Bataillon Braubach der Hauptmann Hehl —
" " " Eltville der Major August Thielemann —
" " " Rüdesheim der Lieutenant und Adjutant Engert —
" " " Wallau der Major Theodor Thielemann —
" " " Wiesbaden der Obristlieutenant von Jossa —
" " " Oberursel der Hauptmann Wiersdorf —
" " " Höchst der Lieutenant Schneider —
" " " Kirberg der Hauptmann Scholl —
" " " Nassau der Hauptmann Luxem —
" " " Usingen der Hauptmann Haack —
" " " Hohensolms der Hauptmann Maurer —
" " " Atzbach der Hauptmann Thamerus —
" " " Weilburg der Major Medicus —
" " " Ehrenbreitstein der Hauptmann Bach —
" " " Vallendar der Major von Trautenberg —
" " " Neuwied der Hauptmann Gähtenberg —
" " " Linz der Marsch-Commissär Kerp —
" " " Dierdorf der Hauptmann Günther —
" " " Hachenburg der Obristlieutenant Heinrich von Nauendorf—
" " " Meudt der Hauptmann Heimbach —
" " " Montabaur der Hauptmann von Budischofsky.
" " " Altenkirchen der Oberlieutenant Stamm.

Der in Kaiserlich Oestreichischen Diensten gestandene Obristlieutenant Gondar ist zum Landobristen des Bataillons Rüdesheim, unter Gestattung, die Uniform der Obristen bei der Landwehr zu tragen — der Obristlieutenant von Jossa zum Land-Obristen des Bataillons Wiesbaden — der Forstrath Dern zum Schützenhauptmann bei der darin errichteten Schützen-Compagnie — der Burger Diez und der Silberarbeiter Schellenberg zu Wiesbaden — sodann der Gutsbesitzer Carl Becker zu Mosbach und der gewesene Landhauptmann Bierbrauer zu Bierstadt zu Landhauptleuten bei den übrigen vier Milits-Compagnien des Bataillons Wiesbaden ernannt worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 12. März 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Es ist höchsten Orts bekannt genug, daß es vielen und ohne Zweifel wohl den meisten Herzoglichen Unterthanen schwer fällt, anjetzo, nachdem sie durch Einquartierungen, Lieferungen und sonstige schwere Kriegslasten so großen Verlust an ihrem Einkommen und Vermögen bereits erlitten haben, ihre laufende und rückständige Schuldigkeiten in die landesherrliche Receptur-Cassen abzuführen.

Demohngeachtet gestatten es die dringenden Bedürfnisse der Staatscasse, deren Zuflüsse durch die eingetretene Zeitumstände, besonders hinsichtlich der Einnahmen aus der Salz- und Tabakskregie, Zöllen, Accis, Stempel, Dispensations- und Targeldern u. s. w. einen ausnehmend starken Ausfall erleiden, nicht, in Beitreibung der directen Steuern, desgleichen der Domanial- und Dominical Renten, die sonst gewohnte Nachsicht eintreten zu lassen.

Auch werden die Schuldner dieser Abgaben und Renten vernünftig genug seyn, um einzusehen, daß es in dem gegenwärtigen Augenblick eine unerläßliche Pflicht sey, durch Anstrengungen jeder Art, durch Opfer und Entbehrungen den großen Kampf, worin das Vaterland begriffen ist, zu unterstützen. — Sie werden sich der gebietenden Nothwendigkeit unterwerfen, für diesen hohen Zweck einen Theil ihrer früheren Ersparnisse hinzugeben, und so bereitwillig dazu mitwirken, daß die Zurückkehr solcher Zeiten und Verhältnisse gesichert werde, welche nicht nur ruhigen und ungestörten Besitz des Erhaltenen, sondern auch den erleichterten Wiedererwerb des Verlornen in ihrem Gefolge haben.

Der Beweis davon, daß es möglich sey, in dieser Ansicht und vom guten Willen für die angeführten Zwecke beseelt, vieles zu leisten, ist von mehreren Receptur-Beamten in Gegenden des Landes, die mit unter am meisten gelitten haben, dadurch geführt worden, daß sie die ihnen zur Einnahme übertragenen landesherrlichen Einkünfte zur Verfallzeit richtig beigetrieben und abgeliefert haben.

Andere, und zwar die Mehrzahl derselben, stehen mit ihren Einlieferungen noch weit zurück

Ihro Herzogliche und Hochfürstliche Durchlauchten haben daher gnädigst befohlen, daß alle Herzogliche Receptur-Beamten, wie hiermit geschieht, öffentlich an die sorgfältigste Erfüllung ihrer Dienstpflichten erinnert werden sollen.

Dieselben haben binnen zwei Monaten alle frühere, und innerhalb dieser Frist zur Zahlung erfallende, Ausstände der ihnen anvertrauten Receptur-Cassen ohnfehlbar einzutreiben, deren Schuldner sich nicht mit Erlaß- oder weitere Zahlungsfrist gestattenden Decreten der competenten höheren Behörde bei ihnen ausweisen können.

Nach Ablauf dieser Frist sollen die Verzeichnisse der noch ausstehenden Einkünfte nach den vorliegenden Etats Ihro Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten vorgelegt werden, höchstwelche diejenige Receptur Beamten, die sich in Nichtbefolgung des gegenwärtigen höchsten Beschlusses durch Manzel an Diensteifer oder an Tag gelegte Unfähigkeit, das ihnen anvertraute Amt zu verwalten, ausgezeichnet haben, auf der Stelle und sonder einige Nachsicht, ohne Bewilligung irgend einer Pension oder Quiescenz-Gehalts, aus höchst Ihren Diensten entlassen werden. Wornach sich alle Herzogliche Receptur Beamten zu achten haben.

Usingen den 10. März 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Ler.

Es ist bei einer Vergleichung des Herzoglichen Militär-Etats mit der landesherrlichen Service-Verordnung vom 28. Februar 1809. bemerkt worden, daß in letzterer eines Theils nicht alle Chargen nach der neuen Formation der Herzoglichen Truppen enthalten und andern Theils die Servicegelder nicht allenthalben nach Verhältniß der verschiedenen Militärgraden regulirt sind.

Höchster Entschließung zu Folge wird daher nachträglich noch bekannt gemacht, daß das Quartier- und Servicegeld:

1) Eines Chef d'Etatmajor, jenem eines Majors und Bataillonschefs;

2) Eines Regimentschirurgen, jenem des Oberbrigade-Chirurgen;

3) Eines Fahnenträgers und Musikdirectors, jenem eines Lieutenants ꝛc.;

4) Eines Staabshalbmondbläsers und Wagenmeisters, jenem der übrigen Unterofficiere, als Feldwebels, Fouriers ꝛc.;

5) Eines Halbmondbläsers und Hautboisten, jenem des gemeinen Soldaten gleichgesetzt und hiernach zu verabreichen ist.

Usingen den 28. Februar 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Ler.

Den bevorstehenden Recrutenzug betr.

Da vorauszusehen ist, daß bei Gelegenheit der bevorstehenden Einberufung mehrerer Conscribirten, so wie bei den vorhergehenden Rekrutenzügen geschehen ist, viele ganz ungegründete Reclamationen einkommen werden; so findet man sich bewogen, die Conscribirte, deren Eltern, Vormünder oder Verwandten mit dem Beifügen dafür zu warnen, daß hierauf, so wie auf alle, ohne Amtsberichte einkommende, Vorstellungen keine Resolution ertheilt werden wird, auch daß alle Reklamationen schriftlich in Wiesbaden, mit dem Amtsbericht versehen, eingereicht werden

müssen, und die Supplicanten durchaus nicht persönlich angehört werden können und sollen.

Die Herrn Beamten haben dieses Publicandum den Verwandten der aufgerufenen Conscribirten durch die Ortsvorstände noch besonders zu ihrer Darnachachtung Kosten- und Zeit-Ersparniß bekannt machen zu lassen. Wiesbaden den 3. März 1814.

Herzogliches Kriegs-Collegium.

Holbach. Rhodius.

vt. Gerlach.

Dienstnachrichten.

Der Herzogliche Justizrath Emminghaus ist zum Landobristen bei dem Bataillon Usingen — der Herzogliche Justizrath Hilt zu Oberursel zum Landobristen des Bataillons Oberursel, der Amtssecretär Schumann daselbst, zum Schützen-Hauptmann, mit der Erlaubniß die Distinctionszeichen eines Lieutenants zu tragen, bei der darin errichteten Schützen-Compagnie ernannt worden. Sodann sind der Handelsmann Joseph Schaller zu Oberursel, Forstjäger Hilt zu Cronberg, Keller Bernhard Krauß zu Schwalbach und der Burger Georg Daniel Franz zu Heddernheim zu Landhauptleuten der Miliz-Compagnien dieses Bataillons — der Herzogliche Oberjägermeister Freiherr von Hayn zum Landobristen und Chef der Reserve-Compagnie mit Obristen Distinctionszeichen bei dem Bataillon Idstein, und zu Landhauptleuten bei den Miliz-Compagnien Carl Michel I zu Idstein, Schultheiß Ochs zu Wallsdorf, Friedrich Müller zu Niedernhausen, der Handelsmann Hegmann zu Idstein und der Herzogliche Amtmann Görz zu Bleidenstadt, Letzterer unter Gestattung die Distinctionszeichen eines Hauptmanns zu tragen, — der Major Theodor Thieleman zum Landobristen und Adam Hink zu Hochheim, Schultheiß Lenz zu Eddersheim, Schultheis Breckheimer zu Weilbach, Schultheis Christ zu Nordenstadt und Conrad Herber zu Igstadt zu Landhauptleuten bei dem Bataillon Wallau, — Reinhard Linn zu Rüdesheim, Amtskeller Will zu Geisenheim, Keller Esch zu Johannisberg, Rentmeister Heinrich zu Caub und Thomas Germersheim zu Lorch zu Landhauptleuten der Miliz-Compagnien bei dem Bataillon Rüdesheim erwählt — und den vier erstern die Uniform der Lieutenants bei der Landwehr zu tragen gestattet worden. Sodann sind ferner der Rosenwirth Jost zu Höchst, der Gerichtsschöff Anton Hescher zu Hattersheim und der Schwanenwirth Leonhard Cunz zu Hofheim zu Landhauptleuten der Miliz-Compagnien bei dem Bataillon Höchst — der Major August Thielemann zum Landobristen des Bataillons Eltville u. zu Landhauptleuten bei den fünf Miliz-Compagnien dieses Bataillons: der Amtspracticant Mohr zu Eltville, Carl Birckenstock zu Erbach, Schultheiß Hennemann zu Mittelheim, Bürger Carl Penz zu Oestrich und Schultheiß Kalt zu Rauenthal, ersterer unter Gestattung, die Uniform der Lieutenants bei der Landwehr zu tragen — der Herzogliche Hofrentmeister Dübell zu Cazenelnbogen, der Herzogliche Oberförster Follenius daselbst und der Forstjäger Bock zu Burgschwalbach zu Landhauptleuten bei dem Bataillon Cazenellnbogen, ersterer mit der Erlaubniß die Distinctionszeichen eines Hauptmanns, beide letztere mit der Erlaubniß, die Distinctionszeichen der Lieutenants bei der Landwehr zu tragen, — endlich der Lieutenant Muschenheim zu Burgsolms zum provisorischen Chef der Reserve-Compagnie bei dem Bataillon Braunfels ernannt worden.

Die Amts-Physici, Doctor Kraft zu Runkel und Doctor Rudio zu Limburg, so wie der Amtsphysikus Doctor Cramer zu Cronberg, sind am 3. März dieses Jahres, zum Zeichen der vorzüglichen höchsten Zufriedenheit mit ihrem rühmlichen Diensteifer und sorgsamer Pflichterfül-

lung in medizinischer Bedienung der ihrer Obsorge anvertrauten kranken Militär-Personen und Feld-Lazareth-Anstalten, zu Medicinalräthen ernannt, und dem letztern die erledigte Amtsphysicatsstelle zu Höchst — sodann dem Pfarrer Kolb zu Usingen die erledigte Pfarrei Delkenheim, und dem Rector Dieffenbach zu Usingen die zweite Stadtpfarrstelle daselbst übertragen — dem Rechts-Candidaten Ludwig Philipp Friedrich Anton Ebhard zu Weilburg aber der Accreß auf dasiger Hofcammer-Canzlei gestattet worden.

Todesfälle.

Den 5. Januar ist der Schuldiener Köhler zu Brandoberndorf — den 29. Januar der katholische Schullehrer Christian Jungnitius zu Schöneberg — den 31. Januar der Schullehrer Anton Müller zu Mammolshain — den 3. Februar der Pfarrer Bernard Burkard zu Erbach — den 8. Februar der Beamte und Herzoglich Justizrath Carl Ludwig Knisel zu Runkel — den 8. Februar der Schullehrer Carl Theodor Walther zu Miehlen — den 1. Februar der Regierungsrath und Director der Mineralbrunnen Schimper zu Ehrenbreitstein — den 18. Februar der Pfarrer Johann Heinrich Pfeiffer zu Frücht — den 18. Februar der Pfarrer Böhm zu Flammersfeld — und den 7. März der Arzt und Amtsphysicus Christian Dreßler zu Nassau verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 26. März 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Unserm, über die Errichtung einer Tabacksregie erlassenen, Edict von 4./6. August 1812 als offenkundigen Veranlassungsgrund dieser in damaligen Verhältnissen für nothwendig erachteten Anordnung die nachbarliche Staatsverhältnisse mit Frankreich und dem Grosherzogthum Berg bezeichnet.

Nachdem Wir nun durch die ganz veränderte Lage der Dinge in den Stand gesetzt worden sind, den mit Unseren eigenen Ansichten von den unschätzbaren Vortheilen einer freien Industrie und des entfesselten Handelsverkehrs, so wie auch mit Unsern hierauf beruhenden Verwaltungs-Maximen ganz und gar übereinstimmenden Wünschen Unserer Unterthanen Gehör zu geben; so haben Wir nicht säumen mögen, diese die Industrie und den freien Verkehr mit einer sehr gesuchten Waare eben so sehr hemmende, wie einen allgemein beliebten Genuß verkümmernde Regie-Einrichtung sofort wiederum aufzuheben, wollen demnach und verordnen hiermit wie nachfolgt:

§. 1. Vom Tag der Publication des gegenwärtigen Edicts an, sind alle auf die Errichtung und Handhabung der Tabaksregie in Unserm Herzogthum abzielenden Verordnungen und erlassene Vorschriften gänzlich ausser Kraft und Würkung gesetzt, somit Tabaksanbau, Fabrication und Handel allenthalben der freien Concurrenz überlassen.

§. 2. Den vormaligen Tabaks-Fabricanten sollen die sequestrirten Fabrik-Geräthschaften und Waaren-Vorräthe sofort zurückgegeben, und ihnen die Betreibung ihres Gewerbes gegen die vorhin gewöhnliche und gesetzliche Abgaben, ohne daß selbige neue Concessionen oder Privilegien deshalb einzuholen gehalten sind, überlassen bleiben.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr des rohen und fabricirten Tabaks ist gegen die vorhin bestandene ältere Zollabgaben überall gestattet.

§. 4. Der vor Einführung der Tabaksregie in einigen Aemtern des Herzogthums bestandene Tabakscens bleibt bis zur anderweiten Verfügung auch für jetzt noch aufgehoben.

§. 5. Alle wegen Tabaks-Defraudationen bereits angesetzte, aber noch nicht bezahlte Strafgelder sind erlassen, mit Vorbehalt der dem Denuncianten zuerkannten gesetzlichen Denunciations-Prämie, insofern derselbe nicht freiwillig darauf verzichtet.

Alle über angezeigte Vergehungen dieser Art noch anhängige Untersuchungen sind niedergeschlagen, den Denuncianten aber, auf ihr etwaiges besonderes Anmelden, von Unserer General-Direction der indirecten Steuern, angemessene Belohnungen zu verwilligen.

Gegeben zu Usingen den 18. und zu Weilburg den 21. März 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Da der Gemeinde Niederelcen, Amts Azbach, zu gemeinheitlichen Zwecken die Erhebung von zwei Simplen Grund- und Gewerbsteuer für das Jahr 1814 bewilligt und der Erhebungstermin auf Ostern dieses Jahres bestimmt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 16. März 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus. vt. Medicus.

Belobungen und Auszeichnungen.

Da die thätigen und menschenfreundlichen Bemühungen des Schullehrers Alberti zu Orken, Amts Weben, um die Pflege und vom Arzt vorgeschriebene Behandlung der daselbst krank gewesenen Einwohner, bei der herrschenden Epidemie mit höchstem Wohlgefallen bemerkt worden sind; so ist dem genannten Schullehrer nicht nur die silberne Verdienstmedaille gnädigst ertheilt, sondern auch befohlen worden, dieses nachahmungswürdige Beispiel zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Dienstnachrichten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben unterm 20. dieses Monats den Herrn Major und Kammerjunker Friedrich Christian Theodor Freiherrn von Preen, zum Kammerherrn zu ernennen, auch demselben während der Abwesenheit des Herrn Obersten und General-Adjutanten Freiherrn von Bismark die Direction bei der General-Adjutantur zu übertragen und den bisherigen Oberlieutenant Ebel vom zweiten leichten Infanterie-Regiment zum Capitain dritter Classe mit der Anciennität vom 13. Februar 1814 bei gedachtem Corps zu ernennen geruhet.

Dem Herzoglichen Amtsverwalter Hertel ist die Landobristenstelle bei dem Bataillon Altenkirchen, mit den Majors-Distinctionen, übertragen und zu Landhauptleuten bei den Miliz-Compagnien dieses Bataillons sind ernennt worden: der Burgermeister Pauly zu Altenkirchen, Schultheis Imhäuser zu Eichelhardt, Schultheis Mehrenbach zu Hamm, Förster Lanzendörfer zu Ahlbach und Förster Müller zu Wayerbusch, beide letztere unter Gestattung, die Lieutenants-Distinctionen zu tragen. Die Landobristenstelle bei dem Bataillon Ehrenbreitstein ist dem Hauptmann

Bach, mit den Majorsdistinctionen, übertragen und zu Landhauptleuten bei den Miliz-Compagnien sind ernennt worden: der Bürgerhauptmann Sarrorius zu Ehrenbreitstein, Baumeister Balthasar ebendaselbst, Johann Joseph Seil von Horchheim, Gastwirth Anton Ludwig zu Arenberg und der Schultheiß und Revierjäger Pasbach zu Arzbach, letzterer unter Gestattung der Lieutenants-Distinctionen. Dem Lieutenant Hebl ist an die Stelle des wegen körperlicher Untauglichkeit dispensirten Hauptmanns Lurem die Reserve-Compagnie-Chefstelle bei dem Bataillon Nassau conferirt und Lieutenant Giebl zu Ettville zum Oberlieutenant bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Ettville ernennt worden. Dem Herzoglichen Amtmann Kern ist die Landobristenstelle bei dem Bataillon Freusburg, mit den Majorsdistinctionen übertragen und der Herzogliche Amtsaccessist Christian Reuter zu Freusburg zum Chef der Reserverocompagnie, mit den Lieutenantsdistinctionen, erwählt und zu Hauptleuten bei den Miliz Compagnien: Ernst Jung zu Jungenthal, Relegatus Brühl zu Herdorf, Förster Tripps zu Gebertshain, Förster Henn zur Fischbacher Hütte und Schultheiß Meyer zu Daaden ernennt; auch dem Ernst Jung, Förster Tripps und Schultheisen Meyer die Lieutenantsdistinctionen zu tragen, gestattet worden. Dem Hauptmann Maurer ist die Landobristenstelle bei dem Bataillon Hohensolms, mit den Majorsdistinctionen, übertragen und zu Landhauptleuten bei den Miliz-Compagnien desselben Bataillons sind ernennt worden: Advocat Colonius zu Hohensolms, Hütteninspector Strauch zu Aßlar, Oberförster Veit zu Greifenstein, Rentmeister Braun zu Hohensolms und Schultheiß Zutt von Biskirchen, die vier erstere, unter Gestattung der Lieutenants-Distinctionen. — Der Marsch-Commissär Kerp zu Linz ist zum Landobristen bei dem Bataillon Linz, mit den Majorsdistinctionen, erwählt und zu Landhauptleuten bei den Miliz-Compagnien desselben Bataillons sind ernennt worden: der Hofcammerrath Voigt zu Unkel, Herr v. Milgers zu Heister, beide unter Verwilligung der Decorationen der Hauptleute, der Amts-Erheber Schmitz zu Linz, Herrmann Jos. Gamann zu Höningen und Herrmann Kaltenborn zu Leudesdorf. Den Landobristen bei den Bataillonen Usingen und Oberursel, Justizrath Emminghaus und Justizrath Hilt sind die Distinctionen der Majore bei der Landwehr zu tragen gestattet und der Medicinalrath Dr Wendelstadt auf dem Emmericher Hof mit gleichen Distinctionen zum Landobristen bei dem Bataillon Runkel ernennt — auch ist dem Oberjäger Krückeberg zu Königstein, unter Gestattung die Decorationen der Hauptleute zu tragen, die Versehung der Landobristenstelle bei dem Bataillon Höchst provisorisch übertragen, und derselbe zugleich, so wie der Forstjäger Nathan zu Epstein, letzterer unter Gestattung die Lieutenants-Distinctionen zu tragen, zu Landhauptleuten bei den Miliz-Compagnien desselben Bataillons ernennt worden. — Ferner ist der Major Hill, mit Beibehaltung der Decorationen seines Grads, zum Landobristen bei dem Bataillon Braubach ernennt und zu Landhauptleuten bei den Miliz-Compagnien sind erwählt worden: der Stadtlieutenant Becker zu Braubach, der Hüttner Gustav Marchand zu Ahl, unter Gestattung, die Decorationen der Lieutenants bei der Landwehr zu tragen, der Handelsmann Conrad Neuhaus zu Braubach, der Flossenhändler Anton Mosel zu Camp und in dessen Abwesenheit Ludwig Müller daselbst und Vorsteher Joh. Georg Göllering zu Dahlheim. — Sodann ist der Oberlieutenant Bogler zu Ehrenbreitstein zum Chef der Reserve-Compagnie bei dem Bataillon Limburg — der Rechnungsprobator Hohle zu Weilburg zum Oberlieutenant und der Staabsfourier Huckelmann zum Unterlieutenant bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Weilburg — und der Amtsaccessist Köhler zu Reichelsheim, unter Gestattung der Lieutenants-Distinctionen, zum Landhauptmann bei der

Compagnie Reichelsheim ernennt worden. — Endlich ist dem Herr. Hofrentmeister Seebold zu Kirberg die Landobristenstelle bei dem Bataillon Kirberg, unter Verwilligung der Majorsdecorationen, übertragen und zu Landhauptleuten bei der Miliz Compagnien der Ausschuß-Hauptmann Bernhard zu Camberg, Schultheis Emmetius zu Meneselken, Amtsjäger Rau zu Dombach, Amtsjäger Usinger zu Hamtgen, beide letztere mit den Decorationen der Lieutenants, und Schultheiß Rosmanith zu Kirberg ernennt worden.

Dem mit topographischen Ausarbeitungen beauftragten Bibliothekar Hundeshagen, ist die Tragung der Distinctionszeichen eines Hauptmanns bei der Landwehr gestattet und die erledigte Chaussee-Inspectorstelle zu Kirberg dem Herz. Hofrentmeister Seebold daselbst übertragen worden.

Todesfälle.

Den 17. December 1813 ist der Schultheiß des Kirchspiels Höffenbach Johann Mathias Schmidt zu Wahlroth — den 31. Jan. der Hofkammerrath Strupler zu Wiesbaden — den 27. Februar der Schullehrer Aloys Woppel zu Rauthal — den 9. Febr. der Schullehrer Alberti zu Dornholzhausen — den 18. Februar der Pfarrer Böhm zu Flammersfeld — den 3. März der verdienstvolle Amtsphysicus Dr Rudio zu Limburg — den 8. März der Schullehrer Heinrich Christ zu Lorch — den 9. März der Landdechant und katholische Pfarrer Michael Brunner in Bilbel — und den 11. März der Schullehrer Nicolai zu Arnoldshayn verstorben.

Militär-Bericht.

Das II Regiment Nassau, welches seit 6 Jahren in Spanien so ehrenvoll gedient, und nun durch die Inteligenz sowohl seines würdigen Chefs, als der übrigen Staabs- und Oberofficiere seinem Vaterlande wieder gegeben worden ist, hat bei dem Ueberfahren von England nach Holland, einen äußerst schmerzhaften Verlust erlitten. In der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 1814 verunglückten ohnweit des Helders, an der holländischen Küste, zwei Schiffe, auf welchen sich

15 Officiere,
18 Unterofficiere,
21 Corporale,
4 Tambours,
206 Soldaten,

dieses braven Regiments befanden. Da die Namen der sämmtlichen Umgekommenen noch nicht officiell bekannt sind; so ist man bis jezt nur im Stande, die jener braven Officiere zu nennen, welche wahrscheinlich das Opfer der Wellen geworden sind, und werden demnächst erst, wenn die weitere Rapporte eingelaufen sind, die Todtenscheine durch Herzogliches Kriegs-Collegium an die Aemter befördert werden können. Die Officiere sind:

Capitaine von Müller
— von Berninger
— Sterzing
Oberlieutenant v. Clotz
— Sossy
Lieutenant Knüppel
— Gros
— Hill
— Carl Gbdeke
— Krist von Kriftelstein
— Heinrich Meder
— Emanuel Hoffmann

Die Oberlieutenants Werneck und Keim, und Lieutenant Dümler mit 26 Mann, die ebenfalls sich auf einem der geschetterten Fahrzeuge befanden, haben sich gerettet, nachdem sie 3mal 24 Stunden im Maskkorbe zugebracht hatten. So schmerzhaft die gegenwärtige Mittheilung ist, so nahe sie den höchsten Souverains gehet, so sehr wird man es sich zur Pflicht machen, jede Bekanntmachung über die Geretteten zur Publicität zu bringen, und die Abgabe der Todesscheine zu bewirken. Usingen den 16. März 1814.

Auf höchsten Befehl,
v. Preen, Major, fungirender General-Adjutant.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 9. April 1814.

Oeffentliche Belobungen.

Ihro Durchlauchten der Herzog und der Fürst haben mit großer Zufriedenheit aus den Berichten des Herzoglichen Kriegskollegiums ersehen, daß die zur Unterstützung des Blocadekorps vor Kastell aufgebotene Mannschaft von den Landsturm-Bataillonen Höchst und Königstein, Oberursel, Hochheim und Wallau, Idstein und Wehen, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim und Caub ihrer Pflicht mit rühmlicher Bereitwilligkeit und Ordnung nachgekommen ist.

Höchstdieselben haben verordnet, das von dem Königlich Preußischen Herrn Major von Kinsky auf Befehl Sr. Excellenz des die Blocade commandirenden Herrn Generallieutenants Freiherrn von Hünerbein, dem Herzoglichen Kriegskollegium hierüber zugefertigte ehrenvolle Zeugniß in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtlichen Officieren, welche den Dienst der ausgerückten Mannschaft mit Klugheit und vernünftigem Eifer bei dieser Gelegenheit geleitet haben, Höchstihre besondere Zufriedenheit darüber öffentlich, wie hiermit geschiehet, zu erkennen zu geben.

Ihro Herzogliche und Hochfürstliche Durchlauchten erwarten, daß durch fortdauernden Diensteifer und erprobte Pflichttreue der Officiere und Mannschaft, bald alle Unvollkommenheiten und Mängel, wovon die erste Einrichtung des umfassenden, und in alle bürgerliche Lebensverhältnisse tief eingreifenden, Landsturm-Instituts nothwendig in manchen Beziehungen noch begleitet erscheint, verschwinden werde, so daß die Landsturm Mannschaft des Herzogthums Nassau stets und in jeder Hinsicht die Erwartung des Vaterlands und ihrer Landesfürsten genügend erfüllen wird.

Usingen am 4. April 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Beilage.

Auszug aus einem Schreiben des Königlich Preußischen Herrn Majors vom Generalstaab von Kinsky an das Herzoglich Nassauische Kriegskollegium, datirt von Wiesbaden den 31. März 1814.

Einem Hochverordneten Kriegskollegio habe ich die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß das Blockadekorps vor Mainz Verstärkung erhalten hat und nunmehr die Landsturm Bataillone, welche

Delkenheim, Erbenheim und die beiden Mühlthäler rechts und links der Wiesbader, nach Biebrich führenden, Chaussee besetzt halten, abgehen können

Der Herr Generallieutenant von Hünerbein Excellenz haben mir aufgetragen, für die Bereitwilligkeit womit der Landsturm ausrückte und für dessen gute Führung, während der Postirung, ingleichen für die Wachsamkeit und Pünctlichkeit im Dienste, nicht nur ihre vollkommene Zufriedenheit sondern auch ihren aufrichtigen Dank hierdurch auszudrücken.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Die anmaßliche persönliche Sollicitationen der Unterthanen bei den höheren Landes-Collegien betreffend.

So oft auch schon die persönliche Sollicitationen der Unterthanen bei den hiesigen Landes-Collegien untersagt, die Eingaben ihrer schriftlichen Vorstellungen bei den einschlagenden Justiz- oder Cameral-Beamten befohlen, und eben diesen letzteren aufgegeben worden, selbst hierauf zu sehen; so nimmt doch seit geraumer Zeit jener Unfug dermaßen wieder zu, daß sogar manche auswärtige Scribenten und Accessisten dergleichen Memorialien entweder auf der Post, oder durch die Supplicanten selbst, anher gelangen lassen, statt daß solche bei der Unterbehörde zur Berichtsbegleitung eingereicht werden sollten, als wodurch die Unterthanen Zeit und Kosten ersparen und weit geschwinder zu ihrem Zweck gelangen würden: wie solches unter andern in den Verordnungen vom 18. Februar 1806 und 1. März 1809, dann 3. August 1812 genüglich auseinandergesetzt worden.

Diese unleidliche Geschäftsstörung wird daher hierdurch nochmalen alles Ernstes untersagt und den Schriftverfassern sowohl, als den Unterthanen nachrichtlich angefügt, daß keine Vorstellung mehr hinfüro dahier angenommen, sondern an die betreffende Unterbehörden zurückgewiesen, oder als nicht eingereicht betrachtet und ohne Resolution hingelegt werden wird.

Mündliche Nachfragen und Sollicitationen werden eben so ernstlich verboten, indem jeder Amts-Untergebene sich lediglich an seine unmittelbar vorgesetzte Stelle zu wenden, und von dieser den nöthigen Bescheid zu erwarten hat. Sollte jedoch die höhere Resolution aus unvermeidlichen Ursachen länger, als gewöhnlich ausbleiben; so stehet den Justiz- und Rentei-Beamten ohnbenommen, deshalb berichtliche Erinnerung dahier zu thun, ohne die Unterthanen gänzlich abzuweisen und in fortwährender Ungewißheit zu lassen: gleichwie Letztere, wennn sie bei ihren unmittelbar Vorgesetzten gegen Vermuthen kein Gehör finden sollten, ohnbenommen bleibt, diese Beschwerde schriftlich dahier vorzubringen.

Ganz allein in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, wird ein persönliches Erscheinen gestattet, jedoch nie anders, als daß der Erscheinende zugleich einen Bericht seiner vorgesetzten Stelle, worin diese Gefahr attestirt wird, überreiche. Blos mündliche oder schriftliche Vorstellungen finden ohne dieses dahier durchaus nicht Statt: wornach sich also jeder, den es betreffen möchte, zu achten hat.

Die Amts-Behörden haben darauf zu sehen, daß diese Verordnung alljährlich einigemal publicirt werde, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich nicht beklagen könne, wenn er hier kein Gehör findet. Wiesbaden den 10. März 1814.

Herzoglich Nassauische HofCammer.

Langsdorff. vt. Dietz.

Dienstnachrichten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben den Herzoglichen Lieutenant und Kammerjunker Friedrich von Schwarzköppen zum Capitaine à la suite zu ernennen — den Herzoglichen Hauptmann Mähler, wegen anderer ihm anvertrauten Geschäfte, von der Geschäftsführung bei Herzoglicher General-Direction der Militär-Verwaltung zu dispensiren und solche dem Herzogl. Major von Moz bis auf weitere Verfügung zu übertragen, geruhet. — Die Stelle eines Oberamts-Registrators zu Idstein ist aufgehoben, dem Accessisten Bernbach zu Limburg aber der Accès bei dem Oberamt Idstein gestattet worden. Der bei dem Oberamt Idstein angestellt gewesene Registrator, nunmehrige Lieutenant bei dem Landwehr-Regiment, Winter ist zum Amts-Secretair zu Limburg ernannt, dem Landschreiber Mainone daselbst die Ausübung der voluntären Jurisdiction in der Stadt Limburg übertragen und dem bisher bei dem Amt Usingen gestandenen Accessisten Bietor II der Accès bei dem Amt Limburg gestattet, der Amtsschreiber Kremer daselbst aber, nach Entlassung des Canzellisten Kaiser, als Canzellist zu dem Oberappellationsgericht in Diez transferirt worden. Der Amtssecretär Schapper von Usingen ist in gleicher Eigenschaft nach Nassau transferirt — dem Justizrath Emminghaus, vom 15. März d. J. an, die Administrativ- und Justizverwaltung in dem Amt Usingen, dem bisherigen Amtssecretär Dormann zu Nassau die Stelle als Amtssecretär, dem bei dem aufgehobenen Amt Cleeberg angestellt gewesenen Amtssecretär Kirchbaum die Landschreiberei bei dem Amt Usingen, übertragen und dem Amtsaccessisten Bietor I der Accès bei dem Amt Usingen gestattet worden. Dem von des Herrn Fürsten von Wied-Runkel Hochfürstliche Durchlaucht zum Beamten zu Runkel präsentirten Amtsassessor Braun von Dierdorf, so wie dem zum Amtssecretär daselbst vorgeschlagenen Candidaten Andre von Schupbach, ist die landesherrliche Confirmation in beiden Stellen ertheilt — der bisherige Lando berschultheiß Siegfried zu Usingen aber zum Landschreiber in dem Amt Runkel mit dem Charakter als Landrath ernannt worden. Der als Amtssecretär nach Dierdorf präsentirte Advocat Reinhard hat ebenmäßig die landesherrliche Bestätigung in dieser Stelle erhalten. Sodann ist die Amtssteuer-Direction in dem Amt Runkel dem Landrath Siegfried conferirt und der bisherige Beamte des Amts Schaumburg, Justizrath Becker, welcher früherhin zum Justizbeamten des Amts Usingen bestimmt gewesen, zum Hofgerichtsrath zu Wiesbaden ernannt worden. — Ferner sind die Aemter Altenkirchen und Schöneberg, das bisher zum Amt Hachenburg gehörige Kirchspiel Hamm und die dem Amt Linz bisher zugetheilte Herrlichkeit Lahr, vom 15. März dieses Jahres an, zu einem Amt unter dem Namen Amt Altenkirchen vereinigt, und die Amtsverwaltung dem bisherigen Amtsverwalter Hertel mit dem Charakter als Justizrath übertragen, demselben als Amtssecretärs: der Amtsassessor Cramer und der bisherige Amtsactuar Reinig von Schöneberg beigegeben und der bisherige Amtsverwalter Hahn von Schöneberg zum Landschreiber mit dem Charakter als Landrath ernannt worden. Dem gemäß ist die in diesem Amtsbezirk bisher bestandene Kirchspielsverfassung, quoad politica, aufgelöst worden. Dem Consistorial-Convent zu Altenkirchen ist derselbe Verwaltungsbezirk angewiesen — dem Justizrath Hertel die Stelle als Amtssteuer-Direc or daselbst conferirt — die provisorische Verwaltung des Amts Friedewald dem Amtmann Schramm zu Kirchen übertragen — der Rechts-Candidat Ludwig Strobel unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten aufgenommen — der Herzogliche Hofrath von Arnoldi auf sein Ansuchen, unter Bezeigung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten ausgezeichneten Dienstleistungen, aus dem Herzoglichen Staatsdienst entlassen — und dem Seminaristen Johann Ludwig Kolb von Niederseelbach die vacante Schullehrerstelle zu Neesbach unterm 23. März dieses Jahres übertragen worden.

Die Landobristenstelle bei dem Bataillon Meudt ist dem Freiherrn Esch von Langwiesen mit den Majorsdistinctionen übertragen und zu Landhauptleuten bei den Milizcompagnien desselben Bataillons sind ernannt worden: der Landmesser Johann Steinebach zu Meudt, Schultheiß Heinrich Ernst Erchmann zu Hundsangen, Gastwirth Veit Fey zu Mentershausen, Schultheis Johann-Christian Zimmermann zu Salz und der ehemalige Milizhauptmann Jacob Weber zu Mähren. Die Landobristenstelle bei dem Bataillon Hachenburg ist dem Herzoglichen Obristlieutenant von Rauendorf, unter Gestattung der Obersten-Distinctionen, übertragen und zu Landhauptleuten sind ernannt worden: Jacob Hertram von Hachenburg, Landrentmeister Kückler in Alpenrod, Peter Heinrich Rüb von Höchstenbach, Friedrich Sartorius von Kirberg, und Anton Müller von Kroppach. Zu Landhauptleuten bei den Milizcompagnien des Bataillons Runkel sind ernannt worden: der Burgermeister Menzler zu Weyer, Gutsbesitzer Haag zu Laubuseschbach, Schultheiß Fink zu Seelbach, Schultheiß Stock zu Gaudernach und Schultheiß Fink zu Steeden. — Dem Herzoglichen Oberförster und Landhauptmann Kolenius zu Catzenellnbogen ist gestattet worden, die Distinctionszeichen der Hauptleute des Landwehrregiments zu tragen. — Der zum Landhauptmann bei dem Bataillon Idstein ernannte Handelsmann Heamann daselbst ist seiner Stelle entlassen und solche dem Herzoglichen Landrath Wernecke mit den Hauptmannsdistinctionen übertragen worden. — Dem Herzogl. Hofrentmeister Schellenberg zu Nassau ist die Landobristenstelle bei dem Bataillon Nassau mit den Majorsdistinctionen übertragen und zu Landhauptleuten bei den Milizcompagnien desselben Bataillons sind ernannt worden: der Handelsmann Friedrich Wilhelm Cramer zu Nassau, der Herzoglichen Oberförster Herget zu Ems, unter Gestattung der Hauptmanns- und Berg-Commissär Schneider zu Holzappel unter Gestattung der Lieutenants-Distinctionen, der Gastwirth Philipp Rapp zu Singhofen und der Färbermeister Joachim Erecelius zu Miehlen. — Die Forstjäger Trdmper zu Gräfenwiesbach, Fabricius zu Michelbach, Fischer zu Wehrheim und Holzapfel zu Heinzenbergen sind zu Landhauptleuten bei den Milizcompagnien des Bataillons Usingen ernannt und denselben die Lieutenants-Distinctionen verwilligt, dem Hofgärtner Wolz aber provisorisch die bei demselben Bataillon errichtete Schützen-Compagnie untergeben worden — Zu Landhauptleuten bei den Milizcompagnien des Bataillons Braunfels sind ernannt worden: der Accisinspector Liebrich von Braunfels, Philipp Conrad Schmidhammer von Lean, Peter Bender von Neukirchen, Jacob Schmit von Schwalbach und der Ausschußfähndrich Ott zu Brandoberndorf. — Der Kaufmann J. A. Heckler zu Höchst ist zum Hauptmann der, eine eigene siebente Compagnie, bei dem Landbataillon Höchst und Königstein formirenden, Schützen-Compagnie, mit der Gestattung der Uniform eines Lieutenants bei der Landwehr, ernannt worden. — Der Amtmann Hofmann zu Geisenheim ist, unter Gestattung der Lieutenants-Distinctionen, zum Adjutanten bei dem Bataillon Rüdesheim und der zum Amtssecretär zu Limburg ernannte Lieutenant Winter bei dem Landwehrregiment und zugleich zum Lieutenant bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Limburg ernannt worden. Gerhard Filp von Caub und Johann Jung von Rüdesheim sind zu Lieutenants bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Rüdesheim — der Hofuhrmacher Böhning zu Wiesbaden zum Lieutenant bei der Reserve-Compagnie — Ludwig Schlichter daselbst zum Lieutenant bei der Schützencompagnie — und Glasermeister Mathes ebendaselbst, unter Gestattung der Lieutenants Distinctionen, zum Unterlieutenant bei der Schützencompagnie des Bataillons Wiesbaden — N. Linz zum Lieutenant bei der Reserve Compagnie des Bataillons Montabaur — Johann Heinrich Schirmer von Altenkirchen zum Lieutenant bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Altenkirchen — Joseph Ankenbrand zu Linz zum Lieutenant bei der Reserve Compagnie des Bataillons Linz — und der Amtsscribent Hammes zu Braubach zum Unterlieutenant bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Braubach ernannt worden.

Todesfälle.

Den 19. März ist der Pfarrer Leonard Hornung von Kiedrich, der Inspector und erste Stadtprediger Johann Justus Schulz zu Neuwied und der Pfarrer Gottlieb zu Panrod — den 21. März der Pfarrer Johann Kaspar Schäfer zu Arenberg, Amts Ehrenbreitstein — den 24. März der Pfarrer Rös zu Ketterbach — den 26. März der Pfarrer Joseph Schwamborn zu Petersdahr, Amts Herrschbach, und der Kaplan Valentin Müzling zu Rheindrohl, verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 23. April 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Sämmtliche, aus den eingekommenen Vergütungsgesuchen aufgestellte, Berechnungen über die den Staatsdienern und Pensionärs zugesicherte Vergütung der auf Besoldungsgrundstücke fallenden Grundsteuer, sind von herzoglicher Generaldirektion der direkten Steuern vorgelegt und mit nachstehenden - blos die Vereinfachung der Comprabilität bezweckenden - Modificationen genehmigt worden:

1) Daß von einer Vergütung der auf die Besoldungswohnungen fallenden Grundsteuer abstrahirt werden soll, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Gewerbsteuer von dem Nutzungsanschlag der Wohnungen nur wenig von dem Betrag der Grundsteuer differirt, oft die letztere noch übersteigt; sodann

2) Daß in allen den Fällen jede Vergütung der Grundsteuer cessiren soll, in welchen die zu vergütende Summe bei Beamten, Receptoren, Pfarrern und Förstern in Simplo weniger als zwölf, bei Amtsdienern und den in diese Dienstcathegorie gehörenden Individuen weniger als sechs Kreutzer beträgt. Im ersten Fall erreicht selbst bei fünf Simplen der zu vergütende Betrag keinen Gulden, im letztern keinen halben Gulden; ein Object, welches so unbedeutend erscheint, daß eine Prägravation darin nicht liegen kann; endlich

3) Daß den Schullehrern und Schultheißen die ganze Grundsteuer ohne weitere Berechnung vergütet werden soll.

Die hiernach berichtigten Berechnungen werden nunmehr unverzüglich auf die Cassen zur Zahlung angewiesen werden, welchen nach den Grundsätzen des Steueredicts die Vergütung obliegt. Von der Generaldirection der directen Steuern werden die Interessenten unverzüglich einzeln hiervon Nachricht erhalten. Usingen den 12. April 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall. vt. Lex.

Ausschreiben der Brand-Assecuranz-Beiträge für das Jahr 1813.

Unterzeichnete, zur Leitung der Herzogl. Brand-Versicherungs-Anstalt angeordnete, Central-Behörde legt hiermit den in dieser gesellschaftlichen Verbindung sich befindenden Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1813 sich ergebenen und zur Vergütung ernannten Brandschäden, nebst der Berechnung und Repartition der zu jener Vergütung und sonstigen damit verbundenen Kosten, erforderlichen Summe nachstehendermaßen vor:

A.) Die durch verpflichtete Bauverständige zur Vergütung abgeschätzte Schäden sind folgende:

	Zeit des sich ereigneten Brandes.		Namen		Bezeichnung der Gebäude	Abgeschätzte Schadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	der Aemter	der Ortschaften		fl.	kr.
1)	März	1	Eleeberg.	Brandobernd.	N. 71 A. B. . . .	251	—
2)	—	7	Kirberg.	Eufingen.	N. 42 A. B. . . .	100	—
3)	—	21	Nassau.	Becheln.	N. 11 A. 12 A. 13 et A. 14 et A.	1225	—
4)	—	16	Schönstein.	Nisterstein.	N. 8 et C. . . .	863	—
5)	April	12	Braunfels.	Craftsolms.	N. 5 A. B. 6 A. B. 7 A. B. N. 8 A. B. C. N. 9 . . .	1440	—
6)	—	28	Hachenburg.	Atzelgift.	N. 7 N. 8 A. . . .	413	—
7)	Juny	13	Altenkirchen.	Altenkirchen.	N. 34 A. B. N. 17 a. N. 19 .	737	47
8)	—	15	Herschbach.	Hausen.	N. 7.	56	25
9)	—	21	Altenwied.	Schweifeld.	N. 6.	42	—
10)	July	13	Hohensolms.	Altenstädten.	N. 27 B. C. C. . . .	450	—
11)	August	5	Wiesbaden.	Sonnenberg.	N. 14 16. . . .	22	50
12)	—	13	Nassau.	Kalkhofen.	N. 1.	60	—
13)	—	—	Eltville.	Erbach.	N. 16 17 18. . . .	365	43
14)	Septbr.	22	Eltville.	Eltville.	N. 232 233 227 207. . .	624	42
15)	—	27	Usingen.	Neuweilnau.	N. 27.	92	—
16)	Novbr.	1	Hohensolms.	Altenstädten.	N. 26 A. B. C. 27 A. B. C. .	704	20
17)	—	3	Atzbach.	Lützellinden.	N. 6 A. 84 b. . . .	150	—
18)	—	4	Meudt.	Elbingen.	N. 30 31	180	—
19)	—	10	Vallendar.	Vallendar.	N. 186 A. B. N. 287 . .	186	—
20)	—	11	Höchst.	Okriftel.	N. 51 A. B. C. . . .	340	—
21)	Decbr.	5	Linz.	Burglahr.	N. 28.	43	—
					Summa:	8346	47

B) Zur assecuranzmäßigen Vergütung sämmtlicher Brandschäden sind also erforderlich welcher Summe noch weiter verordnungsmäßig zuzurechnen sind: 8346 fl. 47 kr.

1.) Die Taxationsgebühren mit . . . . . 27 „ 46 „

2.) Zinßen von einem zur theilweisen momentanen Deckung obiger Schäden auf Credit der Gesellschaft aufgenommenen Capital von 4350 fl. . . 217 „ 30 „

3.) Die nach höchster Bestimmung nunmehr fixirte Besoldung für die Revision und Cassenverwaltung . . . . . 220 „ — „

4.) Sonstige Nebenkosten, Porto ꝛc. . . . . 18 „ 8 „

5.) Gesetzmäßige Hebgebühr der Herzogl. Aemter à 2 pf. p. Gulden von 8304 fl. 10 kr. 69 „ 12 „

Summa 8899 „ 23 „

Auf diese Summe kommt jedoch der Gesellschaft zu gut, und geht davon ab, der Uiberschuß aus der Repartition vom vorigen Jahr, (N. 4 des V. B. v. 1813) mit 746 „ 2 1/2 „

und bleibt also wirkliche Exigenz für das Jahr 1813 . . . 8153 „ 20 1/2 „

Da nun nach dem rectificirten und abgeschlossenen Cataster, das Versicherungs-Capital beträgt . . . . . 28471470 fl.

so kommen nach der Repartition obiger Exigenz auf jedes 100 Gulden 1 kr. 3 pf.

daß also überhaupt . . . . . 8304 fl. 10 kr.

erhoben werden, und der, die wirkliche Exigenz ad . . . 8153 „ 20 1/2

übersteigende Mehrbetrag von . . . . 150 „ 50 „

der Gesellschaft auf das Jahr 1814 zu gut geschrieben wird.

C.) Nach dieser Berechnung haben demnach die Herzoglichen Aemter von ihrem beigesetzten Versicherungs-Capital an Beiträgen zu bezahlen, wie folgt:

		Versicherungs-Capital.	Beitrags-Quota à 3/4 kr. pr. 100 fl.
		fl.	kr.
1)	Das Amt Altenkirchen von	324000	94 30
2)	— Altenwied von	268850	78 25
3)	— Atzbach von	1275190	371 56
4)	— Braubach von	850750	248 8
5)	— Braunfels von	761800	222 12
6)	— Burbach von	489430	142 45
7)	— Catzenelnbogen von	530270	154 46
8)	— Caub von	499990	145 50
9)	— Cleeberg von	596490	174 7
10)	— Dierdorf von	565190	164 54
11)	— Dietz von	770790	226 34
12)	— Ehrenbreitstein von	545220	159 1
13)	— Eltville von	1081350	315 24
14)	— Freusburg von	517090	151 5
15)	— Greiffenstein von	582300	169 50
16)	— Friedewald von	293680	85 39
17)	— Hachenburg von	1115470	325 21
18)	— Hammerstein von	191120	55 44
19)	— Heddesdorff von	448490	130 47
20)	— Herschbach von	171170	49 55
21)	— Hochheim von	410520	119 44
22)	— Höchst von	1198910	349 41
23)	— Hohenholms von	236610	69 —
24)	— Idstein von	1222430	356 32
25)	— Kirberg von	739300	215 38
26)	— Königstein von	303630	88 34
27)	— Limburg von	571050	166 33
28)	— Linz von	342920	100 1
29)	— Meudt von	1106830	322 50
30)	— Montabaur	796570	232 20
31)	— Nassau	968290	282 25
32)	— Neuerburg	75070	21 54
33)	— Neunkirchen	156820	45 40
34)	— Oberursel	703900	205 18
35)	— Reichelsheim	125000	36 28
36)	— Rüdesheim	1214040	354 6
37)	— Runkel	162950	47 32
38)	— Schaumburg	312040	91 —
39)	— Schönberg	246080	71 47
40)	— Schönstein	161440	47 5
41)	— Selters	494740	144 18
42)	— Usingen	677460	197 36
43)	— Wallendar	553180	161 21
44)	— Wallau	768730	224 13
45)	— Wehen	234700	68 27
46)	— Weilburg	899450	262 20
47)	— Wiesbaden	1902830	555 —
	Summa	28471470	8304 10

Den Herzoglichen Beamten geschiehet demnach hiermit der Auftrag, die ihre Aemter betreffenden Beiträge ungesäumt nach den Special-Catastern zu erheben, und unfehlbar binnen sechs Wochen nach dem Tage der Publication dieses, an den Societäts-Cassen-Verwalter, Herzogl. Staats-Casse-Buchhalter Mengelberg, baar oder nach dessen Anweisung so gewiß zu bezahlen, als sonst gegen die im Rückstand bleibende Aemter sofort die Execution wird verfügt werden.

Wiesbaden den 30. März 1814.

Herzogliche General-Direction der directen Steuern.

Vigelius. vt. **Mencke.**

Dienstnachrichten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, den dem dritten Regiment zugetheilten Oberlieutenant v. Weitershausen unter dem 11. April 1814 zum Capitain III Classe mit der Anciennete vom 6. Dec. 1813 — so wie den Rentmeister und Eleven Michael Joseph Pasch zum Unterlieutenant bei dem Landwehrregiment mit der Anciennität vom 10. April 1814 zu ernennen.

Der Major von Roskopp ist zum Landobersten des Bataillons Montabaur, und zum Landhauptmann des ersten Cantons, der Stadtrath Jacob Ebert zu Montabaur, des zweiten Cantons der Heimburger Anton Schmidt zu Holler, des dritten Cantons der Gerichtsschöffe und Burgermeister Hombach zu Weinähr, des vierten Cantons der Burgermeister Johann Caspar zu Ehlendorf, und des fünften Cantons der Burgermeister Paulus zu Eschelbach ernannt worden. Zum Landobersten des Bataillons Vallendar ist der H. Justizrath Koch, zu Landhauptleuten aber: 1) für den ersten Canton der H. Amtsassessor Liel mit den Lieutenantsdistinctionen, 2) für den zweiten Canton Gideon Reme, 3) für den dritten Canton Simon Esch zu Heimbach, 4) für den vierten Canton Johann Joseph Renningen, und 5) für den fünften Canton Peter Oster zu Höhr ernannt worden. Sodann ist der Beamte zu Atzbach, Justizrath Furkel, zum Landobersten des Bataillons Atzbach, mit der Befugniß, Majorsdistinctionen zu tragen, und der Schultheißenadjunct Abel zu Krafdorf, Schultheis Walter zu Dorlar, Anton Lenz zu Hörnsheim, Schultheis Schapp zu Niedercleen und Schultheis Landsiedel zu Vollnkirchen zu Landhauptleuten dieses Bataillons ernannt worden. Ferner ist der bei dem Landsturm-Bataillon Braubach als Reservekompagniechef angestellt gewesene Hauptmann Hehl zum Landobristen und Reservekompagnie-Chef des Bataillons Neuwied und Heddesdorf mit Majors-Distinctionen ernannt, und der bei diesem Bataillon als Reservekompagnie-Chef angestellt gewesene Hauptmann von Gälenberg in derselben Eigenschaft zum Bataillon Braubach versetzt — dem Carl Vonhausen zu Weilmünster die Landhauptmannsstelle bei der zum Bataillon Weilburg gehörenden Militzenkompagnie zu Weilmünster übertragen — der Reserve-Compagnie-Chef des Bataillons Oberursel, Hauptmann Wiersdorf, zum Chef der Reserve-Compagnie des Landsturmbataillons Runkel ernannnt, und dem Landobersten des Landsturmbataillons Oberursel, Justizrath Hilt, die Reservecompagnie-Chefstelle dieses Landsturmbataillons provisorisch übertragen worden. Der Hütteninspector Strauch zu Aßlar ist von der ihm bei dem Bataillon Greifenstein übertragenen Landhauptmannsstelle auf sein Ansuchen entlassen worden. Den Landhauptleuten bei dem Bataillon Wiesbaden, Diez und Schellenberg, sind wegen Wohlverhaltens während des Dienstes ihrer Compagnien, die Distinctionen der Lieutenants verwilligt — Heinrich Ludwig Schreiber und Kaufmann Christian Eckher von Usingen zu Lieutenants bei der Reservecompagnie des Bataillons Usingen — N. Trombetta, der älteste Sohn des Kaufmanns Anton Trombetta zu Limburg, zum Lieutenant bei der Reservecompagnie des Bataillons Limburg und Valentin Frank von Hattenheim zum Lieutenant bei der Reservecompagnie des Bataillons Eltville ernannt worden. Der Oberjäger Krückeberg ist von der ihm übertragenen Landhauptmannsstelle bei dem Bataillon Höchst provisorisch dispensirt und an seine Stelle der Rathsschultheis Müller von Königstein zum Landhauptmann und der Oberamtsaccessist Philipp Schlosser zum Oberlieutenant und Heinrich Ackermann zu Greifenstein zum Unterlieutenant bei der Reservecompagnie des Bataillons Greifenstein ernannt worden. Der zum Amts-Secretair nach Runkel bestimmte Jacob Andree von Schupbach ist zum Oberlieutenant und Förster Heinrich Hepp von da zum Unterlieutenant bei der Reservecompagnie des Bataillons Runkel — Reinhard Linn von der ihm übertragenen Landhauptmannsstelle bei dem Bataillon Rüdesheim dispensirt und an seine Stelle Peter Joth von Rüdesheim unter Bewilligung der Lieutenants-Distinctionen zum Landhauptmann erwählt — auch der Freiherr Friedrich von Ritter zum Geheimenrath ernannt worden.

Todesfälle.

Den 11. Dec. 1813 ist der Förster Kunz zu Schneidheim — den . März der Herz. Forstjäger Schnädter zu Ehlhalten — den 15. März der Schullehrer Peter Mathias Hecken zu Windhagen — den 15. März der Revierjäger Peter Fuchs zu Hillscheid — den 2. April der Schullehrer und Organist Johann Joseph Mand zu Vallendar — den 24. März der Schullehrer Johann Georg Weis zu Obertiefenbach — den 25. März der Schullehrer Johann Schäfer von Epstein — den 3. April der Pfarrer Hecker zu Roßbach, im Convents-Bezirk von Hachenburg — den 11. April, der Pfarrer Köhler von Reichelsheim verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 7. May 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erachten für nothwendig, über die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei in Unserm Herzogthume einige, die bisher hierüber bestandene Vorschriften in wesentlichen Bestimmungen abändernde, Verfügungen zu treffen. Wir setzen die Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt der wiedererlangten Freiheit, dieselbe zu verbreiten, unter die größten, folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in deren Ausübung die verschiedenen Stämme des teutschen Volks wieder eingesetzt worden sind.

Wir befürchten keinen Misbrauch, der nicht schon durch die allgemeinen Gesetze des Landes beschränkt wäre; Wir haben demnach beschlossen und verordnen hiermit, wie nachfolgt:

§. 1. Alle bisher bestandene und um der frühern nun veränderten äußern Staatsverhältnisse willen in Unserm Herzogthume angeordnete Beschränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit sind aufgehoben.

§. 2. Die Buchdrucker sind verbunden, von einer jeden in ihren Pressen gedruckten Schrift sogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieselbe in den Buchhandel kommt, oder sonst verbreitet wird, ein Freiexemplar an die öffentliche Landes-Bibliothek in Wiesbaden einzuschicken. Die Unterlassung dieser Einsendung ist für jeden Fall mit einer Polizeistrafe, welche nicht unter fünfzig und nicht über fünfhundert Gulden betragen soll, zu ahnden. Statt der Geldstrafen kann auch eine Correctionsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§. 3. Für den Inhalt einer jeden Druckschrift sind Verfasser und Buchdrucker für sich und einer für den andern dergestalt verantwortlich, daß beide im Wege der Ahndung von Amtswegen oder auf Anrufen des beleidigten Theils bei den competenten ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden des Landes verfolgt werden, wenn der Inhalt einer Druckschrift als Pasquill oder Schmähschrift gegen Personen und öffentliche Behörden, oder als öffentliche Hintansetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und Sittsamkeit, den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu Folge, betrachtet werden muß.

§. 4. Die Buchdrucker sind verbunden, auf dem Titel einer jeden bei ihnen gedruckten Schrift ihren Namen und Wohnort genau und deutlich anzugeben, auch den Verfasser einer ohne desselben Namensangabe abgedruckten Schrift, oder denjenigen, von welchem sie das Manuscript erhalten haben, namhaft zu machen, wenn sie von der ihnen vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in Gefolge eines bei derselben eingeleiteten rechtlichen Verfahrens, darüber amtlich befragt werden.

§. 5. Unter Vorbehalt dieser Verantwortlichkeit und mit Erfüllung der bemerkten Verbindlichkeiten ist es den Buchdruckern erlaubt, ohne vorgängige Censur oder sonst erhaltene besondere Erlaubniß, alle und jede Manuscripte durch Abdruck in ihren Werkstätten zu vervielfältigen. Von bereits im Druck erschienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern dagegen, ist es ihnen mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum ansuchenden Interessenten untersagt, teutsch geschriebene, und bei einem teutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines teutschen Schriftstellers, bei Lebzeiten des Letztern und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken, weniger nicht solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller oder einem Verleger oder den Erben eines Schriftstellers von Uns ein besonderes, den Nachdruck in Unserm Herzogthum untersagendes, Privilegium ertheilt worden ist.

§. 6. Der öffentliche Verkauf aller Druckschriften und Bücher, welche nicht schon dem Titel nach zu den, durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung verbotenen, in §. 4. hier oben näher bezeichneten, Schriften gehören, oder als solche den Buchhändlern von ihren vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden besonders etwa bezeichnet worden, ist mit der Einschränkung erlaubt, daß die von Uns etwa ertheilten Privilegien über den ausschließenden Verkauf einzelner bestimmter Bücher-Ausgaben in Unserm Herzogthum nach Maasgabe der jedesmaligen Bekanntmachung, allenthalben genau zu befolgen sind.

Gegeben zu Usingen den 4. und zu Weilburg den 5. May 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Den Uiberzug des H. Staats-Ministeriums, der Marsch- und Einquartierungs-Commission, der Staats-Cassen-Verwaltung und der Redaction des Intelligenz- und Verordnungsblatts nach Wiesbaden betr.)

Da der Sitz Herz. Staats Ministeriums sammt der Marsch- und Einquartierungs-Commission, der Staats-Cassen-Verwaltung und der Redaction des Intelligenz- und Verordnungsblatts vom 15. May an wiederum nach Wiesbaden verlegt werden soll; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Unterthanen und Landesbehörden angewiesen, ihre Berichte und Eingaben von diesem Tag an nach Wiesbaden zu addressiren. Usingen den 5. May 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Marschall. vt. Ler.

Da die unterm 24. December 1807 mit dem Großherzogthum Frankfurt errrichtete Cartel-Convention auch auf die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs von der Landwehr extendirt worden ist; so wird solches sämmtlichen Aemtern und Officiers von dem Landsturm mit dem Anhang bekannt gemacht, auf die Deserteurs des Gouvernements Frankfurt überhaupt ein wachsames Auge zu haben. Wiesbaden den 29. April 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

Holbach. Rhodius.

vt. Gerlach.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Weidenhaußen, Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Weidenhaußen, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken für das Jahr 1814 die Erhebung von zwei Simplen Grund- und Gewerbsteuer bewilligt, und der Erhebungstermin auf Johanni dieses Jahres bestimmt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 19. April 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

Dienstnachrichten.

Die Herzogliche Hoheitsreceptur Schaumburg ist aufgelößt und die Orte Cramberg, Steinsberg, Bieberich und Schloß Schaumburg nebst Bremberg aus dem Amt Nassau, der Rentei Catzenellnbogen, — die Orte Holzappel, Laurenburg, Horhausen, Scheid, Dörnberg, Charlottenburg, Kalkofen, Eppenroth, Isselbach, Giershausen, Ruppenrode, Langscheid und Geilnau hingegen der Rentei Nassau incorporirt, daher der Amtssecretär Steubing zu Schaumburg von der ihm übertragenen provisorischen Verwaltung der Schaumburger Hoheitsreceptur wieder befreit worden ist.

Der Reserve-Compagnie-Chef Major Medicus zu Weilburg ist zum Land-Obristen ernannt und zu Landhauptleuten bei dem Bataillon Weilburg sind erwählt worden: der bei der Weilburger Bürger-Ehren-Garde angestellte Lieutenant Leidner zu Weilburg, der dabei gleichfalls als Unterofficier angestellte Laternen-Inspector Kuhl daselbst, so wie der Schultheis Stahl zu Weinbach, und der Schultheis Pauli zu Hirschhausen. Die Landobristenstelle bei dem Bataillon Altenwied ist dem Herzoglichen Amtmann Reinhard zu Neuerburg, unter Gestattung der Majorsdistinctionen, übertragen und zu Landhauptleuten bei den Militz-Compagnien desselben Bataillons sind ernannt worden: Handelsmann Schwamborn zu Aebach, Joseph Limpach zu Hußen, Anton Stockhausen von Vettelschoß, Herrmann Weisenfels von Neustadt, und Stadtschultheis Pasch zu Waldbreitbach, Letzterer unter Verwilligung der Lieutenants-Decorationen. Dem Hauptmann Günther ist die Landobristenstelle bei dem Bataillon Dierdorf, unter Gestattung der Majorsdistinctionen, übertragen und zu Landhauptleuten bei den Militz-Compagnien desselben Bataillons sind ernannt worden: Rentschreiber König und Bürger Jacob König von Dierdorf, Gastwirth Anton Neuhaus zu Herschbach, Georg Freudenberg auf der Marseiner Hütte und Kaufmann Weymar Remy zu Grenzhausen. Ferner ist der Steuereinnehmer Jamann von Linz, unter Gestattung der Lieutenantsdistinctionen, zum Adjutant bei dem Bataillon Linz ernannt — dem zum Landhauptmann bei dem Bataillon Runkel ernannten Bergmeister Menzler aber sind die Lieu-

tenantsdiſtinctionen verwilligt worden. Joſeph Schaller von Oberurſel iſt von der ihm übertragenen Landhauptmannsſtelle bei dem Bataillon Oberurſel dispenſirt und ſolche dem bisherigen Schützenlieutenant Johann Friedrich Kunz von da übertragen, auch den Landhauptleuten Forſtjäger Hilt und Keller Kraus die Lieutenants-Diſtinctionen verwilligt worden. — Der Juſtiz-Senats-Canzlei-Acceſſiſt Moureau und der Regierungs-Canzl.-ſt Weisgerber zu Ehrenbreitſtein ſind, unter Geſtattung der Diſtinctionen ihres Grads, zu Lieutenants bei der Reſerve-Compagnie des Bataillons Ehrenbreitſtein und der Herzogliche Forſtrath Schirmer zu Altenkirchen, unter Geſtattung der Hauptmannsdiſtinctionen, zum Schützenhauptmann bei der bei dem Bataillon Altenkirchen zu formirenden Schützen-Compagnie ernannt — den Landhauptleuten bei dem Bataillon Altenkirchen Pauly, Mahrenbach und Imhäuſer die Lieutenants-Diſtinctionen verwilligt — N. Craß, der Sohn des Handelsmanns Craß zu Ballendar, zum Lieutenant bei der Reſerve-Compagnie des Bataillons Ballendar — der Stadtgerichtsſchreiber Wagner zu Idſtein zum Lieutenant bei der Reſerve-Compagnie des Bataillons Idſtein — der Amtsacceſſiſt Raht zu Naſſau zum Oberlieutenant und N. Thomä, Sohn des Inſpectors Thomä daſelbſt, zum Unterlieutenant bei der Reſerve-Compagnie des Bataillons Naſſau — und Friedrich Chriſtian Magdeburg ſo wie Heinrich Ernſt Schwab aus Hachenburg zu Lieutenants bei der Reſerve-Compagnie des Bataillons Hachenburg erwählt worden.

Der bisherige Controleur bei der Staats-Tabaksfabrick zu Höchſt, Ludwig Gräfer, iſt zum Oberrevisor bei Herzogl. General-Direction der Militair-Verwaltung ernannt — der bei der aufgehobenen Tabaksregie angeſtellt geweſene Buchhalter Schellenberg als ſolcher zur Herzogl. Staatscaſſe zurückverſetzt — der bisherige Oberrechnungs-Profeſſor Friedrich Ludwig Lex zum Oberrevisor bei Herzoglicher Oberrechnungsreviſion und der bisher bei Herzoglicher General-Direction der Militair-Verwaltung angeſtellt geweſene Büreauſchreiber Georg Wilhelm König zum Canzliſt bei Herzogl. Staatsminiſterium ernannt worden. Ferner iſt die erledigte Pfarrei Maſſenheim dem Pfarrer Kleinſchmidt zu Nauheim, die Pfarrei Epſtein dem Pfarrer Lindenborn zu Eſſershauſen, die Pfarrei Cronberg dem Pfarrer Sturm in Kirchen, und die Pfarrei Eſch dem Conrector Herrmann an der Friedrichsſchule zu Wiesbaden unterm 9. April übertragen, dem Pfarrer Haupt zu Ansbach aber die Pfarrei Braubach conferirt worden. Endlich iſt der Förſteradjunct Damian Fuchs zu Hilſcheid in dem Förſterdienſt des am 12. v. M. verſtorbenen Förſters Peter Fuchs auf dem Ballerauer Hof beſtätigt und ihm ſomit der Hilſcheider Forſt, Amts Ballendar, übertragen auch dem Pfarrer Blum zu Wetzlar die erledigte Pfarrei Dudenhofen, Amts Atzbach, conferirt worden.

Todesfälle.

Den 26ſten März iſt der Schullehrer Niclas Fiſcher zu Dorfweil — den 11ten April der Pfarrer Kicker zu Reichelsheim — den 25. April der katholiſche Pfarrer Franz Adam zu Eiſenbach Amts Kirberg — den 26. April der Pfarrer Joh. Schwamborn von Petersſahr, Amts Herſchbach, und den 12. März der Revierjäger Peter Fuchs zu Hilſcheid verſtorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 28. May 1814.

General = Befehl.

Der Hauptmann Meder vom ersten Regiment hat dahier die Anzeige gemacht, daß seine bisherigen Waffenbrüder ihm das Verbrechen seines Bruders, des Obristen, büßen ließen, seine Gesellschaft bei allen Gelegenheiten mieden, und eine so harte Scheidewand zwischen ihm und dem übrigen Theil des Officier-Corps gezogen hätten, daß er um eine unpartheyische Untersuchung über sein bisheriges Betragen nachzusuchen sich gezwungen sähe.

Wenn Ich mit unerbittlicher Strenge und Ernst bei allen Gelegenheiten gegen denjenigen Meiner Officiere vorschreiten lassen werde, der überführt werden kann, seine Pflicht vernachlässigt zu haben; so ist es Mein eben so fester Vorsatz, jedem Mir kund werdenden Verdacht gegen einen dieser Männer genau ergründen zu lassen, und ihn da zu vernichten, wo keine Bestättigung den Angeklagten zu verdammen vermag. Ich befehle daher sämmtlichen Officieren Meines ersten Regiments, und denen der Cavallerie-Division sofort und binnen 24stägiger Frist an das General-Commando im Wege der Dienstordnung, die Beurlaubten aber direkt zu melden, im Fall Einer oder der Andere etwas gegen das bisherige Betragen des Hauptmanns Meder in irgend einer Hinsicht anzuzeigen wisse; und sehe der nöthigen Verfügung von Seiten Meiner Corps-Chefs, in sofern die Erledigung dieses Meines höchsten Willens Ihnen obliegen wird, nebst demnächstiger Bericht-Erstattung entgegen; werde aber ferner diesen General-Befehl durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt machen lassen, damit alle in Urlaub befindlichen Offiziere der beiden Corps, hinlänglich unterrichtet werden, und sodann nach Pflicht und Gewissen aufzutreten und die etwaigen Anklagen einzureichen in Stand gesetzt werden.

Reichardshausen den 22. May 1814.

Friedrich,
Herzog zu Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Man hat wahrgenommen, daß in den anher erwachsenen Rechtssachen die den Akten beiliegende Vollmachten der Anwälte zur Legitimation bei hiesigem Tribunal und den Herzoglichen Aemtern

oft nicht von ein und derselben Hand der bevollmächtigten Parthie unterzeichnet sind, und diese Unrichtigkeit dadurch entsteht, daß bisher die vorgängige Legalisation der Unterschrift des Vollmachtgebers dem Herkommen gemäß nicht verlangt worden ist. Da aber die unterlassene Berichtigung des Legitimations-Puncts für die Parthien sehr wichtige Nachtheile zur Folge hat, so werden sämmtliche untergerichtliche Behörden andurch angewiesen, künftig keine andere, als von der Obrigkeit des Vollmachtgebers legalisirte Vollmachten zuzulassen, und haben sich zugleich die hiesigen, so wie die bei den Herzoglichen Aemtern angestellte Procuratoren hiernach genau zu bemessen.

Wiesbaden, den 2. May 1814.

Herzoglich Nassauisches Hofgericht.

Huth.

vt. Kleinschmidt.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Weilburg.)

Nachdem der Stadt Weilburg zu gemeinheitlichen Zwecken für das Jahr 1814 die Erhebung von drei Grund- und drei Gewerbsteuer-Simpeln verwilligt und die Erhebungstermine auf die Monate July, September und November bestimmt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 18. May 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Caub.)

Der Stadt Caub ist zu gemeinheitlichen Bedürfnissen pro 1814 die Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums bis zum 1. October d. J. gestattet worden.

Wiesbaden den 5. May 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amtes Heddesdorf.)

Nachstehenden Gemeinden in dem Herzoglichen und Fürstlichen Amt Heddesdorf ist gestattet worden, die beigesetzten Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln zu Bestreitung ihres Gemeindebedürfnisses vom Jahr 1813 binnen jetzt und dem Monat Juny zu erheben, nämlich Heddesdorf ein Drittel, Fahr ein und ein Viertel, Wollendorf ein, Hüllenberg ein, Rodenbach ein, Rockenfeld ein, Gönnersdorf ein, Niederbieber ein halb, Melsbach ein, Altenwied zwei, Rangsdorf ein Drittel, Ehlscheid zwei Drittel, Bonefeld ein halb, Hardert ein halb, Jahrsfeld zwei Drittel, Niederrathen ein, Oberrathen ein halb, Ober- und Niederbümmerich ein halb, Oberhonnefeld und Gierend ein halb, Ellingen drei Viertel, Niederhonnefeld drei Viertel, Anhausen ein halb, Meinborn zwei Drittel, Rüscheid ein halb und Thalhausen zwei Drittel Simplum.

Ehrenbreitstein am 30. April 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalk.

vt. Reifferscheid.

Dienstnachrichten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, unter dem 20. May 1814 den Oberlieutenant Martin Kathreiner zum Hauptmann dritter Classe mit der Anciennetät vom 4. December 1813 zu ernennen, so wie dem Hauptmann von Jossa auf sein Ansuchen wegen Eintritt in andere Dienste unter dem 10. May 1814, ebenso dem Sous-Lieutenant Westermann vom Landwehr-Regiment auf sein Ansuchen unter dem 9. May 1814 den Abschied zu ertheilen.

Der Amtsaccessist Victor I ist unter Gestattung der Lieutenants-Distinctionen an die Stelle des nach Runkel versetzten Landraths Siegfried zum Landhauptmann bei dem Bataillon Usingen ernannt — der Landhauptmann Bierbrauer auf sein Ansuchen von seiner Landhauptmannsstelle bei dem Bataillon Wiesbaden entlassen und solche dem Hofbuchhändler Schellenberg übertragen worden. — Der Stadtcapitain Kräzer zu Neuwied, der Regierungs-Advocat Moritz Lieber zu Engers, der Amtsschreiber Ernst von Oberbieber, der Hüttenverwalter Christian August Cronrath von Rasselstein und der Schultheiß Limburg zu Bonnefeld sind zu Landhauptleuten bei dem Bataillon Neuwied ernannt, auch den vier erstern gestattet worden, die Lieutenants-Distinctionen zu tragen. Der Berginspector Bleibtreu zu Linz ist zum Lieutenant bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Linz ernannt worden.

Todesfälle.

Den 12. May ist der Regierungsrath Ebhardt zu Weilburg — den 18. May der Mädchenschullehrer Ohlemacher zu Usingen und den 6. May der Schuldiener Sauer zu Singhofen verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 18. Juny 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Unserm Edict vom 4/5. December vorigen Jahres über die Aufstellung der zweiten Nassauischen Infanterie-Brigade Unsere wohlhabenden Unterthanen und Staats-Angehörigen zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert, um den ausserordentlichen Aufwand für die Ausrüstung der Truppen zu decken. Auch haben Wir mit besonderem Wohlgefallen aus den Berichten Unseres Staats-Ministeriums ersehen, daß auf Unsere Aufforderung zahlreiche freiwillige Beiträge unterzeichnet und eingesendet worden sind. Einer besondern ehrenvollen Erwähnung verdienen die ausgezeichneten Beiträge der Standesherrlichen Familien zu Neuwied, Schaumburg, Wied-Runkel, Braunfels, Solms Lich, des Staats-Ministers Freiherrn von Stein, Unserer Staatsdiener hauptsächlich in Wiesbaden, Weilburg und Ehrenbreitstein, weniger nicht der Nassauischen Beamten, Peter Thewalds von Nauort, der Commerzienräthin D'Esser und Helfrich Berbers Wittwe zu Vallendar, des Justus Runckel zu Heddesdorf, des Postverwalters Friedrich Wilhelm Gobecke zu Ems, Friedrich Wilhelm Cramers zu Nassau, und Ehren Pfarrers Obly zu Marienfels, des Ehrenburgers Martens zu Limburg, des Posthalters Werle zu Hattersheim, der Bürger Christian und Carl Michel und Valentin Dahlem zu Wiesbaden, des Ehren Pfarrers Mang zu Cransberg und Posthalters Graf zu Usingen, so wie überhaupt die Beiträge aus den Aemtern Ems, Nassau, Neuwied, Oberursel, Vallendar, Weilburg und Wiesbaden.

Demungeachtet wird durch die unterzeichnete Summe nicht ein Drittheil der erforderlichen Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungskosten der Truppen gedeckt und bei den sonstigen dringenden und großen Staatsbedürfnissen kann die fehlende Summe aus den gewöhnlichen Staats-Einkünften nicht bestritten werden — Es ist daher die unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden, durch außerordentliche Maasregeln im Wege der unfreiwilligen Besteuerung das Fehlende, sey es nun durch Ausschreibung von Extra-Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln, oder durch Erhebung von Vermögenssteuern oder gezwungenen Anlehen aufzubringen.

Indessen würden durch dergleichen allgemeine Verfügungen gegen Unsere höchste Intention gerade diejenigen Unserer Unterthanen, welche aus reinem Patriotismus und treuer Anhänglichkeit an Ihre Landesfürsten und Vaterland freiwillig ihre Opfer zur Erhaltung der wiedererrungenen Selbstständigkeit dargebracht haben, doppelt zur Mitleidenheit gezogen, während alle die, welche ihre Beiträge ganz verweigert oder doch verhältnißmäßig zu gering unterzeichnet haben, nur einfach concurrirten. Nicht weniger würde ein großer Theil der gegenwärtigen ausserordentlichen Erhebung auf die ärmere Klasse Unserer Unterthanen fallen, welche durch den bisherigen harten Kriegsdruck an vielen Orten außer Stand gesetzt sind, selbst die gewöhnlichen Staats-Abgaben zu entrichten.

Wir haben Uns daher - in Gemäßheit Unserer frühern Erklärung, da wo selbstsüchtige Zurückhaltung sich zeige, nach dem Maas geschehener freywilliger Unterzeichnung unfreywillige Erhebung eintreten zu lassen, und in Erwägung, daß viele Individuen nicht sowohl aus bösem Willen, als vielmehr aus der nunmehr gänzlich verschwundenen Besorgniß vor neuen Kriegsunruhen, oder aus Bescheidenheit den ihnen vorangegangenen, dem Ruf nach weit vermögendern Mitbürgern es nicht zuvor thun zu wollen, mit verhältnißmäßigen Beiträgen zurückgeblieben sind - von sämmtlichen Unterthanen und Staats-Angehörigen, welche bei der ersten Subscription entweder gar nicht, oder doch weniger als volle zwei Drittel bis Ein Procent vom reinen Vermögen unterzeichnet haben und Fünfhundert Gulden und mehr schuldenfreyes Vermögen besitzen, namentliche Listen vorlegen lassen, worin die ohngefähre Angabe des reinen Vermögens, wie solches ohne Anwendung verhaßter Erforschungsmittel, nach den im Allgemeinen bekannten Vermögensverhältnissen der betreffenden Individuen, eruirt wurde, nebst dem Beitrag enthalten ist, den ein jeder entweder bereits geleistet hat, oder noch leisten müßte, wenn sein Beitrag mit den bereits unterzeichneten und freywillig nach Maasgabe des besitzenden Vermögens geleisteten, in ein richtiges Verhältniß gesetzt wird. Hieraus ergiebt sich, daß die noch fehlende Summe nur durch ungefähre Erhebung eines Procents von dem in den Verzeichnissen angegebenen Vermögen gedeckt werden kann.

Demnach haben Wir kein Bedenken getragen zu verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Von allen ebengedachten, in den aufgestellten Verzeichnissen aufgeführten Individuen wird einschließlich des etwa bereits geleisteten Beitrags der berechnete ungefähre Betrag von einem Procent vom reinen Vermögen erhoben, welcher jedoch in keinem Fall die Summe von Fünfhundert Gulden bei jedem einzelnen Beitragspflichtigen übersteigen soll.

§. 2. Die Erhebung wird den Local-Receptoren übertragen und dabei die mit dem Ministerial-Siegel und dem Visa der Local-Beamten versehenen Vermögens-Listen zum Grund gelegt. Die Ortsvorstände sind verbunden, sich als Unter-Erheber gebrauchen zu lassen, wogegen ihnen ein Procent Hebgebühr verwilligt wird.

§. 3. Zu Zahlungsterminen werden

der 15. July
der 15. August und
der 15. September

dergestalt festgesetzt, daß in jedem Termin ein Drittel der ganzen Schuldigkeit erhoben wird. Die Erhebung beginnt acht Tage vor dem Termin, nach deren Ablauf gegen diejenigen Contribuenten, welche noch nicht bezahlt, oder sich durch Erlaß-Decrete legitimirt haben, executivisch vorangeschritten wird. Die Erheber sind für den richtigen Eingang der Beiträge persönlich verantwortlich.

§. 4. Jeder Contribuent, welcher seine ganze Schuldigkeit in dem ersten Termin berichtigt, erhält fünf Procente, wer die zwei letzten Zieler auf den zweiten Termin zusammen entrichtet, erhält zwei Procente Nachlaß.

Den Receptoren und Unter-Erhebern wird gestattet, durch Vorlagen aus ihrem Privatvermögen diese Vortheile selbst zu genießen.

§. 5. Reclamationen über etwaige Prägravationen werden, wenn sie vor Eintritt des ersten Zahlungs-Termins bei den Local-Beamten eingelegt werden, zwar gestattet; da jedoch schon bei Aufstellung der Vermögenslisten auf vernünftige Gegenvorstellungen der Interessenten und Gleichstellung zwischen den verschiedenen Aemtern in der gewählten Taxationsart, Rücksicht genommen worden, überhaupt die einzelnen Beiträge möglichst schon bei den ersten Ansätzen gemindert worden sind: so hat sich jeder Reclamant einer förmlichen Vermögens-Inventarisation zu unterwerfen, deren Kosten entweder ihm, oder den Vollziehungsbehörden, von welchen die übertriebenen Angaben herrühren, zur Last fallen.

§. 6. Gegenwärtiger Beschluß, dessen Vollziehung der unmittelbaren Leitung Unseres Staats-Ministeriums übertragen worden ist, soll durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 15. und Weilburg den 16. Juny 1814.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in der Unterstellung, daß durch die eingekommenen freiwilligen Beiträge und durch die nach Maasgabe derselben in Gefolge Unseres Edicts vom heutigen eintretende unfreiwillige Besteuerung die Ausrüstungskosten unseres Militairs gedeckt werden können;

ferner in Erwägung, daß durch die erfolgte Auflösung des Landwehrregiments und des Jägerkorps, auch andere zu großer Minderung des künftigen Aufwandes für Unsern Militair-Etat bereits eingeleitete Maasregeln, die bisherigen Staatsausgaben sich bedeutend mindern werden, und daß bei den nunmehr überstandenen militairischen Durchmärschen und dem cessirenden Kriegsdruck durch Zahlungsunfähigkeit und desfalls zu bewilligenden Erlaß ein bedeutender Ausfall an den Staatssteuern nicht zu besorgen steht, die Erhebung der directen Steuern für die Staatsbedürfnisse der letzten Hälfte des laufenden Jahrs auf die gewöhnliche Erhebung von zwei Simpeln zu beschränken beschlossen.

Wir verordnen demnach darüber, wie nachfolgt:

§. 1. Als directe Steuern werden zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in folgenden Terminen erhoben:

Ein Simplum Grundsteuer und ein Simplum Gewerbsteuer am 1. October und
Ein Simplum Grundsteuer und ein Simplum Gewerbsteuer am 15. December des laufenden Jahrs.

§ 2. Die Erhebung wird den landesherrlichen Receptoren und den von denselben bestellten Untererhebern übertragen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Responsabilität der erstern für den richtigen Eingang und die pünctliche Einlieferung der Steuern und über die den letztern verwilligte Erhebungsgebühr.

§ 3 Gegenwärtiger Beschluß ist durch die General-Direction der directen Steuern nach Anleitung Unseres Staats-Ministeriums zu vollziehen und mittelst Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben Biebrich den 15. und Weilburg den 16. Juny 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.
Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.
vr. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Das persönliche Sollicitiren der Abschieds-Gesuche für die aus Spanien zurückgekommenen, und einstweilen auf Ordres nach Haus beurlaubten, wie auch bei dem weiteren Herzoglichen Militair befindlichen Soldaten betreffend.

Die rubricirten Individuen und ihre Eltern und Verwandten machen sich durch persönliches Sollicitiren der Abschiedsgesuche unnöthige Kosten, und den mit Geschäften überhäuften Behörden eine sehr nachtheilige Zeitversäumniß.

Die Herren Beamten werden daher beauftragt, in ihren Amts-Districten allgemein bekannt zu machen, daß alles persönliche Sollicitiren bei Herzoglichem Kriegs-Collegio und General-Adjutantur gänzlich verboten ist, dagegen sollen aber die Reclamanten ihre Gesuche schriftlich aufsetzen, und an die einschlagende Behörde addressirt auf die nächste Post geben, oder zur Beschleunigung der Sache ihre Ortsvorstände ersuchen, einen pflichtmäßigen Bericht über die Nothwendigkeit ihrer Beabschiedung wegen häuslicher Verhältnisse aufzusetzen. Diesem Gesuch haben die Ortsvorstände unverzüglich zu entsprechen, und den Bericht verschlossen an ihr vorgesetztes Amt abzuschicken, welches seinen gutachtlichen Bericht an Herzogliches Kriegs-Collegium alsbald darüber zu erstatten und anhero einzuschicken hat.

Da auch zu bemerken gewesen, daß des in dem General-Reskript vom 10 d. M. ad. K. C. 5023. enthaltenen Befehls ungeachtet, die Ortsvorstände aus Spanien zurückgekommene, und noch keine Urlaubspäße der Herzoglichen General-Adjutantur besitzende Unteroffiziere und Soldaten in ihren Ortschaften dulden, und über ihren Aufenthalt keine Anzeige davon bei ihrem Amte machen: so haben

die Herren Beamten den Ortsvorständen noch besonders bekannt zu machen, daß sie als Desertions-Hehler bestraft werden würden, wenn sie jenen Befehl nicht pünktlich befolgen.

Wiesbaden den 31. May 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium hierselbst.

Holbach. Rullmann.

(Communial Steuer-Ausschreiben der Gemeinde Altenkirchen Amts Hohenholms f. 1814.)

Der Gemeinde Altenkirchen Herzoglichen Amts Hohenholms ist die Erhebung eines Simpels Grund- und Gewerbsteuer zu dringenden Gemeinde-Ausgaben, für das Jahr 1814 bis zum 1sten September zu heben, unterm heutigen Datum verwilliget worden.

Wiesbaden den 20. April 1814.

Herzogliche Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Der Regierungsrath Rullmann zu Wiesbaden ist zum Geheimen Regierungsrath ernannt — dem Amtsaccessisten Victor zu Usingen der ausserordentliche Access bei der Herzoglichen Landschreiberei zu Usingen gestattet — dem Herzogl. Amtsaccessisten Victor II daselbst der Access bei dasigem Amte auf sein Ansuchen wieder bewilligt — dem zum Pfarrer nach Münchholzhausen präsentirten Pfarrer Blum zu Dudenhofen die defaate Pfarrei übertragen — der bisherige Pfarr-Vicarius Victor zu Cubach, Amts Weilburg, unterm 7. May dieses Jahres zum Rector und Pfarr-Vicarius in Usingen und der Pfarrer Brand zu Weißkirchen zum Landdechant des Königsteiner Land-Capitels ernannt — der Schulcandidat Philipp Küster von Dörsdorf zum Schullehrer zu Dorfweil bestellt — dem Inspector Ahles zu Caub aber die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt worden.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Landhauptmanns Paulz zu Altenkirchen ist der Burgermeister Carl Schneider daselbst zum Landhauptmann ernannt — dem Landhauptmann Cramer zu Nassau und dem Landhauptmann Johann Friedrich Kunz zu Oberursel sind die Lieutenants-Distinctionen verwilligt worden — Der Rentcraccessist Althausen zu Kirberg ist zum Oberlieutenant und der Postexpeditor Flindt daselbst zum Unterlieutenant bei der Reserve-Compagnie, und ersterer zugleich zum Bataillons-Adjutanten des Landsturmbataillons Kirberg und Carl August Löhning zu Idstein zum Unterlieutenant bei der Reserve-Compagnie des Bataillons Idstein — der Forstläger Gerstner zu Cronberg und der bisherige Schützenfähndrich Jacob Rompel zu Oberursel zu Lieutenants bei der Schützen-Compagnie des Bataillons Oberursel ernannt, auch dem ersteren die Lieutenants-Distinctionen verwilligt — der Landhauptmann Lanzendörfer zu Adlbach, Amts Altenkirchen, auf sein Ansuchen dieser Stelle entlassen, dagegen der Wilhelm Cramer von Mähren zum Landhauptmann ernannt worden. — Ferner ist dem Landhauptmann Müller zu Weyerbusch, Amts Altenkirchen, die gebetene Entlassung ertheilt, diese Stelle aber dem Sohn des Pfarrers Hörter daselbst conferirt worden. — Endlich ist der H. Justizrath Schenck zu Limburg zum Landobersten des Landsturm-Bataillons Limburg, zu Landhauptleuten desselben Bataillons aber sind der Stadtrath Merkin zu Limburg, der H. Brunnen-Commissär Westermann zu Niederselters mit Gestattung der Lieutenants-Distinctionen, der Schultheiß Schupp zu Niederbrechen, und der Schultheiß Ricker zu Villmar ernannt worden.

Todesfälle.

Den 24 März ist der Herzogliche Ministerial-Canzlist Carl Christian Brandscheid II. — den 21. April der Schulmeister Schweizer zu Waldhausen, Amts Weilburg — den 2. May der Mädchenschullehrer Christian Diefenbach zu Runkel — den 11. May der Schullehrer Jacob Peter Clos von Langenhahn, Amts Wallau, und den 30. May der Schullehrer Johann Frei zu Hatheim verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 2. July 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit besonderem Wohlgefallen zu bemerken gehabt, daß auf den in Unserm Edicte vom 4./5. December 1813. erlassenen Aufruf zur freiwilligen Theilnahme an der Vaterlandsvertheidigung sich nicht allein eine große Anzahl Freiwilliger zu der Landwehr und dem Jägerkorps gemeldet haben, sondern daß durch die Bemühungen der aus allen Ständen herbeigeeilten Freiwilligen beide Corps in kurzer Zeit einen zur Ehre des Dienstes gereichenden Grad von Vollkommenheit erlangt haben.

Indem Wir bei der Rückkehr des Landwehr-Regiments und des Jägerkorps den zu ihren frühern Beschäftigungen zurückkehrenden Freiwilligen Unsere vorzügliche Zufriedenheit mit ihren geleisteten Diensten zu erkennen geben, hegen Wir die feste und beruhigende Ueberzeugung, daß der Geist der Vaterlandsliebe, durch welchen diese Corps sich ausgezeichnet haben, Unsere getreuen Unterthanen ferner beseelen wird, und ertheilen hiermit wiederholt die Versicherung, daß Wir alle Freiwilligen mit besonderer Rücksicht stets behandeln, und für ihre dem Staate und Uns geleisteten Dienste zu belohnen bedacht seyn werden.

Gegeben Biberich den 24sten und Weilburg den 26sten Juny 1814.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Bezahlung der Grundsteuer von Besoldungs-Gütern betr.)

Da nunmehr in Gefolg §. 9 des höchsten Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 diejenige Summe, welche den Inhabern von Besoldungsgütern, an jedem für die Herzogliche Staats-Casse

ausgeschriebenen, auf besagten Liegenschaften haftenden Grundsteuer-Simplum zu vergüten ist, definitiv regulirt und den Reclamanten mittelst besonderer Decrete bekannt gemacht worden ist; so wird zu Vermeidung jeden Irrthums bei der Erhebung und Comptabilität der Staats-Steuern, sowohl den sämmtlichen Inhabern solcher Besoldungsgrundstücke, als den Amtssteuer-Erhebern zur Nachricht und Bemessung noch angefügt, daß erstere nichts desto weniger in Gemäßheit der oben allegirten höchsten Verordnung den vollen Betrag der Grundsteuer in jedem Simplum gleich andern Gutsbesitzern an die Untererheber in den jedesmaligen Erhebungsterminen selbst zu entrichten und vorzulegen schuldig sind, sie aber dagegen den berechneten Vergütungsbetrag von den ihnen angezeigten betreffenden Herzoglichen Recepturen gegen Quittung sofort wieder zu gewärtigen haben.

Wiesbaden den 20. Juny 1814.

Herzogliche General-Direction der directen Steuern.

Vigelius.

vt. Göbel.

(Die Bezahlung der Medicamente für die früherhin bei der nun aufgelößten Landjäger-Brigade gestandenen besoldeten, nachher zu den Reserve-Compagnien oder in Pensionsstand versetzten Individuen betreffend.

Es ist höchsten Orts verordnet worden, daß in Zukunft die Bezahlung der Arzneimittel für die rubricirten Individuen aus Herzoglicher Staats-Casse gänzlich cessirt.

Wiesbaden den 11. Juny 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

Ruffmann.

vt. Gerlach.

Dienstnachrichten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben geruht nachstehende Herrn Officiere zum II Regiment mit Beibehaltung ihrer respectiven Anciennetät zu versetzen, und zwar: vom ersten Regiment den Capitain Alexander Coufoft, die Sous-Lieutenants von Steprodt jun., Wilhelm Ehring, Peter Quint, Heinrich Fuchs, Anton Hundhausen und den Bataillons-Chirurgen Cbl.s; vom dritten Regiment: die Sous-Lieutenants Wilhelm Jung, Friedrich Trott, Heinrich Wenzel, Franz Göbeke, Carl Fischer und Franz Kramer.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Landhauptmanns Remy zu Gränzhausen ist der Herzogliche Amtsverwalter Freudenberg zu Selters mit Bewilligung der Lieutenants-Distinctionen und an jene des auf sein Ansuchen entlassenen Försters Henne, der Amts-Actuarius Reuter zu Freusburg beim Landsturm-Bataillon daselbst, zum Landhauptmann ernannt worden.

Dem Regierungsrath und Cammerherrn Freiherrn von Ungern-Sternberg ist der Geheimeraths-Character ertheilt — der bisherige Hofgerichtssecretär Vigelius zum Hofgerichtsrath — der Hauptmann bei der Landwehr, und vormalige Amts-Assessor Mohr zu Aßbach, zum Hofgerichtssecretär zu Wiesbaden, mit dem Titel als Hofgerichts-Assessor ernannt — die

Verwaltung der Rentei Friedewald vom 1. Jan. d. J. an höchsten Orts dem Amts-Actuar Macco daselbst wieder provisorisch übertragen — die Candidaten Christian Grimm zu Erbenheim und Carl Schweickardt von Hochheim unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen und ersterem der Acceß bei Herzoglichem Criminalgericht dahier, so wie die juristische Praxis mit Ausnahme der Hofgerichtsprocuratur und dem Rentei-Scribenten Christfreund zu Oberlahnstein der Acceß bei dasiger Rentei gestattet — der Hofgerichtsassessor von Malapert-Neufville zu Wiesbaden zum Beamten zu Braubach mit dem Character als Justiz-Rath, der Stadt-Amtmann Hendel zu Oberlahnstein zum Amts-Secretair mit dem Character als Amts-Assessor, der Amtsschreiber Brückmann zu Braubach zum Landoberschultheißen daselbst ernannt, dem Accessisten Kröber zu Idstein der Acceß bei dem Amt Braubach gestattet, dem Land-Oberschultheißen Brückmann die Amts Steuer-Direction in gedachtem Amt übertragen und der Amts-Secretär Busch zu Wallau zum Bezirks-Chaussee-Inspector auf der Straße von Erbenheim bis an die alte Frankfurter-Chaussee ernannt worden. — Ferner ist die Pfarrei Marxheim dem Pfarrer Melchior zu Oberwalluff, und diese dem Pfarrer Würdtwein zu Niedergladbach, die letztere aber dem Caplan Bohn zu Hallgarten, ferner die Pfarrei Kiedrich dem Ercon-ventual Ahlbach zu Limburg, die Pfarrei Erbach dem Professor und Pfarrer Mang zu Kransberg, diese dem Pfarrer Ripp zu Ranfel, die Pfarrei Ranfel dem Caplan Bischleb zu Hofheim, die Pfarrei Kronberg dem Caplan Schönger zu Höchst, die Pfarrei Heddernheim dem Caplan Platz zu Oberursel, die Pfarrei Oberbrechen dem Pfarrer Wolf zu Balduinstein und endlich die katholische Pfarrei zu Pfaffenwiesbach, Herzogl. Amts Usingen, dem präsentirten Romuald Geiger übertragen worden.

Todesfälle.

Der Schullehrer Jacob Peter Cloes zu Langenhain ist am 21. May — und der Schuldiener Caspari in Ohren am 22. May d. J. gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 16. den 23. July 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Reichelsheim.

Nachdem der Gemeinde Reichelsheim zu gemeindeitlichen Zwecken für das Jahr 1814 die Erhebung von zwei Simpeln Grund-, und zwei Simpeln Gewerbsteuer in den Monaten September und November dieses Jahres bewilliget worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 9. July 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Kleinrechtenbach.

Nachdem der Gemeide Kleinrechtenbach zu gemeinheitlichen Zwecken für das Jahr 1814 die Erhebung eines Simplums Grundsteuer und eines Simplums Gewerbsteuer in dem nächstkünftigen Monat August bewilligt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 28. Juny 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

Gemeinde-Ausschreiben der Gemeinde Lützelkinden, Amts Atzbach.

Nachdem der Gemeinde Lützelkinden, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken für das Jahr 1814 die Erhebung von zwei Simpeln Grundsteuer und zwei Simpeln Gewerbsteuer in dem nächstkünftigen Monat August bewilligt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 28. Juny 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus. vt. Medicus.

Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Hörnsheim, Amts Atzbach.

Nachdem der Gemeinde Hörnsheim Amts Atzbach zu gemeinheitlichen Zwecken für das Jahr 1814 die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer in den Monaten August und September bewilligt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 2. July 1814. Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus. vt. Medicus.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben unterm 30. Juny geruhet, Höchstihrem General-Adjutanten, dem Obersten und Brigadier von Bismark, die Functionen seiner Chargen, welche er bei dem Ausmarsch mit der Brigade für die Dauer der Abwesenheit niedergelegt hatte, wieder zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der Stelle eines General-Directors der Militair-Administration, als von welcher Höchstdieselben ihn auf besonderes Ansuchen gnädigst entlassen haben.

Zugleich haben Se. Durchlaucht der Herzog den Major von Preen, der bisher die Functionen des General-Adjutanten versehen, zu Höchstihrem Flügel-Adjutanten ernannt — und die Entlassung des Majors Prinz Franz zu Wittgenstein-Berleburg vom 2. Regiment auf sein Ansuchen unterm 30. Juny bewilligt.

Der Landobrist Hertel zu Altenkirchen ist auf sein Ansuchen dieser Stelle entlassen, und die Besorgung derselben provisorisch dem Reserve-Compagnie-Chef Stamm daselbst übertragen — an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Hütteninspectors Strauch zu Atzlar Ludwig Ernst Emmelius daselbst mit Gestattung der Lieutenants-Distinctionen zum Landhauptmann ernannt, und dem Amts-Actuarius Reuter zu Freusburg die Lieutenants-Distinctionen bewilligt worden.

Dem Candidaten der Rechte Theodor Schapper von Baad Ems ist der Acceß bei Herzoglichem Hofgerichtssecretariat zu Wiesbaden gestattet — dem Candidaten der Rechte Wilhelm Schapper von Baad Ems der Acceß bei dem Secretariat des Herzoglichen Justizsenats ertheilt — der Candidat der Rechte Ludwig Harstmann zu Weilburg in die Zahl der dasigen Regierungs-Advocaten unterm 26. May aufgenommen, und unterm 23. Juny dem Candidaten der Rechte Carl Frankenfeld daselbst den Acceß bei desigem Herzoglichem Justizamt gestattet und demselben licentia practicandi und dem Oberappellationsgerichts-Secretär Hofrath Chelius zu Diez die nachgesuchte Entlassung mit Bezeigung der höchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten ertheilt worden. Die Pfarrei zu Camp ist dem Pfarrer Bogner zu Hasselbach übertragen, und an dessen Stelle der Exconventual Maurer zum Pfarrer zu Hasselbach ernannt und dem Canonicus Hastenteufel die erledigte Frühmesserei zu Camp übertragen worden. Ferner ist das durch die Versetzung des Conrectors Herrmann als Pfarrer nach Esch erledigte Conrectorat an der Friedrichs-Schule zu Wiesbaden dem Sprachmeister Steinmetz zu Weilburg conferirt, und demselben zugleich die durch die Entlassung des bisherigen Sprachmeisters Köpp erledigte Stelle eines französischen Sprachlehrers — dem Schullehrer Carl Oblenmacher von Hausen die erledigte Mädchenschul- zu Usingen — dem Schullehrer Petri von Atzlar die erledigte Mädchenschullehrerstelle in Braunfels — die vacante Schullehrerstelle zu Odern, Oberamts Hirberg, dem Seminaristen Heckelmann und die erledigte Schullehrerstelle zu Arnoldhayn dem Seminaristen Bullmann übertragen worden

Todesfälle.

Der reformirte Pfarrer Pfeiffer in Usingen ist den 5. July gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 17. den 27. August 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Mehrere Unterthanen im Herzogthum stehen bei Abschiedsgesuchen für ihre Söhne, Curanden oder Verwandten in der irrigen Meinung, daß die Campagne-Jahre bei Berechnung der vorgeschriebenen Dienstzeit doppelt gerechnet werden. Es wird daher zur Beseitigung dieses [illegible] hiermit bekannt gemacht, daß diese doppelt angerechnete Dienstzeit nur bei dem Ansatz der bereits früher abgeschafften Dienstjahr-Ersatzgelder statt gefunden habe.

Wiesbaden den 23. July 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

Holbach. Rhodius.

vt. Gerlach.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Winkel, Amts Rüdesheim.)

Zur Bestreitung gemeintheilicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Winkel im Laufe dieses Jahrs die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer, in den von Herzoglichem Amt Rüdesheim noch näher zu bestimmenden Terminen verwilligt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 21. July 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Dornaßenheim, Amts Reichelsheim.)

Nachdem der Gemeinde Dornaßenheim, Herzoglichen Amts Reichelsheim zu gemeintheilichen Zwecken die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer für das Jahr 1814 in den Monaten September und November dieses Jahrs zu erheben bewilligt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 25. August 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

Dienstnachrichten.

Der Rechnungsprobator **Maas** dahier ist zum Revisor — der als Sergeant bei dem Landwehrregimentt gestandene August **Riehl** zum Canzlisten bei Herzoglichem Kriegs-Collegium ern.nt — dem bisherigen Leibjäger Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des Herrn Fürsten zu Nassau, Georg Gottlieb **Habersang**, die durch das Ableben des Försters **Porz** erledigte Försterstelle im combinirten Amte Weilburg unterm 17. Juny conferirt — dem nach Arnoldshain bestimmt gewesenen Pfarrer **Schlosser** zu Hahnstätten die Pfarrei Steinfischbach, dem Pfarrer **Noll** zu Breitbard die Pfarrei zu Merzhausen, dem Pfarrer **Reinhard** zu Adolphseck die Pfarrei Kirchen, dem Pfarrer **Snell** zu Cronberg die Pfarrei Rauheim, dem Caplan **Igen** aus dem Schmalkaldischen die Pfarrei Panrod, dem Vicarius **Sommer** zu Steinfischbach die Pfarrei Bleidhard, dem Caplan **Schapper** zu Grävenwiesbach die Pfarrei Adolphseck, dem Vicarius **Bender** zu Brechtheim die Pfarrei Arnoldshayn, und die Caplanei zu Grävenwiesbach dem Candidaten **Flick** übertragen worden. Ferner ist dem zum Pfarrer zu Cransberg ernannt gewesenen Pfarrer **Nipp** zu Ranstel auf sein Ansuchen seine Stelle belassen, dem nach Ranstel bestimmt gewesenen Caplan **Bischieb** zu Hofheim die Pfarrei Cransberg und dem bisherigen Schullehrer **Kmutschka** zu Oberursel die Schule zu Lorch übertragen, der Schulcandidat Joseph **Remelt** von Limburg an dessen Stelle nach Oberursel versetzt, dem Schullehrer Jacob **Werthmann** von Hornau die Schule zu Oestrich, dessen Stelle zu Hornau dem Schulcandidaten **Löw** von Arfurt, dem Anton **Schneider** zu Hallgarten die Schule zu Rauenthal, und die Schule zu Niederhöchstadt dem Schulcandidaten Philipp **Gläser** daselbst, die Schule zu Hatheim dem Renthei-Accessisten **Frey** zu Königstein, dem Schulcandidaten Johann Georg **Weis** von Obertiefenbach die erledigte Schullehrerstelle daselbst, dem bisherigen Schullehrer **Alberti** zu Neuhof die erledigte Schullehrerstelle zu Dornholzhausen, die durch diese Beförderung vacant werdende Schule dem bisherigen Schulvicarius Friedrich **Alberti** zu Dornholzhausen und dem Seminarist **Jung** von Rauheim die Schullehrerstelle zu Wasenbach, Amts Cassenellnbogen, übertragen worden. Endlich ist dem Rechts-Candidaten **Schweikhardt** zu Hochheim der Acces am Amt Wallau und dem Philipp Georg **Lindpaintner** von Ehrenbreitstein der Acceß bei der Rentei Eltville gestattet worden.

Der bisherige Landhauptmann **Güllering** zu Kestert ist auf sein Ansuchen von dieser Stelle entlassen, und dieselbe dem Apotheker **Momberger** übertragen — der Handelsmann **Wehrfritz** zu Eltville zum Hauptmann der Schützen Compagnie des Landsturmbataillons Eltville ernannt, und dem Landhauptmann Georg **Freudenberg** von der Marxhayner Hütte sind die Lieutenants-Distinctionen bewilligt worden.

Todesfälle.

Den 14. May ist der Schullehrer **Schmidier** in Selters — den 26. May der Förster **Porz** zu Weilburg — den 19. July der katholische Pfarrer **Schmitt** zu Pfaffenwiesbach und den 31. July der katholische Schullehrer Johann **Schäfer** verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 18. den 3. September 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc. sind während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maaße wie alle teutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungs-Wirksamkeit sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, soweit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen auf diesen beiden Stützpuncten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gebandhabt [1]), eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird [2]); Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthum getilgt [3]); den Frohnd- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst [4]), körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt [5]), erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet [6]) und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkühr zu entlassen, begeben [7]).

1) Nach dem Geist des Edicts vom 14 September 1803.
2) Edict vom 9/12. October 1810.
3) Edicte vom 1 Jan. 1808 und vom 1/3. Septbr. 1812.
4) Edict vom 1/3 September 1812.
5) Edict vom 26/28. December 1809.
6) Edict vom 11 November 1806.
7) Edict vom 3/6. December 1811.

Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn [8]) und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame [9]) bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maasregeln getroffen [10])

Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, ausser für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein jeder dazu beitrage nach dem Maasstaab seines reinen Einkommens [11]), daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden [12]); Wir haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domänen Unseres Hauses zum Vortheil der Staats-Casse veräußert, indem Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeusserungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherlei schwierigen Verhältnissen Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben.

Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bund gegen die von unbegränztem Ehrgeiz versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen teutschen Staatsgebiets beizutretten [13]), und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Unterthanen für des gemeinsamen teutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag [14]). Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unsers Gefühles. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter der verwandten Stämmen des teutschen Volkes im künftigen teutschen Staatenverein sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern.

Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die im Gefolge des aufgedrungenen Continentalsystems bei Uns nothwendig gewordene Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben [15]), die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der bei dem früheren Militär-System bestandenen Militär-Dispensationstaxen, auf eine fest bestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen [16]), auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheil teutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückzugeben [17]).

8) Edict vom 17/21. May 1811.
9) Edict vom 7/9. November 1812.
10) Edicte vom 10/14. Febrner und vom 1/3. September 1812. Mehrere hierauf sich beziehende Vollziehungsgesetze.
11) Edict vom 10/14. Febr. 1809 und mehrere Nachträge namentlich vom 14/16. Dec. 1812.
12) Edicte vom 10/14. Febr 1809 und vom 6/9. October 1809.
13) Edict vom 16. November 1813.
14) Edict vom 4/5. December 1813.
15) Edict vom 18/21. März 1814 und mehrere Ministerial-Bekanntmachungen.
16) Edicte vom 20/21. Jan. 1814.
17) Edict vom 4/5. May 1814.

Die fortdaurende Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen steht unter dem erhabenen Schutz der verbündeten Mächte, nach deren weisen, das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unseres Herzogthums, deren vormalige immittelbare Reichsgebiete im Lauf der Ereignisse Unserer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Staats als erbliches Vorrecht zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig seyn können, und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maaß wohlthätige Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigeren Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unseres Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herren-Bank und Landes-Deputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herren-Bank werden von Uns auf Lebenszeit, oder erblich ernannt, die Landes-Deputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertesten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden näheren Bestimmungen Unserer und Unseres Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesamtverein der teutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zu diesem erfolgenden nachträglichen Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden

Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand, und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unseren Ländständen nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingang des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Freiheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenclassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staats-Minister, so wie auch gegen Landescollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungs-Commission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter Nro. 1. angeführten, und sogleich hier nachfolgend über die Abgaben-Erhebung und Verwendung festgesetzten, Verfassungsbestimmungen verfügt, oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Concussionen, oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben.

Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten während den Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden Gesetzes-Vorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt, und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmen Mehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle von den Unterthanen zu erhebende directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besonderer Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten nach Gutfinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres sammt dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4) Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, ausserordentlich versammeln, behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutfinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen ohne Unsere vorgängige Einladung ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

Bei den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen nach Maasgabe einer Ordnung jedoch, die im Lauf der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Gebohrne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unsers Hauses nach zurückgelegtem Ein- und zwanzigsten Jahr ihres Lebensalters.

Sodann ertheilen Wir die Landstandschaft zur Herrenbank als ein erbliches mit dem Besitz der in Unserm Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht den Fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runckel und von Solms-Lich, sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderndorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein und dem Freiherrn vom Stein wegen der Herrschaften Frücht und Schweighausen sammt übrigen von Unserm Gesammthaus zu Lehen tragenden Stammgütern.

Die jeweiligen Häupter dieser Fürstlichen, Gräflichen und Freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthum und gebohrne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an persönlich beizuwohnen, und können sich nach Gutfinden auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertrettungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Doch müssen ihre stellvertrettende Bevollmächtigte in Unsern Landen angesessen seyn, und mindestens dem Freiherrenstand angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Ausser diesen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung nach Unserm Gutfinden, und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum teutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstand gehören, und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuer-Simplum in Unserm Herzogthum beitragen.

Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Landesdeputirten und an dem nehmlichen Ort. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungs-Zeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwey und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitz eines von Uns hierzu abzuordnenden Commissarius, auf dessen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höhern Lehranstalten Einen, und alle in der 12. bis 16. Gewerbsteuer-Classe catastrirten Gewerbebesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen fünfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuer-Simplum zwenigstens Ein und Zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebens-Jahr zurückgelegt haben.

Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des von Uns zu ernennenden vorsitzenden und dirigirenden Commissarius nach der vorgewesenen Abtheilung Unseres Herzogthums in Steuer-Revisions-Districte, in den fünf Hauptorten derselben nämlich in Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei, und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen ohne Unterschied entscheidet die absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeignetschaftete Candidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die absolute Stimmen-Mehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine ausserordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretende Landesdeputirten sind in jedem Fall wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung sollen den Landesdeputirten ohne Unterschied aus Unserer Staats-Casse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserem dirigirenden Staats-Ministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzungszeit aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§ 9 Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplarien an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictal-Verordnung soll von Unserem nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann.

Mögen Unsere Unterthanen aller Stände und Classen darin einen neuen Beweis Unseres unbegränzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserem Staatsgebiet auf sicheren Grundlagen und dauerhaft zu befestigen! —

Gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. September 1814.

Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 19. den 10. September 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Nach dem Einquartierungs-Gesetz von 24/26. October des verflossenen Jahres sind die Civil- und geistlichen Staats-, sodann die Standes- und grundherrlichen Diener verbunden, nach der vollen Grundsteuer ihrer Besoldungsgüter zu den Fourrage-Aufschlägen beizutragen.

Durch diese Bestimmung ist keineswegs das im Steuer-Edict bezeichnete Beitrags-Verhältniß der Besoldungsgüter zu den Staatslasten verrückt worden; denn es haben, — abgesehen davon, daß jene Anordnung zur Sicherung der Fourrage-Vorräthe gegen Fouragirung und zur Vermeidung der durch Fourragemangel entstehenden Excesse erforderlich war, die Nutznießer der Besoldungsgüter bei der verordnungsmäßigen Parification der Kriegsleistungen für die gelieferte Fourrage die gesetzliche Vergütung in Geld zu erwarten.

Da jedoch diese Ausgleichung noch nicht vollzogen werden konnte, so ist vor der Hand dem mit dem Einquartierungswesen beauftragten Herzoglichen Beamten die nähere Weisung zugegangen, an die bei ihnen sich deßhalb gehörig meldenden Inhaber von Besoldungsgütern abschlägich auf jene künftige Vergütung einen verhältnißmäßigen Vorschuß aus den Gemeinde-Kassen leisten zu lassen.

Wiesbaden den 6. September 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staatsminister,
der Geheimerath und Ministerial-Kanzler-Director.
Ibell.

vt. C. Rößler.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Dudenhofen Amts Aßbach.)

Nachdem der Gemeinde Dudenhofen, Amts Aßbach, zu gemeintheilichen Zwecken die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer verwilligt, und die Zahlungstermine auf Michaelis und Weihnachten dieses Jahres bestimmt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 3. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus. vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Reiskirchen, Amts Atzbach.)

Nachdem der Gemeinde Reiskirchen, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer verwilligt und die Zahlungstermine auf Michaelis und Martini dieses Jahrs bestimmt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Wilburg den 3. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus. vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Garbenheim, Amts Atzbach.)

Nachdem der Gemeinde Garbenheim, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer verwilligt und die Zahlungstermine auf Martini und Weihnachten dieses Jahrs bestimmt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 3. Sept. 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus. vt. Medicus.

Belobungen und Auszeichnungen.

Da der Forstjäger Heimach, so wie der Gerichtsschöffe Wilhelm und die übrigen Gemeindeglieder zu Seibenhahn, Herzoglichen Amtes Wehen, bei dem am 30. Mai l. J. durch das Verspringen eines Pulverwagens im Mosbacher Gemeindewalde nächst der Chaussee nach Schwalbach entstandenen Brand durch geschwindes Herbeieilen, zweckmäßige Anstalten und thätige Hülfeleistung bewirkt haben, daß dem Feuer ohne bedeutenden Schaden in Zeiten Einhalt geschehen, und sofort nicht nur der Mosbacher Gemeindewald, sondern auch der dabei befindliche herrschaftliche Wald gerettet worden ist, so wird denselben deswegen zu ihrer Ermunterung und zur Nachahmung anderer das verdiente Lob öffentlich hiermit bezeuget.

Wiesbaden den 8. August 1814.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben zu nachfolgenden Militair-Avancements zu ernennen geruht:

Im Generalstaabe:

Ancienneträt 1814.

Den Herrn Obersten des 2. leichten Infanterie Regiments von Kruse zum General-Major, General-Adjutanten und Präsidenten des Kriegs-Collegiums, 22. August.

Den Oberlieutenant und Adjutant-Major Ignatz Morenhoffen, zum Capitain, 29. August.

Beim zweiten Regiment, im Staabe:

Den Herrn Oberstlieutenant von Gbdecke, zum Obersten, 1. September.

Den Major Ernst Umbusch, zum Oberst-Lieutenant, 1. September.

Ancienneté 1814.

Den Hauptmann Sattler zum Major, 15. August.
Den Hauptmann Philipp von Normann zum Major, 16. August.
Den Hauptmann Hegemann zum Major, 2. September.
Den Oberlieutenant Franz Wilh. von Steprodt, zum Adjutant Major.

Zu Capitains:

Den Oberlieutenant Joseph Müller, 15. August.
Den Oberlieutenant Friedrich von Mülmann, 20. August.
und von demselben dato zum Adjutanten.
Den Oberlieutenant Peter Trittler, 22. August.
Den Oberlieutenant Friedrich von Reichenau, 23. August.
und von demselben dato zum Adjutanten.
Den Oberlieutenant Julius von Malapert-Neufville, 27. August.
Den Lieutenant und Regiments-Quartiermeister Franz Joseph Schreiner 15. April.
mit Beibehaltung der genannten Charge,

Zu Oberlieutenants:

Den Unterlieutenant Joseph von Trapp, 2. May.
Den Unterlieutenant Carl Maximilian Robert von Neufville, 18. August.
Den Unterlieutenant Magnus von Holleben, 19. August.
Den Unterlieutenant Johann Müller, 20. August.
Den Unterlieutenant Johann Christian Hart, 21. August.
Den Unterlieutenant von Steprodt, 24. August.
Den Unterlieutenant Carl Foudel, 25. August.
Den Unterlieutenant Wilhelm Spring, 27. August.
Den Unterlieutenant Carl Weber, 29. August.
Den Unterlieutenant Hergenhahn, 31. August.
Den Unterlieutenant Wirsberg, 2. September.
Den Unterlieutenant Peter Quint, 4. September.
Den Unterlieutenant Carl Dümler, 6. September.
Den Unterlieutenant Harth, 8. September.
Den Unterlieutenant Heinrich Fuchs, 9. September.

Zu Unterlieutenants:

Den Fahnenträger Bickel, 23. August.
Den Bataillons-Adjutanten Krell, 25. August.
Den Bataillons-Adjutanten Hief, 27. August.
Den Bataillons-Adjutanten Hombel, 29. August.
Den Oberwachtmeister Johann Seibel, 31. August.
Den Sergeanten Volmar, 2. September.
Den Fourier Gebra, 4. September.
Den Sergeanten Wilhelm Weth, 6. September.
Den Sergeanten Franz Carl Stammel, 8. September.
Den Fourier Joh. Berzgen, 10. September.
Den Sergeanten Tiefenbach, 11. September.

Sodann haben Se. Herzogliche Durchlaucht geruht: die Hauptleute Hegmann, Frensdorf und Daniel Meder, den Rittmeister von Rettberg und den Hauptmann Kathreiner, zum 2. Regiment, nach ihrer Ancienneté und den Hauptmann Auditeur Weilburg in die Linie bei demselben Regiment zu versetzen; und nachfolgende zum 2. Regiment zu transferiren, nämlich:

Den Hauptmann und Regimentsquartiermeister Wilhelm Petsch als Auditeur.
Die Oberlieutenants Ludwig Wirths, und Werner Wittich.
Die Unterlieutenants Theodor Löhler und Matthias Müller.
Den Hauptmann Friedrich Göbecke.
Die Unterlieutenants Carl Götz, Carl Bach, Heinrich von Schmiedern, Wilhelm Radaucour, Baptist Rosenbaum, Matthias

Anciennetät

Leither, Christian Pfing, Wilhelm Wagner, Franz Göddecke, "
Fries und Nicolaus Eisen.

Vom Landwehr-Regiment mit der bemerkten Anciennetät, als Unterlieutenants:

Wilhelm Medicus vom	19. August.
Carl Schmidtborn vom	20. —
Wilhelm Meder vom	21. —
Häuser vom	22. —

Avancements beim ersten oder vormaligen dritten Regiment, zum Hauptmann:

Den Oberlieutenant Gerau vom	17. August.

Zu Oberlieutenants:

Den Unterlieutenant Ludwig Schmidt vom	16. —
— — — Friedrich Weitz vom	17. —
— — — Rückert vom	10. September.
— — — Theodor Köhler vom	11. —
— — — Wilhelm Nies vom	12. —
Der Bataillonsadjutant Wilhelm Best vom	19. —
Den Unterlieutenant Heinrich Heusner vom	13. —
— — — Heinrich Merten vom	14. —

Sodann sind die Unterlieutenants Theodor Köhler und Peter Bickel vom 2. Regiment zum ersten Regiment, und die Hauptleute Carl von Waldschmidt, Peter Schüler, Georg Theodor Ahlefeld in die erste Classe und Carl von Weitershausen und Georg Gerau in die zweite Classe vom 1. September an versetzt worden.

Die erledigte Stelle des Präsidenten des Militairgerichts des obern Herzogthums ist dem Obersten von Holbach, und die Auditorstelle für das Militairgericht des Untern Herzogthums zu Ehrenbreitstein, so wie die Kammerprocuratur H. Hofkammer zu Wiesbaden bei dem H. Justizsenat dem Lieutenant und Auditeur Linz übertragen worden.

Sodann sind der Kammerjunker und Justiz-Rath zu Braubach Wilhelm Gustav Adolph von Malapert-Neufville, und der Kammerjunker und Rittmeister Anton von Breidbach-Bürresheim unterm 29. August zu Kammerherrn ernannt worden.

Die vormals zum Oberamt Kirberg gehörigen Orte Oberselters und Haintgen sind mit dem Amt, der Receptur, Landschreiberei und dem Physikat Limburg, die Orte Hasselbach, Würges, Dombach und Schwickertshausen mit dem Oberamt, der Receptur und Landschreiberei Idstein verbunden worden. Die aus dem Oberamt Idstein zur Receptur Bleidenstadt gehörigen Amtsorte sind mit dem Amt und Convent zu Weben verbunden, und bei der neuen Constituirung des Amtes Weben, der Justizrath Ibell wegen vorgerückten Dienstalters von den Justiz- und Administrativ-Geschäften, unter Beibehaltung des Directorii bei dem Convent, dechargirt, der Amtsassessor Forst zum Amtmann ernannt, der Amtmann Götz von der Receptur Bleidenstadt zur Cammer-Revision zu Wiesbaden versetzt, als Hofrentmeister aber zur Receptur in Bleidenstadt der Ober-Rentier Vogt ernannt, und demselben die Versehung der Landschreiberei im Amt Weben übertragen worden. — Ferner sind das Amt und die Rentbei Hochheim aufgelöst, die Amtsorte Hochheim und Flörsheim dem Amt Wallau einverleibt, Eddersheim aber mit dem Amt Höchst verbunden, und auf dieselbe Weise diese drei Orte in die Recepturen Höchst und Wallau eingetheilt worden. — Dem Beamten Justizrath Linn ist provisorisch die Versehung der Landschreiberei im Amt Wallau übertragen — der Polizei-Director Langsdorff zu Wiesbaden mit Beibehaltung seines Dienstranges und mit dem Character als Hofrath zur Versehung der Secretariats Geschäfte an das Oberappellations-Gericht versetzt — dem Amts-Secretär und Landoberfpulthei Rath in Hochheim mit dem Dienstrang und Character als Stadtamtmann die Polizei-Direction übertragen, auch die amtliche Administrativgeschäfte hinsichtlich der Stadt Wiesbaden dem dasigen Oberamt enzogen, und deren Führung dem Stadtamtmann Rath überlassen worden, dergestalt, daß ersterer in Polizei-Gegenständen dem Ministerium, in allen übrigen Administrativgeschäften aber den Landes-Collegien untergeben bleibt. — Dem Peter Kremer zu Limburg ist die Verwaltung des Selterser Mineralwasser-Magazins daselbst als Magazinier vom 24. July an übertragen und der Schul-Candidat Hofmann von Niederlauken zum Schullehrer zu Siesbofen bestellt worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 20. den 24. September 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Die Abnahme und Aufbewahrung der Montur und Armatur des Jäger-Corps und Landwehr-Regiments betreffend.

Es war bei der mit dem 18. Juny dieses Jahres erfolgten Beurlaubung des für den beendigten Feldzug errichteten Jäger-Corps und Landwehr-Regiments verfügt worden, daß

1) Die Jäger ihre Montur behalten, dagegen die Armatur und Rüststortenstücke abliefern —

2) die Landwehrmänner ihre Montur mit Ausnahme einigerzur kleinen Montur gehörigen Parcellen, sodann des ihnen für rückständigen Sold überlassenen Mantels, und eines Paars Schuhe bei ihren vorgesetzten Aemtern, die Armatur und Rüststortenstücke aber, in das Magazin zu Eibingen abliefern

sollten.

Diese militärische Maasregel hatte zum Zweck, die Montur und Armatur jener beiden Corps auf den möglichen Fall in Bereitschaft und gutem Stand zu erhalten, wenn die Truppen etwa wieder zusammen gezogen werden, und ins Feld rücken müßten, weshalb auch zwischen den Conscribirten und Freiwilligen Jägern und Landwehrmännern, denen durch das Edict vom 15. December und durch das erläuternde General-Reskript Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 9. December 1813 die eigenthümliche Beibehaltung der Montur und Armatur nach geendigtem Feldzug zugesichert worden war, kein Unterschied gemacht werden konnte.

Da indessen die Nothwendigkeit einer Wiederzusammenziehung des Landwehr-Regiments durch den hergestellten allgemeinen Frieden, und durch die immittelst vorgerückte schnelle Ausbildung der in Gemäßheit des höchsten Bewaffnungs-Edicts vom 20/21. Januer dieses Jahres errichteten Reserve-Compagnien verschwunden ist; so ist durch eine erfolgte höchste Entschließung die frühere Verfügung in rubricirtem Betreff abgeändert und verordnet worden, wie hier nachstehet:

1) Allen Individuen von dem Jägercorps, wird neben der bereits mitgenommenen Montur sofort auch die Armatur zurückgegeben, und ein Ersatz des aus der Kriegs-Casse vorgeschosse-

nen Anschaffungspreises nach §. §. 6. 9. und 13. des landesherrlichen Edicts vom 4/5. December vorigen Jahrs nur von bemittelten Individuen in Anspruch genommen und geleistet.

2) Alle freiwillige Landwehrmänner erhalten eben so wie die Jäger, ausser den bereits mitgenommenen Parzellen, ihre volle Montur und Armatur, und wird der Ersatz des Anschaffungspreises in dem hier unten bemerkten Betrag ebenfalls nur von Bemittelten eingefordert.

3) Den conscribirten Landwehrmännern welche inzwischen nicht zu dem activen Militär getretten sind oder noch dahin tretten, wird die abgenommene Montur ausschließlich des Tzakows ebenfalls zurückgegeben. Dieselbe zahlen aber dafür mit Ausnahme der ihnen bei Beurlaubung, und für rückständigen Sold belassenen Parzellen die Hälfte des Anschaffungspreises: wobei ihnen noch weiter eine nach der gesetzlichen Dauerzeit berechnete Vergütung für die Zeit, wo die Montur getragen worden, zu statten kommt: so daß der ganze von einem jeden Mann für die volle Montur ohne den Tzakow jetzt noch zu leistende Ersatz nicht mehr als sieben Gulden sieben und fünfzig Kreuzer beträgt.

Indem diese höchste Verordnung andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird noch bemerkt, daß die Herzogliche General-Direction der Militär-Verwaltung mit deren Vollziehung beauftragt, und angewiesen worden ist, alle bisherige Verfügungen, welche derselben zuwiderlaufen, hiernach zu berichtigen. Wiesbaden den 20. September 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staatsminister,
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director.
Ibell. vt. Ler.

Erneuerte Verordnung, die bei den Supplicken und sonstigen Vorstellungen zu beobachtenden Formalitäten betreffend.

Es ist durch eine Landesherrliche Verordnung vom 6. November 1803. die allgemeine und ernstliche Verfügung ergangen, daß alle, an die höhere Behörden gerichteten Bittschriften, und andere Vorstellungen ohne Ausnahme, entweder von dem Bittsteller selbst verfaßt und eigenhändig unterschrieben, oder von einem autorisirten Sachwalter, welcher für den Innhalt verantwortlich bleibt, unterzeichnet, widrigenfalls ohne Resolution zurückgeschickt, oder cassirt werden sollen.

Unterm 7ten April 1808. sind sämmtliche Rerepturen und andere Stellen von HofCammerwegen an die Beobachtung jener höchsten Verordnung nachdrücklich erinnert worden: gleichwie mehrere CammeralVerordnungen, namentlich die neueste vom 10ten März laufenden Jahrs, ähnliche Vorschriften enthalten und besonders gebieten, daß alle Vorstellungen ohne Unterschied bey den nächsten Behörden eingereicht und von diesen mit Bericht eindefördert, oder sonst nicht berücksichtiget werden sollen. Dessen ohnerachtet will diese Unordnung seither wieder einreissen, und sogar der Unfug zur Gewohnheit werden, daß mehrere Supplicanten sich in der nämlichen Vorstellung mit einander vereinigen, statt daß jeder sein Anliegen, worüber besondere Acten bestehen, besonders vortragen sollte: so wie auch häufig in einer und ebenderselben Bittschrift mehrere, oft ganz verschiedene, Gegenstände vermischt und angehäuft werden, welches die verderbliche Folge hat, daß entweder die Acten zum Theil unvollständig bleiben, oder daß mit Zeitverlust Auszüge oder vollständige Abschriften zu den einschlagenden Acten gefertiget werden müssen.

Allen, die es angeht, wird demnach hierdurch wiederholt angefügt, daß es bey den hier benannten Vorschriften sein ohnabänderliches Bewenden behalten und jede gesetzwidrige Vorstellung dieser Art hinfüro entweder von hiesiger Registratur auf der Stelle remittirt, oder ohne Resolution hingelegt werden wird, indem sonach die entgegen handelnden Schriftverfasser für jeden daraus erwachsenden Nachtheil verantwortlich bleiben. Wiesbaden, den 15. September 1814.

Herzoglich Nassauische HofCammer.

Langsdorff. vt. Schiffner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Schierstein, Oberamts Wiesbaden.)

Der Gemeinde Schierstein, Herzoglichen Oberamts Wiesbaden, ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Kosten die Erhebung eines Simplums Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Oberamte noch näher zu bestimmenden Terminen für dieses Jahr gestattet worden.

Wiesbaden den 25. August 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Weiskirchen, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Weiskirchen ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse die Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln für das laufende Jahr in den vom Herzoglichen Amte noch näher zu bestimmenden Terminen gestattet werden. Wiesbaden den 25. August 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Oberursel, gleichen Amts.)

Der Gemeinde Oberursel ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln für das laufende Jahr gestattet worden.

Wiesbaden den 25. August 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Hunzel, Amts Nassau.)

Der Gemeinde Hunzel, Herzoglichen Amts Nassau, ist zur Bezahlung rückständiger Zinsen für das laufende Jahr die Erhebung eines Simplums Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amt noch näher zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Wiesbaden den 15. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Heddernheim, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Heddernheim, Herzoglichen Amts Oberursel, ist zur Bezahlung schuldiger Interessen die Erhebung von drei Simplum Grund- und Gewerbsteuer, in den von Herzoglichem Amt noch näher zu bestimmenden Terminen für das laufende Jahr gestattet worden.

Wiesbaden den 12. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuerausschreiben der Gemeinde Kronberg, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Kronberg ist, zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer, in den von Herzoglichem Amt noch näher zubestimmenden Terminen, für das laufende Jahr bewilligt worden.

Wiesbaden den 12. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Der Amtskassessor Cramer zu Altenkirchen ist in Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Hof-Gerichts-Advocat August Bausch zu Wiesbaden zum Amtssecretair daselbst ernannt; — dem Doctor der Medicin Johann Jacob Günther, zu Deutz, der Character als Medicinalrath beigelegt, und der bisherige Accessist Zollmann zum Registrator bei Herzoglicher General-Direction der directen Steuern ernannt; — sodann dem zu der Pfarrei zu Früchi, Amts Nassau, präsentirten Candidaten Carl Christian Thomä, von Nassau, die landesherrliche Bestätigung ertheilt; — der Seminarist Werbeim, von Cronberg, zum Schullehrer zu Langenhain, Amts Wallau, ernannt, und dem Seminaristen Werner, von Heddernheim, die Schullehrerstelle zu Hausen, Amts Usingen, conferirt worden. —

Todesfälle.

Der Posterpeditor Flammersfeld, zu Dierdorf, ist am 22. — der Regierungs-Canzlist Johann Friedrich Müller, zu Weilburg, am 20. — der Schullehrer Alberti, zu Ketternschwalbach, am 27. und der Schullehrer Philipp Falkert, zu Altenwied, am 28. August; — der Pfarrer Kronenberger, zu Ransbach, Amts Vallendar, am 14. d. M., der Forstjäger Wahmann, zu Hofheim, Amts Höchst, am 15., und der Amts-Physicus und Emser Baad-Arzt, Regierungsrath Bruckmann, zu Braubach, am 18. d. M. mit Tode abgegangen.

Berichtigung.

Seite 78 Nrs. 19 lese man Statt- „der Bataillons-Adjutant Wilhelm Best vom 12. —“ nach der zweiten darauf folgenden Zeile — „den Bataillons-Adjutanten Wilhelm Best zum Unterlieutenant vom 12.“

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 21. den 1. October 1814.

General-Befehl.

Die von dem Hauptmann Daniel Meder verlangte Untersuchung über sein Betragen ist nun beendet. Aus den Mir vorgelegten Acten ergiebt sich, daß ihm keine gesetzwidrige Handlung erwiesen, welche ihn strafbar machen, oder seiner Ehre nachtheilig werden könne.

Es wird dieß Meinen sämmtlichen Truppen bekannt gemacht, und befehle Ich zugleich, daß gegenwärtiger General-Befehl in dem Verordnungsblatte abgedruckt werde.

Biebrich den 23. September 1814.

Friedrich,
Herzog zu Nassau.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Im Begriff, Uns nach Wien zu begeben, wodurch Wir einige Zeit aus Unserm Herzogthum entfernt seyn werden, erklären andurch und fügen zu wissen, daß Wir Unsers Herrn Vetters, des regierenden Herrn Herzogs zu Nassau Liebden vollkommene Gewalt gegeben haben, zugleich in Unserm Namen zu handeln und zu verfügen, also daß alle Unsere Civil- und Militärbehörden und die Unterthanen aller Stände Dero Befehlen Folge zu leisten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten geheimen Cabinets-Insiegels. Schloß Engers den 19. September 1814.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der nachstehenden Gemeinden des Amts Usingen.)

Nachstehenden Gemeinden des Amts Usingen ist die Erhebung von Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für das laufende Jahr bewilligt worden. Nämlich: der Stadt Usingen drei Simpeln, Hausen und Arnsbach anderthalb, Merzhausen zwei,

Dorfweil zwei, Naunstadt ein Drittheil, Winden desgleichen, Niederlauken ein, Laubach ein, Schmitten zwei, Seelberg drei, Reifenberg drei, Ansbach zwei, Wehrheim ein, Eschbach zwei, Michelbach ein, Weiperfelden ein, Espa zwei und Kleeberg zwei Simpeln.

Welches hiermit unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebungstermine von dem Herzoglichen Amt noch näher werden bestimmt werden.

Wiesbaden den 19. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Mühlen, H. Amts Limburg.)

Der Gemeinde Mühlen H Amts Limburg sind zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse anderthalb Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln für das laufende Jahr, in den zur Erhebung von H. Amte noch näher zu bestimmenden Terminen, bewilligt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 19. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Büsgen.

Dienstnachrichten.

Der bisherige Obrist und Generaladjutant Freiherr von Bismark ist auf sein Ansuchen seiner Militärdienste entlassen und zum Oberhofmarschall ernannt, und an die Stelle des ebenfalls auf sein Ansuchen entlassenen Unterlieutenants Philipp von Breidbach der Bataillons-Adjutant Ludwig Stahl zum Unterlieutenant mit der Anciennetät vom 27. Sept. ernannt worden.

Das Physicat zu Limburg ist dem Doctor Rikel von Cöln, das zu Nassau dem bei dem Landwehrregiment gestandenen Regimentsarzt Doctor Schacht von Hadamar, das zu Caub dem Doctor Küster von Arolsen, und endlich das zu Atzbach und Hohenholms dem Doctor Paulitzky von Jstein übertragen worden.

Dem Schulcandidaten Sauer zu Strinz-Margarethä ist die Schullehrerstelle zu Sulzbach, und dem Schulcandidaten Frickhöffer von Mensfelden die Schule zu Bechtheim conferirt worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 22. den 8. October 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Der 18te und 19te dieses Monats sind Gedächtnistage des großen Sieges, wodurch Teutschland von fremder Oberherrschaft befreit wurde. Das Andenken an dieses folgenreiche Ereignis wird von den Bewohnern des Herzogthums Nassau überall ohne Zweifel in frohem Dankgefühl gegen die göttliche Vorsehung gefeiert werden. Es ist daher höchsten Orts verordnet worden, den Geistlichen und Civil-Obrigkeiten des Landes hierüber nachfolgende Vorschriften mitzutheilen:

1.) Den Orts-Geistlichen bleibt es überlassen, am vorhergehenden Sonntag, den 16. d. M. nach ihrem eigenen Ermessen eine passende religiöse Feierlichkeit zu veranstalten, welche diesen Gegenstand zum Zweck hat, oder desselben in ihren Religions-Vorträgen auf eine schickliche Weise zu erwähnen.

2.) Sie werden gemeinschaftlich mit den Orts-Obrigkeiten eine besondere Sammlung von milden Gaben veranstalten, und für deren Austheilung unter die Orts-Armen an diesem Sonntag oder an einem der nachfolgenden Gedächtnistage Sorge tragen.

3.) Die Herzogliche Beamten und Orts-Vorgesetzten sind ermächtigt, einmal, entweder an diesem Sonntag, oder an einem der beiden Siegestage, unentgeldlich die Erlaubnis zu geben, Tanz-Musik in Wirthshäusern, und an andern öffentlichen Orten zu halten.

4.) Gesellschaftliche Vereinigungen an einem von diesen Tagen sind von den Herzoglichen Beamten und Orts-Vorgesetzten sachgemäs zu befördern, und in Fällen, wo solche im Freien und öffentlich Statt finden, ist von ihnen für die Erhaltung der guten Ordnung in jeder Beziehung zu sorgen. Unter andern haben die Forst-Beamten da, wo in Waldungen oder in der Nähe von Waldungen Feuer angezündet wird, vorzüglich auf die Beobachtung der dabei erforderlichen Vorsichtsmasregeln zu sehen.

Wiesbaden den 7. October 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister,
Der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director.
Ibell.

vt. Stein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Niederhöchstadt, H. Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Niederhöchstadt H. Amts Oberursel, ist zu Bezahlung rückständiger Zinsen die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer für dieses Jahr in von H. Amt noch näher zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Wiesbaden den 22. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Mamolshain, H. Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Mamolshain H. Amts Oberursel ist zur Bezahlung rückständiger und laufender Capital-Zinsen für dieses Jahr die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amt noch näher zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Wiesbaden den 22. September 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

Standes = Erhebung.

Serenissimi haben dem Geheimen-Finanzrath und Geheimen-Staats-Referendär Pfeiffer die höchste Erlaubniß ertheilt, die ihm von des Königs von Würtemberg Majestät verliehene Erhebung in den Adelstand anzunehmen.

Dienstnachrichten.

Der Geheime-Finanzrath und Geheime-Staats-Referendär von Pfeiffer ist zum Geheimenrath und der Generaldirector der indirecten Steuern, Regierungsrath von Mülmann, ebenfalls zum Geheimenrath ernannt worden. — Ferner ist der Amts-Secretär Grüfing zu Rüdesheim zum Amts-Assessor ernannt — die erledigte Schullehrerstelle zu Epstein dem Schullehrer Fischer zu Wallrabenstein conferirt — dem Schulcandidaten Herrmann Jacob Becker von Oberdreis die erledigte Schule zu Raubach, Amts Dierdorf, übertragen — die Schullehrerstelle zu Mamolshain dem Schullehrer Colosseus zu Falkenstein conferirt, und der bisherige Forstaufseher Martin Trips zu Gebertshain, seinem Vater, Förster Trips zu Gebertshain, mit der Hoffnung der Nachfolge in dem Dienst adjungirt worden.

Todesfall.

Am 27. September ist der Schullehrer Schauß zu Schönborn, Amts Catzenellnbogen, verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 23. den 28. October 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der combinirten Gemeinde Erofdorf und Gleiberg, Herzoglichen Amts Atzbach.)

Nachdem der combinirten Gemeinde Erofdorf und Gleiberg, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken für das Jahr 1814. die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbesteuer verwilligt, und die Zahlungstermine auf Martini und Weihnachten dieses Jahrs bestimmt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg, den 15. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Hachenburg.)

Der Stadt Hachenburg ist zur Bestreitung der Communal-Abgaben und rückständigen Zinsen für das Jahr 1814. die Erhebung von drei Grund- und drei Gewerbsteuer-Simpeln in folgenden Terminen: den 30. October, den 30. November, und den 30. December 1814., jedesmal ein Grund- und ein Gewerbsteuer-Simplum verwilligt worden.

Ehrenbreitenstein, den 20. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Oberhöchstadt, H. Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Oberhöchstadt H. Amts Oberursel, ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für das laufende Jahr die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer,

in den von Herzoglichem Amte noch näher zu bestimmenden Terminen verwilligt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird

Wiesbaden den 17. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Allendorf, Amts Weilburg.)

Da der Gemeinde Allendorf, Amts Weilburg, zu gemeintheilichen Zwecken, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer für das Jahr 1814 verwilligt und der Zahlungstermin auf den Monat November dieses Jahres bestimmt worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 11. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Atzbach, Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Atzbach, Amts Atzbach, zu gemeintheilichen Zwecken die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer verwilligt, und die Zahlungstermine auf Martini und Weihnachten dieses Jahrs bestimmt worden sind, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 1. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Vollnkirchen, Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Vollnkirchen, Amts Atzbach, zu gemeintheilichen Zwecken die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbsteuer verwilligt und die Zahlungstermine der einen Hälfte gleich jetzt und die der andern auf Martini dieses Jahrs bestimmt worden sind, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 1. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Dietkirchen, Amts Limburg.)

Der Gemeinde Dietkirchen, Herzoglichen Amts Limburg, ist zur Bestreitung gemeintheilicher Bedürfnisse für das laufende Jahr die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer, in den von Herzoglichem Amt noch näher zu bestimmenden Terminen verwilligt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 3. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruhet, dem Unterlieutenant Bernhard Wolters vom Landwehr-Regiment auf sein Ansuchen den Abschied von besagtem Regiment zu bewilligen.

Der bisherige Schützen-Hauptmann Heckler zu Höchst ist auf sein Ansuchen dieser Stelle entlassen, und an dieselbe der Handelsmann Corgioli daselbst ernannt worden. Die durch das Ableben des Landhauptmanns Schmitz zu Linz erledigte Landhauptmanns-Stelle ist dem bisherigen Adjutanten Jamann allda und die durch die Versetzung des Herz. Hofraths Langsdorff erledigte Chaussee-Inspection im Bezirk Wiesbaden dem Herz. Stadtamtmann Rahl übertragen, auch dem Hofgerichts-Accessisten Kleinschmidt dahier der Acceß beim Oberamt Idstein gestattet worden. Ferner ist der Pfarrer Schellenberg zu Wehen zum Assessor des Consistorialconvents Wehen ernannt — das Directorium des neu errichteten Convents Nassau, wozu auch die evangelischen Kirchen-Gemeinden in den Aemtern Braubach und Caub geschlagen worden sind, dem Herzogl. Justizrath Müller zu Nassau und jenes des neu errichteten Convents Catzenellnbogen dem Herzogl Justizrath Schmidt zu Catzenellnbogen conferirt — zu Assessoren des Convents Nassau die Inspectoren Thomä und Kling zu Nassau und zum Assessor des Convents Catzenellnbogen der Pfarrer Sell zu Klingelbach ernannt — der bisherige Oberamts-Accessist Victor zu Idstein in gleicher Dienst-eigenschaft an das Herzogliche Amt Nassau versetzt — dem nach Grävenwiesbach ernannten Caplan Flick die Pfarrei Arnoldshayn, und dem Vicarius Cramer zu Kloppenheim die Caplanei Grävenwiesbach conferirt — dem Schulcandidaten Hubert Schaefer zu Presburg die erledigte Schullehrerstelle daselbst, dem bisherigen Schulvicarius Philipp Peter Schweizer zu Merenberg, die erledigte Schullehrerstelle zu Waldhausen — und dem Schulcandidaten Ludwig Wenzel das Schulvicariat zu Merenberg übertragen worden.

Die Gemeinde Ketternschwalbach, Amts Wehen, und Panrod, Amts Catzenellnbogen, sind dem Oberamtsbezirk Idstein zugetheilt worden.

Todesfälle.

Den 11. October ist der Schullehrer emeritus Anton Brückel von Eschbach, den 12. der Rechnungs-Revisor Catta zu Wiesbaden, den 12. der Landrath Sartorius zu Kirburg — den 13. der Pfarrer Johann Ahlhaus zu Heiligenroth, Amts Montabaur und den 19. October der Pfarrer Conrad Ruffa zu Stephanshausen verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 24. den 5. November 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die Anwendung und Vollziehung der in den für den Landsturm Unsers Herzogthums bestehenden Kriegsartikeln angedrohten Strafen, die Anordnung eines Kriegsverhörs und Kriegsrechts, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände eines Standrechts nothwendig machen, verfügen und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1. Das dem Kriegsrecht vorausgehende Verhör ist zu constituiren: Verhör

a) Für die Reserve-Mannschaft und zwar:

a.) über einen Reservisten vom Feldwebel an abwärts aus dem Reservecompagniechef 2 Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 1 Corporal, und einem Gemeinen nebst dem Auditor. Ist der Feldwebel selbst Delinquent, so vertritt dessen Stelle ein Fourier, oder ein Sergeant, nebst dem Auditor.

Die Functionen des Auditors versieht der einschlagende Amts-Secretair.

Das Präsidium aber führt der Reservecompagniechef.

Bei minder wichtigen Vergehungen kann das Verhör, so wie es früher auch bei der Landjäger-Brigade geschehen ist, von dem Reservecompagniechef und dem functionirenden Auditor allein vorgenommen werden

b.) Soll über den Reservecompagniechef selbst, fofern er nicht zugleich Staabsoffizier ist, oder über einen Lieutenant Verhör gehalten worden, alsdann besteht dasselbe aus dem das Präsidium führenden Staabsoffizier des Inspectionsbezirks, aus 2 Hauptleuten, 2 Lieutenants, 2 Feldwebels, 2 Sergeanten, 2 Corporals, und 2 Gemeinen, nebst dem Auditor.

Ist aber der Reservecompagniechef zugleich inspicirender Staabsoffizier, so wird der Staabsoffizier des zunächst angränzenden Inspections-Arrondissements zugezogen. Eben dieses soll geschehen rücksichtlich des zweiten Lieutenants, wenn der eine davon in Untersuchung steht.

§. 2. b) Für die Milizmannschaft soll das Verhör aus folgenden Personen formirt werden:

1.) über einen Landsturmmann vom Feldwebel an abwärts, aus 1 Landhauptmann, welcher präsidirt, 2 Feldwebel, 2 Rottenführer, 2 Gemeinen, und statt des Auditors dem betreffenden Amtssecretair. — Auch hier kann bei geringeren Vergehungen das Verhör aus dem Landhauptmann, und functionirenden Auditor bestehen. Wird

2.) über einen Landhauptmann Verhör gehalten, so präsidirt der Landobrist, und außer diesem werden zugezogen, 2 Landhauptleute, 4 Feldwebel, 4 Rottenführer und 2 Gemeine, und der Auditor.

§. 3. Das Verhör über einen Landobristen, soll aus denselben Personen bestehen, wie bei einem Landhauptmann, unter dem Vorsitze eines Landobristen eines benachbarten Landsturmbataillons.

§. 4. Ist das Verhör, welches jedesmal in dem Quartier des Präsidenten, oder an einem sonst schicklichen Orte zu halten ist, nach Protocollirung aller Umstände geschlossen; so ist das Protocoll von sämmtlichen demselben beiwohnenden Personen mit ihren Namen zu unterzeichnen, und sofort dem Reservecompagniechef, oder Bataillonscommandanten verschlossen zuzustellen. — Wenn es einen Reservecompagniechef, oder einen Landobersten betrifft, so wird es an das Kriegscollegium eingeschickt

Kriegsrecht §. 5. In dem hierauf anzuordnenden Kriegsrecht wird die in dem Verhör verhandelte, und geschlossene Sache abgeurtheilt; dasselbe soll eben so constituirt werden, wie das Verhör, jedoch kann auch bei minder wichtigen Gegenständen, und wenn die Personenanzahl nicht leicht zusammengebracht werden kann, ein halbes Kriegsrecht constituirt werden, bestehend aus dem obenbemerkten respective Präses und Auditor, und der Hälfte der Anzahl der daselbst bemerkten Assessoren von jedem Grad. Der Amtssecretair verrichtet auch hier die Functionen des Auditors, welcher hierbei ebenfalls ein Stimmrecht hat.

§. 6. Nach versammelten Kriegsrecht wird der Arrestant befragt, ob er wider einen der anwesenden Richter etwas vorzubringen habe, daß derselbe nicht über ihn Richter seyn könne. Wendet er etwas ein, und es wird nach Abtretung dieses Mitrichters und des Arrestanten und geschehener Umfrage bei dem Kriegsrechtspersonale der recusirte Richter wirklich verwerflich befunden, so ist dieser auszuschließen, und ein anderer Beisitzer von dem Grad des Ausgeschlossenen beizuziehen. Sodann wird der Richtereid geschworen, und hierauf das Verhör dem Arrestanten oder Delinquenten nochmals deutlich vorgelesen, worauf derselbe wieder abgeführt wird.

Sind die Richter von der That und allen sie begleitenden Umständen genau unterrichtet, worauf der Auditor das von ihm aufgesetzte votum informativum und den einschlagenden Kriegsartikel vorliest; so ist von unten hinauf zu votiren, und das Urtheil sofort zu verabfassen, sodann dasselbe von sämmtlichen Assessoren zu unterzeichnen, mit eines jeden besondern Petschaft zu besiegeln, und sofort sammt den Akten dem Herzoglichen Kriegscollegium verschlossen einzusenden, welches dasselbe Uns zur höchsten Bestätigung vorzulegen hat.

§. 7. Ist die Sentenz bestätigt, und wieder durch Herzogliches Kriegscollegium an den Landobrist, oder Reservecompagniechef zurückgelangt, so soll solche dergestalt publicirt werden, daß das Kriegsgericht sich auf einen freien Platz versammelt, worauf der Arrestant unter Begleitung einer Escorte vorzuführen ist. Der Präses zieht sodann seinen Degen, und der die Functionen des Auditors verrichtende Amtssecretair hat nach dreimaligem Schlag des Tambours die Sentenz laut und vernehmlich zu verlesen.

§. 8. Tritt nach den Kriegsgesetzen ein Standrecht ein, so soll solches aus denselben Personen wie das Kriegsgericht constituirt werden; der Unterschied besteht nur darin, daß solches unter freiem Himmel gehalten, der Arrestant vorgeführt, über sein Verbrechen überhaupt vernommen, und die über die That vorgeschriebene Kriegsartikel, oder Edicte ihm vorgelesen werden, wobei Wir bestimmen, daß alle die sonstigen Vorschriften und Formalitäten, welche in Hinsicht desselben für Unser reguläres Militär bestehen, auch hier, soweit sie in der Ausführung Anwendung finden, beobachtet, und befolgt werden sollen. Standrecht.

Gegenwärtiges Edict soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und in vorkommenden Fällen genau darnach gehalten werden. So geschehen Biebrich den 1. November 1814.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unsers abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau Liebden,
vt. Freiherr von Trümbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Ertheilungen von Wirthschafts-Privilegien und andern Concessionen betr.)

Bereits unterm 5. July v. J. wurden sämmtliche Herzogliche Renteien in Kenntniß gesetzt, daß alle Wirthschafts-Privilegien, und andere Concessionen, welche nicht als Cammer-Pachtungen und Monopolien zu betrachten sind, von H. Regierung ertheilt werden sollen.

Da indessen mehrere H. Recepturen seit einiger Zeit ihre Berichte über dergleichen Gesuche, statt an H. Regierung gleichwol hierher erstatten; so wird denselben aufgegeben selbige an die eigentliche Behörde und nicht hierher gelangen zu lassen.

Wornach sich dann auch die jeweiligen Supplicanten und ihre Schriftverfasser zu richten haben.

Wiesbaden den 31. October 1814.

Herzoglich Nassauische HofCammer.
Langsdorff. vt. Dietz.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Erbenheim, Oberamts Wiesbaden.)

Der Gemeinde Erbenheim, Herzoglichen Oberamts Wiesbaden, ist die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer zu Zinszahlung von Capitalschulden im Laufe dieses Jahres gestattet worden, welches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Gelder zwischen Martini und Weihnachten eincassirt werden sollen. Wiesbaden den 24. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.
vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Der Lieutenant des provisorisch aufgelösten Landwehr-Regiments Lund Accessist bei dem Herzoglichen Justizsenate zu Ehrenbreitstein, Wilhelm Schapper von Ems ist zum Advocaten und Procurator bei Herz. Hofgerichte ernannt — die Amtssteuer-Direction in dem Amt Altenkirchen,

dem Landrath Hahn übertragen — dem von dem Herrn Fürsten von der Leyen zur Amtsverwaltersstelle zu Nievern präsentirten H. Regierungs Advocaten Meurers zu Ehrenbreitstein die höchste Bestätigung zu dieser Stelle und die Erlaubniß ertheilt worden, den ihm verliehenen Titel eines Fürstlich Leyen'schen Raths anzunehmen.

Todesfälle.

Den 16. October ist der Inspector Philipp Jacob Friedrich Weydenbach, Pfarrer des Kirchspiels Biebrz mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 25. den 12. November 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erneuern, bestätigen und erweitern ältere Verordnungen dahin, daß

1.) Kein auswärtiger Werber in Unserm Herzogthum, ohne Unsere ganz specielle Bewilligung geduldet werden soll. Diese Bestimmung ist ohne Ausnahme von allen und jeden Werbern für fremdes Militair, welchen Standes sie seyen, zu verstehen. Eben so ist

2.) die Verordnung als ganz allgemein zu betrachten, daß bei Unseren Feldregimentern kein Ausländer, ohne Unsere vorher eingeholte specielle Bewilligung angenommen werden darf, niemals insonderheit Ausreisser von fremden Truppen.

Unsere Militair- und Civilbehörden, haben sich hiernach bei Vermeidung strenger Ahndung, allenthalben zu bemessen.

So geschehen Biebrich den 7. November 1814.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unsers abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau Liebden.
wt. Freiherr von Trümbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

In dem im landesherrlichen Bewaffnungsedict vom 15. December v. J. erschienenen Aufruf an die streitbaren Männer und Jünglinge des Herzogthums Nassau ist sämmtlichen freiwillig unter das Landwehr-Regiment und das Jäger Corps eintretenden Staatsdienern und Candidaten vom Civilstand, so wie allen Forstbedienten, bei rühmlichem tadellosen Verhalten während der

militärischen Dienstzeit, außer den militärischen Ehrenauszeichnungen und Belohnungen, vorzügliche Berücksichtigung bei Anstellungen und Beförderungen im Civildienst und im Fache der Forstverwaltung vor allen sonstigen Aspiranten zugesichert werden.

In Gefolge dieser höchsten Zusicherung werden alle diejenige, welche als Freiwillige unter dem Landwehr-Regiment, oder dem Jägercorps den letzten Feldzug mitgemacht haben, und von den ihnen beim Zurücktritt aus dem Militärstand zugesicherten Ansprüchen auf künftige Versorgung im Civildienst Gebrauch machen wollen, hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Eingaben unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Dieselben müssen nachstehende Angaben enthalten:

1.) Namen, Geburts- und gegenwärtigen Aufenthalts-Ort;
2.) Stand der Eltern;
3.) Alter;
4.) Tag des Eintritts unter das Militär und dabei bekleidete militärische Charge;
5.) voriges und gegenwärtiges Dienstverhältniß, oder wenn der Candidat im Staatsdienst noch nicht angestellt gewesen, auch inzwischen noch nicht angestellt worden ist, seine erlernte Wissenschaft unter Angabe, ob derselbe überhaupt und von wem und in welchem Fach examinirt worden sey, auch in welchem Geschäftswirkungskreis er angestellt zu werden wünsche.

Diese schriftliche Angaben haben die betreffenden Individuen innerhalb vier Wochen dahier einzusenden, damit bei vorkommenden Dienstveränderungen auf sie vorzugsweise die ihnen zugesicherte gesetzliche Rücksicht genommen werden kann.

Wiesbaden den 9. November 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director
Ibell.

vt. Ler.

(Die Besetzung der nach den bestehenden Verordnungen den ausgedienten Militärpersonen vorzugsweise zugesicherten Stellen betreffend.)

Da es die höchste Absicht ist, jene Stellen, bei deren Besetzung nach der Verordnung vom 7/9. Jenner 1808 auf ausgediente Militärpersonen vorzügliche Rücksicht genommen werden soll, immer denjenigen Subjecten zu verleihen, welche durch ihr Dienstalter, gutes Betragen und sonstige Qualification hierzu vorzüglichen Anspruch haben, es aber zu bemerken gewesen ist, daß in den meisten Fällen die Mehrzahl der qualificirten Subjecte von deren Erledigung keine Nachricht und also keine Veranlassung erhalten hat, sich darum zu bewerben; so wird hiermit verordnet, daß die Erledigung aller Stellen dieser Art von der betreffenden Behörde im Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht, die Competenten sich zu melden aufgefordert und erst vier Wochen nach Erscheinung dieser Publication und zwar, falls sich keine Subjecte melden, oder die Qualification mehrerer sich gemeldeten, zweifelhaft ist, nach vorgängiger Communication mit dem Herzoglichen Kriegscollegium zur Besetzung derselben geschritten werden soll.

Zugleich wird die Verordnung selbst nochmals in dem Verordnungsblatt hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesbaden den 7. November 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staatsminister,
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director
Ibell. vt. Stein.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir beschlossen haben, die zum activen Militärdienst untauglich gewordenen und deshalb in Pensionsstand versetzten Militairindividuen soviel als möglich zu begünstigen, und sie auch ferner dem Staate nützlich zu machen, auch sie zweckmäßig zu beschäftigen und ihnen deshalb bei sich ergebender Gelegenheit solche Stellen anzuweisen, wo sie nicht allein auf eine ihren Kräften angemessene Art dem Staate noch Dienste zu leisten vermögend sind, sondern auch durch eine bessere Subsistenz Belohnung für treu geleistete Dienste finden können; so befehlen Wir andurch, daß bei Besetzung aller Amts- und Rentdiener-, Executanten-, Chaussee-Aufseher- und Wärter-, Canzlei- und Collegialdiener-, Amtsboten- und ähnlicher Stellen keine andere Subjecte als gediente und in den Real- oder Halbinvaliden-Stand versetzte Soldaten und Unterofficiere Uns in Vorschlag gebracht, oder von den einschlagenden Behörden angestellt werden sollen.

Wir befehlen ferner, daß in so fern der betreffenden Behörde, welche den Vorschlag zur Besetzung zu thun, oder zu der Stelle zu ernennen hat, kein taugliches Subject dieser Cathegorie bekannt seyn sollte, sich dieselbe deshalb mit Unserm Kriegs-Collegio benehmen solle, bei welchem sich die Listen sämmtlicher Real- und Halbinvaliden befinden, und welches mit den nöthigen Nachrichten jedesmal an die Hand zu geben, angewiesen ist.

Gegenwärtige Verordnung soll zum Druck befördert und sich darnach strächlichst beachtet werden. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Insiegel.

Gegeben Biebrich den 7. und Weilburg den 9. Jenner 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

(Die Vertheilung der Kriegslasten zwischen Pächter und Verpächter betr.)

Es sind häufige Anfragen darüber bei den Behörden eingekommen, nach welchem Verhältniß die Kriegslasten, in Gefolge des Edicts vom 24/26. October v. J. über die Umtheilung derselben, zwischen dem Gutseigenthümer und dem Gutspächter, der sie zunächst getragen hat, zu vertheilen seyen?

Da durch dieses Gesetz eine Auseinandersetzung zwischen Pächter und Verpächter im Wag gütlicher, oder vertragsgemäßer Uebereinkunft nicht ausgeschlossen ist, auch früher hierüber in verschiedenen Landestheilen bestehende Verordnungen nicht aufgehoben worden sind; so erscheinet die hier oben bezeichnete Frage zunächst unter nachfolgenden Gesichtspuncten:

a) Wenn der Pachtcontract darüber Bestimmungen enthält; so müssen dieselben bei gütlicher Auseinandersetzung der Interessenten sowohl, wie auch in deren Entstehungsfall bei obrigkeitlicher Entscheidung obwaltender Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

a) Wenn der Pachtcontract keine Bestimmungen enthält, dergleichen aber in früheren nicht auf-

Bayerische Staatsbibliothek München

gehobenen Landesordnungen, oder Particular-Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben sind; so dienen dieselbe auf gleiche Weise zur Grundlage der Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Partheien, weil anzunehmen ist, daß beim Abschluß der Pachtcontracts die Anwendung dieser beziehenden besondren Vorschriften als eine stillschweigende, oder sich von selbst verstehende Contractsbedingung von den contrahirenden Theilen betrachtet wurde.

3) Wenn weder der Inhalt des Pachtcontracts noch auch frühere bestehende Verordnungen Maas und Ziel geben; so ist nach den im Einquartierungsgesetz vom 24sten October v. J. aufgestellten Umtheilungs-Normen zu verfahren.

In diesem zuletzt angeführten Fall also ist für erlittene Plünderungen, oder Verlust durch sonstige ungebührliche Erpressungen von dem Gutseigenthümer dem Pächter keine Entschädigung zu leisten.

Eben so wenig für geleistete Kriegsfrohnden, Botengänge sowohl wie Fuhren. Desgleichen nicht für die nach dem Maas der Gewerbsteuer, oder des besitzenden eignen Capitalvermögens dem Pächter zugetheilte Einquartierung.

Dahingegen gebührt dem Pächter eine Vergütung für die nach dem Maas der Grundsteuer des gepachteten Guths von ihm getragene Einquartierung und regelmäßige Lieferungen an Fourage und Lebensmitteln.

Die Vergütung für getragene Einquartierung hat der Guts-Eigenthümer in den dafür vorhin schon festgesetzten Preisen und nach den für die Dienstgrade der verpflegten Militär-Personen bestimmten Berechnungsverhältnissen zu übernehmen.

Die Vergütung für geleistete Lieferungen aber, welche zur allgemeinen Ausgleichung des gemachten Lieferungs-Aufwandes zugelassen werden, hat der Pächter gleich allen übrigen Unterthanen aus allgemeinen Mitteln zu erwarten, oder nach den Umständen vorschußweise aus den betreffenden Gemeinde-Cassen zu empfangen.

Endlich wird noch auf die in der Natur der Sache beruhende und durch frühere Verordnungen bestättigte Bestimmung aufmerksam gemacht, daß über Auseinandersetzungsstreitigkeiten zwischen Guthspächtern und Eigenthümern wegen getragener Kriegslasten, nach einmal feststehenden contractsmäßigem oder gesetzlichem Theilungsverhältniß überall kein processualisches Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Landes zulässig ist, da dieselben, in so weit sie nicht Gegenstand der bloßen Berechnung sind, nur nach Rücksichten durchgreifender Billigkeit entschieden werden können.

Wo also Verpächter und Pächter in Güte sich nicht darüber verstehen, da haben die zur Direction der Kriegsangelegenheiten bestellte Beamten in erster und die Regierungs-Collegien in höherer Instanz zu entscheiden. Wiesbaden den 1. November 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister,
Der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director.
Ibell. vt. Lec.

Die Gemeinde Michelbach, Amts Wehen, ist nebst den beiden Höfen Rauenhausen und Rauschadt dem Amte und der Receptur Catzenellnbogen zugetheilt worden.

Dienstnachrichten.

Der bisherige Landhauptmann Wernecke zu Idstein ist auf sein Ansuchen von dieser Stelle entlassen, und dieselbe dem Forstjäger Hechler zu Breithardt und die durch die Versetzung des Ammanns und Landhauptmanns Görz von Bleidenstadt nach Wiesbaden vacant gewordene Landhauptmannsstelle bei einer Militz-Compagnie des Amts Wehen dem Forstjäger Heymach zu Seitzenhahn übertragen — der bei der Idsteiner Militz-Compagnie angestellte Feldwebel Friedrich Ferber zum Landhauptmann der derselben ernannt — der Johann Baptist Stamm von Limburg in die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten des Landes aufgenommen, und endlich der Schullehrer Lückenbach zu Sauern, Amts Nassau, seines Schul-Dienstes entlassen worden.

Todesfälle.

Am 31. October ist der Forstjäger Johann Conrad Bäcker in Hohlenfels verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 26. den 3. December 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß nach den neuesten Staats-Veränderungen in Frankreich und in andern benachbarten Staaten der Nominalwerth der ganzen und halben Laubthaler-drei und sechs Livresstücke gegen ihren bisherigen Werth wieder gestiegen ist, Unser Edict vom 14. März 1812 über die Herabsetzung ihres Werthes auf 2 fl. 42 kr. und 1 fl. 10 kr. wieder aufgehoben. Statt dessen haben Wir für die Zukunft beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Der Werth des ganzen Laubthalers wird auf 2 fl. 42 kr. und der Werth des halben Laubthalers auf 1 fl. 21 kr. festgesetzt, vorausgesetzt, daß diese Münzsorten weder beschnitten, noch auch sonst im Gewicht vermindert sind.

§. 2. Von dem Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung müssen diese Münzsorten bei allen öffentlichen Cassen zu dem eben festgesetzten Werth angenommen und verrechnet werden.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und zur Bemessung für alle Verwalter öffentlicher Cassen durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Biebrich den 30. November 1814.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unsers abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau Liebden.
wr. Freiherr von Trümbach.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns bewogen gefunden, das bisher schon in mehreren Landestheilen bestandene Verbot der Hazardspiele mit nachstehenden nähern Bestimmungen auf Unser ganzes Herzogthum auszudehnen.

Wir haben demnach beschlossen, und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Alle Arten von Hazardspielen sind für Unsere Unterthanen überall, im ganzen Umfang

Unseres Herzogthums verboten, ohne Rücksicht auf die bisher an einzelnen Orten bestandenen und für besondere Gelegenheiten hergebrachte Spielprivilegien, welche hiermit ausdrücklich aufgehoben werden. Nur an den, mit einer besondern Spielconcession versehenen Baade- und Brunnenanstalten, bleiben die bisher erlaubten Hazardspiele fernerhin gestattet, jedoch mit der Einschränkung, daß Unsere gesammte Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie diejenigen Unserer Unterthanen, welche an dergleichen privilegirten Orten ihren Wohnsitz haben, an den daselbst erlaubten Hazardspielen keinen Antheil nehmen dürfen.

Für Unsere Militair-Personen wird das durch einen eigenen Generalbefehl erneuerte Verbot aller Hazardspiele hierdurch ausdrücklich wiederholt.

§. 2. Jeder Staatsdiener, ohne Ansehen der Person, welcher diesem Verbot zuwiderhandelt, wird im ersten Betretungsfalle mit einer zu Gunsten der Civil-Wittwen-Casse dahier bestimmten Strafe von dreißig Gulden belegt, im zweiten Betretungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und im dritten erfolgt ohnfehlbar Dienstentlassung.

§. 3. Alle übrige Unterthanen, welche sich an einem nach gegenwärtiger Verordnung nicht ausdrücklich privilegirten Ort, so wie alle Einwohner in den Brunnen- und Baadeorten, welche sich an ihrem Wohnorte Hazardspiele zu treiben beigehen lassen, werden beim ersten Contraventionsfalle in eine ebenmäßige, für die jedesmalige Local-Armen-Casse bestimmte Strafe von dreißig Gulden verurtheilt; welche beim zweiten verdoppelt wird. Im dritten Falle wird der Uebertreter mit einer Correctionsstrafe belegt, welche nicht unter drei Monate, und nicht über zwei Jahre hinaus erkannt, jedoch durch Bezahlung von drei Gulden für jeden Tag, zur Civil-Wittwen-Casse verbüßt werden kann.

§. 4. Unsere Regierungen werden zwar im Allgemeinen überall in ihren Regierungsbezirken auf die pünctlichste Befolgung dieser unserer Verordnung zu halten beauftragt; insbesondere haben jedoch die an den Baade- und Brunnen-Anstalten mit der Polizei-Aufsicht beauftragten Personen, bei eigener Verantwortlichkeit, auf deren genaueste Einhaltung in ihren Inspektions-Bezirken zu wachen. Die angestellten Polizei-Officianten haben, wie sich von selbst versteht, für alle von ihnen angegebene Uebertretungsfälle den allgemein ihnen zustehenden Antheil an der Geldstrafe zu beziehen.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben, Biebrich den 22sten November 1814.

Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unseres abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau Liebden.
vt. von Trümbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden der H. Aemter Meudt und Montabaur.)

Es ist für sämmtliche Gemeinden der Aemter Meudt und Montabaur verfügt worden, das

zum Behufe der Interessenzahlung von den Schulden des ehemaligen Gesammt-Amtes Montabaur für das laufende Jahr einsweilen zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln mit den Erhebungs-Terminen den 30. November für das erste, und den 15. Dezember für das zweite ausgeschrieben werden.

Ehrenbreitstein den 22. Nov. 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalk. vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Kirchspiele Amts Hachenburg.)

Um die Zahlung der Zinsen von der Schulden Rate der Kirchspiele Amts Hachenburg, sodann von den Kirchspielsschulden und andern Ausgaben pro 1814 zu erheben, werden folgende Steuern zu den Kirchspiels-Cassen pro 1814 festgesetzt: 1) für das Kirchspiel Kirburg zwei, 2) Alpenrod zwei, 3) Kroppach ein und ein halbes, 4) Altstatt ein und ein halbes, 5) Höchstenbach zwei und 6) Rosbach zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln. Die eine Hälfte davon ist den 30. Nov. die andere Hälfte den 31. Dezember 1814 zu erheben.

Ehrenbreitstein den 27. Nov. 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalk. vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Kirchspiele des Amts Altenkirchen.)

Zur Deckung der Ausgaben besonders für Zinsen zu den jedem Kirchspiele zugetheilten Landesschulden, dann der Kirchspielsschulden pro 1814 sind in nachfolgenden Kirchspielen des Amts Altenkirchen, 1) dem Kirchspiel Hamm drei, 2) Birnbach zwei, 3) Flammersfeld zwei, und 4) Schöneberg zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln den 30. November und 31. December 1814, das dritte Simpel des Kirchspiels Hamm den 31. Jänner 1815 erhebbar — festgesetzt worden. Ehrenbreitstein den 17. Nov. 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalk. vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Hörnsheim, Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Hörnsheim, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken, die Erhebung von einem weitern Simpel Grund- und Gewerbsteuer verwilligt, und der Zahlungstermin auf instehende Weihnachten bestimmt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 16. November 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus. vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Niederkleen, H. Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Niederkleen, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken, die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer verwilligt und die Zahlungstermine des ersten Simpels auf instehende Weihnachten, des zweiten auf Petritag und des dritten auf Ostern 1815 bestimmt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 16. Nov. 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus. vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Volpershausen, Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Volpershausen, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer bewilligt, und die Zahlungstermine der einen Hälfte auf gleichjetzt und die der andern Hälfte auf Weihnachten dieses Jahres bestimmt worden sind, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 9. Nov. 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Dierdorf.)

In dem Amte Dierdorf ist den Gemeinden Brückrachdorf ein und ein halbes, Wienau drei, Isenburg drei, dann in den Kirchspielen Urbach zwei, Puderbach drei, Niederwambach drei, Oberbrees drei, Raubach drei und Maischeid ein und ein halbes Grund- und Gewerbsteuer-Simplum zur Bestreitung des gemeinheitlichen Bedürfnisses vom Jahr 1813 dergestalt gestattet worden, daß die Erhebung im Laufe dieses und resp. Anfang des künftigen Jahrs vollzogen werden soll.

Ehrenbreitstein den 12. November 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalk.

vt. Kalk.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben nachfolgender Gemeinden des Oberamts Idstein.

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für das Jahr 1814 ist nachfolgenden Gemeinden des Herzoglichen Oberamts Idstein die Erhebung von Steuer-Simpeln im Laufe dieses Jahres gestattet worden, als der Stadt Idstein zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln, der Gemeinde Wörsdorf ein halbes, Bermbach ein halbes, Wallrabenstein ein, Beuerbach ein, Bechtheim zwei und ein halbes, Wallsdorf ein halbes, Schwickershausen zwei und ein halbes, Esch ein und ein halbes, Niederroth und Oberroth ein halbes, desgleichen Kristel, Oberems und Niederems ein halbes für jede Gemeinde, Reichenbach ein, Steinfischbach ein halbes, desgleichen den Gemeinden Dasbach, Lenzhan, Oberseelbach, Niederseelbach, Königshofen, Enchenhan und Ehrembach jeder ein halbes Grund- und Gewerbsteuer-Simpel.

Wiesbaden den 31. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Falkenstein, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Falkenstein, Herzoglichen Amts Oberursel ist zur Bezahlung der Interessen von geliehenen Capitalien die Erhebung von drei Simpeln Grund und Gewerbsteuer für das laufende Jahr gestattet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden den 7. November 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Dörsdorf, Amts Cazenellnbogen.)

Der Gemeinde Dörsdorf, Herzoglichen Amts Cazenellnbogen ist noch im Laufe dieses Jahres die Erhebung von ein und drei viertel Simpeln Grund- und Gewerbsteuer zu gemeinheitlichen Bedürfnissen gestattet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden den 31. October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Singhofen, Amts Nassau.)

Der Gemeinde Singhofen, Herzoglichen Amts Nassau, ist die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer zur Tilgung von Zins-Rückständen im Laufe dieses Jahres gestattet worden, welches hiermit bekannt gemacht wird Wiesbaden den 31 October 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Wiesbaden.)

Der Stadt Wiesbaden ist, zur Bestreitung städtischer Bedürfnisse die Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simpels für das laufende Jahr im Monat December zahlbar gestattet worden welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 14. November 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Stierstadt, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Stierstadt, Herzoglichen Amts Oberursel, ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse des Jahrs 1814 die Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amt noch zu bestimmenden Terminen gestattet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 24 Nov. 1814

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Kalbach, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Kalbach, Herzoglichen Amts Oberursel, ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für das laufende Jahr die Erhebung von zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den Monaten December 1814 und Jänner 1815 gestattet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 7. November 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

Belobungen und Auszeichnungen.

Dem H. Forstjäger Albert auf dem Weißenthurm und den Unterthanen von Presberg, H. Amts Rüdesheim, welche sich bei dem am 3. October d. J. im Lorcher Gemeindewalde statt gehabten Brande durch ihre Thätigkeit beim Löschen besonders ausgezeichnet haben, wird hiermit das gebührende Lob ertheilt, und ihr Bemühen, das Unglück ihrer Nachbarn nach Kräften mindern zu helfen, andern zur Nachahmung anempfohlen. Wiesbaden den 14. November 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

Dienstnachrichten.

Durch die neue Organisation der Reserve-Compagnien haben folgende Dienst-Veränderungen statt gefunden. Es wurden ernannt zu Reserve-Compagnie-Chefs:

I. Die Inspectoren

1) bei dem Inspections-Bezirk von Wiesbaden, der Obristlieutenant und Reserve-Compagnie-Chef zu Wallau Theodor Thilemann,
2) — — — von Weilburg, der bei dem vormaligen 3. Regiment gestandene Major v. Ziegesar an die Stelle des in Ruhestand versetzten Major Medicus,
3) — — — von Limburg, der vormals bei der Landjägerbrigade, und zuletzt bei dem Landwehr-Regiment gestandene Major von Kuzleben,
4) — — — von Neuwied, der bei dem vormaligen 1. Regiment, gestandene Major v. Moß, mit dem Character als Obristlieutenant unterm 1. Nov.

II. Die Hauptleute erster Classe

1) bei der Compagnie Wiesbaden, der vormals bei dem Depot gestandene Hauptmann Mähler,
2) — — Braubach, der vorhin bei der Reserve-Compagnie Neuwied gestandene Hauptmann Hehl an die Stelle des in Ruhestand versetzten Hauptmanns v. Gählenberg,
3) — — Meudt, der vorhin bei der Reserve-Compagnie Runkel gestandene Hauptmann Wiersdorf an die Stelle des in Ruhestand versetzten Hauptmann Heimbach,
4) — — Runkel, der bei dem vormaligen 3. Regiment gestandene Hauptmann Braun, an die Stelle des nach Meudt versetzten Hauptmann Wiersdorf,
5) — — Usingen, der bei dem vormaligen 3. Regiment gestandene Hauptmann Heidt, an die Stelle des in Ruhestand versetzten Hauptmanns Haack.

III. Die Hauptleute zweiter Classe.

1) bei der Compagnie Greifenstein, der Hauptmann Maurer,
2) — — Montabaur, — v. Budischowsky,
3) — — Ehrenbreitstein, — Bach,
4) — — Wallendar, der bei dem vormaligen 3. Regiment gestandene Oberlieutenant Malm unterm 1. Nov an die Stelle des in Ruhestand versetzten Major v. Trautenberg.

IV. Die Hauptleute dritter Classe

1) bei der Compagnie Altenwied, der bei dem vormaligen 3. Regiment gestandene Oberlieutenant Ostwald unterm 3. November,

2) bei der Compagnie Rüdesheim, der bei dem nämlichen Regiment gestandene Oberlieutenant Rabouceur unterm 9. Nov. an die Stelle des in Ruhestand versetzten Lieut. Engert,
3) — — Idstein, der Oberlieutenant Rohm unterm 11. Nov. an die Stelle des Landobristen und Reserve-Compagnie-Chef, Freiherr von Hahn,
4) — — Hachenburg, der Oberlieutenant Becker vom ehemaligen 1. Regiment unterm 5. Nov. an die Stelle des in Ruhestand versetzten Obristlieutenant v. Rauendorf,
5) — — Catzenellnbogen, der Oberlieutenant Dörn vom ehemaligen 1. Regiment unterm 7. November.

V. Die Lieutenants und Compagniechefs.

1) bei der Compagnie Nassau, der bei dem ersten Regiment gestandene Unterlieutenant Krafft unterm 2. Nov. mit dem Character als Oberlieutenant, an die Stelle des Lieutenant Hehl,
2) — — Eltville, der vorhin bei der Compagnie Eltville als Oberlieutenant gestandene Lieutenant v. Shiel,
3) — — Höchst, der ehemalige Landjäger-Unterlieutenant Schneider mit dem Character als Oberlieutenant unterm 1. November,
4) — — Braunfels, der vorher bei der Reserve-Compagnie Weilburg gestandene Unterlieutenant Häckelmann, mit der Gage eines Inspections-Adjutanten an die Stelle des Lieutenants Muschenheim zu Burgsolms,
5) — — Wehen, der vorhin bei dem 1. Regiment gestandene Adjutant-Unterofficier Mathi mit dem Character als Unterlieutenant.

Unterm 28. Nov. d. J. ist der Amtsphysicus Dr. Sandford zu Rüdesheim zum Medicinalrath ernannt, dem Amtsphysicus Dr. Armack zu Dierdorf das Physicat zu Braubach, dem Amtsphysicus Dr. Schacht zu Nassau das Physicat zu Dierdorf und dem Amtsphysicus und Hofrath Dr. Thilenius zu Eltville das Physicat zu Nassau sammt der Brunnenarztstelle zu Baad-Ems conferirt worden. — Ferner ist dem zu der erledigten Pfarrei Daisbach präsentirten Kaplan Bonn von Weikirchen die landesherrliche Confirmation ertheilt — dem Hofgerichtsrath Lamboy zu Höchst die Beamtenstelle zu Eltville und die zu Höchst dem Justizrath Herber zu Eltville vom 1. Januar 1815 an übertragen worden. — Der von der Frau Fürstin Vormünderin zu Solms Lich Hochfürstliche Durchlaucht zur Beamtenstelle zu Hohensolms präsentirte Hofrath Usener zu Lich hat die landesherrliche Confirmation erhalten, und ist demselben auch provisorisch die Verwaltung der Hoheits-Receptur Hohensolms übertragen — dem zum Posthalter zu Wahlerod präsentirten Johann Anton Schmidtgen die landesherrliche Bestätigung zu dieser Stelle ertheilt und dem Pfarrer Herbertz zu Kestert, Amts Braubach, auf sein Ansuchen die Entlassung von seinem Pfarramt daselbst bewilligt worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 27. den 17. December 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Schönberg, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Schönberg Herzoglichen Amts Oberursel, ist zur Zahlung rückständiger und laufender Zinsen, die Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln im Laufe dieses Jahrs gestattet worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden den 5. December 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Oberselters, Amts Limburg.)

Der Gemeinde Oberselters, Herzoglichen Amts Limburg ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse noch im Laufe dieses Jahrs die Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden den 5. December 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben zu der Kirchspiels-Casse im Amte Schönstein.)

Zu Bestreitung der Zinsen-Zahlung von Passiv-Capitalien ist zu der im Amte Schönstein noch bestehenden Kirchspiels-Casse von allen denjenigen, welche vorhin dazu beigetragen haben, die Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums ausgeschrieben worden.

Ehrenbreitstein den 8. Nov. 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Wiesbaden.)

Der Stadt Wiesbaden ist, zur Bestreitung städtischer Unkosten die Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simpels, zwischen hier und Neujahr gestattet worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 5. December 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Vetzberg, Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Vetzberg, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer verwilligt und die Zahlungstermine auf den Lauf des gegenwärtigen Monats bestimmt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 2. December 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Hochelheim, Amts Atzbach.)

Da der Gemeinde Hochelheim, Amts Atzbach, zu gemeinheitlichen Zwecken die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer verwilligt und die Zahlung auf den Lauf des gegenwärtigen Monats bestimmt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 2. December 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Würges, Hasselbach und Dombach.)

Zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist 1) der Gemeinde Würges die Erhebung von ein und einem halben, 2) der Gemeinde Hasselbach von zwei und 3) der Gemeinde Dombach von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer im Laufe dieses Jahres gestattet worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Wiesbaden den 28. November 1814.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruhet, zu Capitains bei dem I. Regiment zu ernennen: 1) den Oberlieutenant Joseph Rohm mit der Anciennetät vom 8., 2) den Oberlieutenant Carl Ebhardt mit der Anciennetät vom 10., und 3) den Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Franz Stamm mit der Anciennetät vom 16. December.

Ferner zu nachstehenden Avancements:

1) den Unterlieutenant Ludwig Dormann zum Oberlieutenant unterm 20., 2) den Bataillons-Adjutant Georg Zander zum Unterlieutenant unterm 21., und 3) den Sergeant Gustav Neuhof zum Unterlieutenant unterm 22. November dieses Jahres.

Der bei dem Landwehr-Regiment gestandene Hauptmann Des Barres ist zum Chef der Reserve Compagnie Diedorf ernannt worden.

Der Advocat Kaub zu Höchst ist zum Land-Oberschultheiß ernannt und ihm die provisorische Verwaltung der Landschreiberei im Amt Wallau übertragen — dem Rechtscandidaten J B Stamm von Limburg der Accesß an Herzogl Kriminalgerichte dahier gestattet — dem Candidaten Carl Spies von Okriftel die reformirte Pfarrei zu Usingen — dem Schullehrer Johannes Eichhorn von Aulenhausen Amts Weilburg die erledigte Schullehrerstelle zu Wallrabenstein und dem Candidaten Reinhard von Weilmünster die erledigte Schullehrerstelle zu Schönborn übertragen worden. Ferner ist der Schulcandidat Börner von Ketternschwalbach zum Schullehrer daselbst — der bisherige Schullehrer Acker zu Ennerich zum Mädchenschullehrer zu Runkel — der Schullehrer Haagner zu Aumenau zum Schullehrer zu Ennerich und der Schulcandidat Schneider zu Ennerich zum Schullehrer zu Aumenau ernannt worden.

Todesfälle.

Der Knabenschullehrer Ludwig Hallerbach zu Vallendar ist am 29. November und der Schullehrer Bayer von Niederwambach Amts Dierdorf den 22. November verstorben.

Alphabetisches Register

der,

in dem Jahrgang 1814 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau enthaltenen, Verordnungen und Generalien.

B.

Besoldungsgrundstücke, — Vergütung derjenige selbe treffenden Grundsteuer, Seite 43.

" " " " — Vergütung der nach dem Einquartierungsgesetz auf deren Anschlag gelieferten Fourage, S. 75.

Bittschriften, — Form der an höhere Behörden gerichteten; Erinnerung an die deswegen bestehende Verordnung, S. 80. und 81.

Brandassecuranz, — Beiträge hierzu für 1813, S. 43. u. f.

Buchhandel, — Aufhebung der bestandenen Beschränkungen, S. 47. und 48.

C.

Campagne-Jahre, — deren Berechnung in Bezug auf die vorgeschriebene Dienstzeit, S. 65.

Cayenellnbogen, Amt, — dessen neue Formation, S. 8.

Civilkleider, — das Leihen, oder Schenken derselben an Soldaten betreffend, S. 19.

Cleeberg, Amt, — dessen Vereinigung mit dem Amt Usingen, S. 8.

D.

Deserteurs, — Ausdehnung der mit Frankfurt bestehenden Convention auf jene von der Landwehr, S. 49.

Dombach, (siehe Hasselbach).

E.

Ebbersheim, — Verbindung dieser Gemeinde mit dem Amte Höchst, S. 78.

Einstands-Accorde, — deren Suspendirung, S. 8.

F.

Fleischbeschauer, — die Anstellung beeidigter betreffend, S. 2.

Fibrsheim, (siehe Hochheim).

Frankfurt, (siehe Deserteurs).

Freiwillige, — deren Vergütung auf die von den Aemtern zu stellende Rekrutenzahl, S. 5.

G.

Gemeindesteuer-Ausschreiben, :	Seite:
Gemeinde Allendorf,	88.
" " Altenkirchen, Amts Hohenfolms,	58.
Kirchspiele Amts Altenkirchen,	101.
Gemeinde Atzbach,	88.
Stadt Caub,	52.
Gemeinden Crosdorf und Gleiberg,	87.
Gemeinden, Amts Dierdorf,	102.
Gemeinde Dietkirchen,	88.
" " Dornassenheim,	65.
" " Dörsdorf,	103.
" " Dudenhofen,	75.
" " Erbenheim,	93.
" " Falkenstein,	122.
" " Garbenheim,	76.
Stadt Hachenburg,	87.
Kirchspiele Amts Hachenburg	101.
Gemeinde Heddernheim,	21.
Gemeinden Amts Heddesdorf,	52.
Gemeinde Hochelheim,	108.
" " Hörnsheim, und	63. 101.
" " Hunzel,	31.
Gemeinden Oberamts Idstein,	102.

Gemeindesteuer-Ausschreiben: Seite:
Gemeinde Kalbach . . . 103.
" " Kleinrechtenbach, . 63.
" " Kronberg, . . . 82.
" " Lipporn, . . . 9.
" " Lützellinden, . . 63.
" " Mainolshain, . . 86.
" " Mittelheim, . . . 2.
Gemeinden der Aemter Montabaur und Neuhof, . 107.
Gemeinde Mühlen, Amts Limburg, ... 24.
" " Niederhöchstadt, . 86.
" " Niederkleen, . . 34.
und . . . 101.
" " Oberhöchstadt, . . 87.
" " Oberursel, . . 81.
" " Oberselters, . . 107.
" " Reichelsheim, . . 63.
" " Reiskirchen, . . 76.
Gemeinden Amts Rüdesheim, ... 2.
Gemeinde Schierstein, . . 81.
" " Schneberg, . . 107.
Gemeinden Amts Schönstein, ... 107.
Gemeinde Singhofen, . . 103.
" " Stierstadt, . . 103.
" " Strüth, . . . 9.
Gemeinden Amts Usingen, . 83.
Gemeinde Vesberg, . . 108.
" " Vollkirchen, . . 88.
" " Volpertshausen, . 102.
" " Weidenhausen, . 149.
" " Stadt Weilburg, . 52.
" " Gemeinde Weilkirchen, . . . 81.
Stadt Wiesbaden, . . 103.
und . . . 108.
Gemeinde Winkel, . . 65.
Gemeinden Würges, Hasselbach, und Dombach, . 108.

Generalbefehle, — den Hauptmann Meyer betreffend, S. 51. und 83.
Generalpardon, — S. 1.
Grundsteuer, — Bezahlung derselben von Besoldungsgütern, S. 59. und 60.

H.

Haintgen, — Verbindung dieser Gemeinde, wie auch Oberselters mit dem Amt und Receptur Limburg, S. 78.
Hasselbach, — Verbindung dieser Gemeinde, wie auch Dombach, Würges und Schwickershausen, mit dem Oberamt und Receptur Idstein, S. 78.
Hazardspiele, — Erneuerung und Ausdehnung des gegen sie bestehenden Verbots, S. 99. und 100.
Hochheim, — Auflösung des dortigen Amts u. Receptur, S. 87.
" " — Verbindung dieser Gemeinde nebst Flörsheim, mit dem Amt und Receptur Wallau, S. 78.

J.

Jägercorps, — höchste Zufriedenheitsbezeugung an die Freiwilligen, S. 59.
" " — dessen aufbewahrte Armatur und Rüstsorten betreffend, S. 79. und 80.
" " — die von den Freiwilligen desselben zum Behuf einer Anstellung im Civilstande einzugebende Meldung betreffend, S. 95. und 96.

K.

Kriegscollegium, — Geschäftsführung dabei während der Abwesenheit des Herrn Obristen von Bismark, S. 19.
Kriegslasten, — deren Vertheilung zwischen Pächter und Verpächter, S. 97. und 98.

L.

Landstände, — deren Errichtung, S. 67. u. f.
Landsturm, — Edict über dessen Bildung im Herzogthume, S. 11. u. f.
" " — Ernennung des Herrn Erbprinzen zu Nassau, Durchlaucht, zu dessen Generalcommandanten, S. 27.
" " — Belobung der zur Unterstützung des Blockadecorps von Cassel aufgebotenen Bataillone, S. 37. u. f.
" " — Anordnung eines Kriegsrechts und Kriegsverhörs bei demselben, S. 91. u. f.
Landwehr-Regiment, höchste Zufriedenheitsbezeugung an die Freiwilligen, S. 59.
" " " " — Bekanntmachung, dessen aufbewahrte Montur und Armatur betreffend, S. 79. und 80.
" " " " — die von den Freiwilligen zum Behuf einer Civil-Anstellung einzugebende Meldung betreff. S. 95. und 96.
Laubthaler, — Verordnung wegen ihrem Werthe, S. 99.

M.

Medicamente, — deren Bezahlung für die Unteroffiziere der aufgelösten Landjägerbrigade cessirt, S. 60.

Michelbach, — Zutheilung dieser Gemeinde zum Amt und Receptur Cazenellnbogen, S. 98.

Militair, — Aufhebung der Militairdispensationstaxe, S. 17.

" " — die nach früherer Verordnung den ausgedienten Militairs zugesicherten Stellen betreffend, S. 96.

N.

Nassau, — Amt, dessen neue Formation, S. 8.

O.

Oberfelters, (siehe Hamtgen).

P.

Preßfreiheit, (siehe Buchhandel).

R.

Regierungsvollmacht, — Sr. Durchlaucht, dem Hrn. Herzoge zu Nassau ertheilte bei Abreise Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten zu Nassau, nach Wien, S. 83.

S.

Salz, — dessen Transit durch das Herzogthum betreffend, S. 23.

Schaumburg, — Amt, dessen Auflösung, Seite 8.

Schwickertshausen, siehe Hasselbach.)

Servicegelder, — Nachtrag zu der darüber bestehenden Verordnung, S. 30.

Steuer-Ausschreiben, — der Staatssteuern für die erste Hälfte von 1814, S. 7 und 8.

" " " " — für die zweite Hälfte, S. 57.

Steuer-Ausschreiben — in gemeinheitlichen Zwecken, (siehe Gemeinde-Steuer-Ausschreiben).

Siegesfeier, — bei Gelegenheit der Einnahme von Paris, S. 41.

Siegesfeier, — am Jahrestage der Schlacht von Leipzig, S. 85.

Sollicitationen — der Unterthanen bei höhern Landescollegien, S. 38.

" " " — wegen Abschiedsgesuchen für die aus Spanien zurückgekehrten Soldaten, S. 57.

T.

Taback, — dessen Transit durch das Herzogthum, S. 23.

" " — Veränderungen im Preis des Regie-Tabacks, S. 24.

Tabacks Regie, — deren Aufhebung, Seite 33. und 34.

U.

Usingen, Amt, — dessen neue Formation, Seite 8.

V.

Vermögenssteuer, — Ausschreiben derselben, Seite 55 und 56.

Vollmachten, — Nothwendigkeit ihrer Legalisirung in Processachen, S. 51. u. 52.

W.

Weben, — Verbindung mehrerer Gemeinden mit dem dortigen Amt und Convent, S. 78.

Werber, — Erneuerung der älteren Verordnungen gegen auswärtige, S. 95.

Wiesbaden, — Rückkehr der nach Usingen übergezogenen Landes-Behörden dahin, S. 48.

Wirthschaftsprivilegien, — Ertheilung derselben und anderer Concessionen, S. 91.

Würges, (siehe Hasselbach.)

Alphabetisches Register

der, in dem Jahrgang 1814. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau unter den Rubricken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

A.

Abel, Seite 46. Adam, S. 50. Adams, S. 20. Ahlbach, S. 61. Ahlefeld, S. 78. Ahles, S. 58. Ahlhaus, S. 89. Acker, S. 109. Ackermann, S. 46. Alberti, z. Neuh., S. 66. Alberti, Fr., S. 66. Alberti, zu Dornholzh., S. 36. Alberti, zu Ketternschw., S. 82. Althausen, S 58. Andre, S. 39. u. 46. Ankenbrand, S. 40. Armack, S. 105. Arnoldi, von, S. 39. Avemann, von, S. 6.

B.

Bach, K., S. 3. und 77. Bach, Hptm., Seite 28., 35. und 104. Bäcker, S. 98. Balemann, v., S. 6. Balthasar, S. 35. Bausch, S. 82. Bayer, S. 109. Becker, Justizrath, S. 9. und 39. Becker, C., S. 28. Becker, Sdtl., S. 35. Becker, J., S. 86. Becker, Oberl., S. 105. Beinhauer, S. 3. Bender, W., S. 10. Bender, P., S. 49. Bender, Vic., S. 66. Bene, S. 25. Bermbach, S. 36. Bernhard, S. 36. Bertram, S. 40. Berzgen, S. 77. Best, S. 78. Bickel, S. 77. u. 78. Bierbrauer, S. 28. und 53. Birkenstock, S. 31. Bischleb, S. 61 und 66. Bismark, von, 20., 64. und 84. Bleibtreu, S. 53. Blum, S. 50. und 58. Böhm, S. 32. Böhning, S. 40. Börner, S. 109. Bogler, S. 35. Bogner, S. 64. Bohn, S. 61. Bock, Schull., S. 6. Bock, J., S. 20. Bock, Forsti, S. 31. Bonn, S. 105. Bopseburg Lengsfeld, v., S. 25. Brand, S. 58. Brandscheid, S. 58. Braum, S. 35. und 101. Braun, Amtsass., S. 39. Braun, Rentm., S. 35. Breckheimer, S. 31. Breidbach Burresheim, von, S. 20. und 78. Breidbach, Phl. v., S. 84. Brühl, S. 35. Brückel, S. 89. Brückmann, S. 61. Brünner, S. 36. Budischofsky, von, S. 28. und 104. Bullmann, S. 64. Burckard, S. 32. Busch, S. 61.

C.

Caesar, S. 25. Caspar, S. 46. Caspari, S. 6. Catta, S. 89. Chelius, S. 64. Christ, Pfr., S. 3. Christ, Schultb., S. 31. Christ, Henr., S. 36. Christfreund, S. 61. Clos, S. 58. Colloseus, S. 86. Cöln, S. 6. Colonius, S. 35. Cöls, S. 60. Corgiolj, S. 89. Coustol, S. 60. Cramer, Fr., S. 20. und 60. Cramer, Dr., S. 31. Cramer, Amtsassess., S. 39. und 72. Cramer, Fr. W., S. 40. u. 58. Cramer, W., S. 58. Cramer, Vic., S. 89. Craß, S. 50. Crecelius, S. 40. Creuz, S. 23. Cronenbold, S. 20. Cronrath, S. 53. Cuni, S. 31.

D.

Dern, S. 28. Des Barres, S. 6. und 109. Diefenbach, Pfr., S. 6. Diefenbach, S. 12. Diefenbach, Chr., 58. Diesterweg, S. 3. Diez, S. 28. u. 46. Dohmen, S. 6. Domdois, S. 6. Dormann, Amtssecr., S. 39. Dormann, Ltn., S. 108. Dörn, S. 105. Dreßler, S. 32. Dübell, S. 31. Duil, S. 6. Dümler, S. 77.

E.

Ebel, S. 34. Eberhard, S. 6. Ebert, S. 46. Ebhard Sal., S. 6. und 9. Ebhard, Anton, S. 32. Ebhard, Nürth., S. 53. Ebhard, Carl, S. 108. Eichhorn, S. 109. Eichmann, S. 40. Eckher, S. 46. Elsen, S. 20. und 78. Emmelius, Ernst, S. 64. Emmelius, Schultb, S. 36. Emmingbaus, S. 9, 31, 35. u. 39. Engert, S. 28. Ernst, S. 53. Esch, Keller, S. 31. Esch, Sim., S. 46. Esch, von Langwiesen, S. 40. Eschermann. S. 6.

F.

Fabricius, S. 140. Falkert, S 82. Ferber, S. 98. Fink, zu Steeden, S. 40. Fink, zu Seelbach, S. 40. Fischer, C., S. 20. und 60. Fischer, zu Wehrtheim, S. 40. Fischer, Schullehrer, S. 86. Fischer, Nic., S. 50. Flach, S. 6. und 9. Flammersfeld, S. 82. Flick, S. 66. 89. Flindt, S 58. Fliedner, S. 3. Follenius, S. 31. und 40. Forst, S. 78. Foudel, S. 77. Frank, S. 40. Frankenfeld, S 20. u. 64. Franz, S. 31. Frey, S. 58. Frensdorf, S. 77. Freudenberg, G., S. 49. und 66. Freudenberg, Amtsv., 60. Frei, S. 66. Fries, S. 78. Frickhöffer, S. 84. Fuchs, P., S. 46. Fuchs, D., S. 50. Fuchs, H., S. 60. und 77. Furkel, S. 9. und 48.

G.

Gählenberg, S. 28. und 46. Gamann, S. 35. Gebra, S. 77. Geibel, S. 77. Geiger, S. 61. Gemmer, S. 20. Genth, S. 9. Gerau, S. 78. Germersheim, S. 31. Gerstner, S. 58. Giehl, S. 35. und 105. Gläser, Matth., S. 3. Gläser, Phl., S. 66. Gödecke, Fr., S. 20., 60., und 78. Gödecke, Ludw., S. 20. Gödecke, Ob. L., von, S. 76. Gödecke, Jr., S. 77. Göllering, S. 35. Gonder, S. 28. Görz, S. 31., 78. und 98. Gosebruch, S. 20. Gottlieb, S. 40. Götz, S. 77. Graf, S. 20. Gräfer, Buchh., S. 9. Gräfer, Phl., S. 66. Greiner, S. 6. Grimm, S. 61. Grüsing, S. 86. Gülering, S. 66. Gumbel, S. 6. Gung, S. 20. Günther, J., S. 82. Günther, Hptm., S. 28. und 49.

H.

Haac, S. 28. Haag, S. 40. Haagner, 109. Haberfang, S. 66. Hahn, S. 20., 39. und 94. Hallerbach, S. 109. Hammes, S. 40. Harth, S. 77. Harz, S. 77. Hastenteufel, S. 64. Haupt, S. 50. Haun, von, S. 31. Hechler, S. 98. Hegmann, Hdlsm., S. 31. und 40. Hegemann, Maj. S. 77. Hegmann, Hptm., S. 77. Hehl, Hptm., S. 28., 46., und 114. Hehl, Lieut., S. 35. Hehner, S. 3. Heimbach, S. 28. Heinrich, S. 31. Heckelmann, S. 64. Hecken, S. 46. Heckler, S. 40. und 89. Hendel, S. 61. Henn, S. 35. und 60. Hennemann, S. 31. Hepp, S. 46. Herber, Justitz., S. 105. Herber, C., S. 31. Herberz, S. 105. Herget, S. 40. Hergenhahn, S. 40. Herrmann, S. 50. und 64. Hertel, S. 20., 34., 39. und 64. Hesecher, S. 31. Heuser, S. 25. und 78. Heußner, S. 3. und 78. Heymach, S. 98. Heydt, S. 5. und 104. Hief, S. 77. Hill, S. 35. Hilt, Frtzgr., S. 31. und 50. Hilt, Jtzrth., S. 20., 31., 35. und 46. Hink, S. 31. Hofmann, von, S. 6. Hofmann, Amtm., S. 40. Hofmann, Schulr., S. 78. Hofmann, Ehr., S. 6. Hohbe, S. 35. Hollbach, von, S. 20. und 78. Holleben, von, S. 77. Hombach, S. 46. Hombel, S. 77. Hornung, S. 40. Horstmann, S. 20. und 64. Hörter, S. 58. Hueffel, S. 6. Huckelmann, S. 35. und 105. Hundhausen, S. 60.

J.

Jamann, S. 49. und 89. Ibell, S. 78. Ibl, S. 10. Ilgen, S. 66. Imhäuser, S. 34. u. 50. Jossa, von, Obrst., S. 28. Jossa, von, Hauptm., S. 53. Jost, S. 31. Joth, S. 46. Jung, Joh., S. 40. Jung, Wilh., S. 60. Jung, Seminarist, S. 66. Jungnitius, S. 32.

K.

Kaiser, S. 21. Kalk, S. 31. Kaltenborn, S. 35. Kathreiner, S. 53. Kauth, S. 109. Kergefroi, v., S. 25. Kern, S. 35. Kerp, S. 28. u. 35. Kilp, S. 40. Kirschbaum, S. 39. Kleinschmidt, Pfr, S. 50. Kleinschmidt, Access., Seite 89. Kling, Seite 89. Kmutschka, S. 66. Knisel, S. 32. Knöppel, S. 25. Koch, S. 46. Köhler, Schuld., S. 32. Köhler, Amtsacc., S. 35. Köhler, Pfr., S. 46. Köhler, Thdr., S. 77. und 78. Kolb, Pfr., S. 32. Kolb, Lbw., S. 39. König, Rentscher, S. 39. König, Jac., S. 49. König, Wilh., S. 50. Köpp, S. 64. Kraft, Wilh., S. 3. und 105. Kraft, Chir., S. 9. Kraft, Dr., S. 32. Kraetzer, S. 53. Kraus, S. 31. und 50. Krell, S. 77. Kremer, S. 39. u. 78. Kröber, S. 61. Kronenberger, S. 89. Krüger, S. 25. Krückeberg, S. 35. und 46. Kruse, von, S. 76. Kuhl, S. 49. Kückler, S. 40. Kunz, Forst., S. 46. Kunz, Fr., S. 50. und 58. Küster, Phl., S. 58. Küster, Dr., S. 84. Kützleben, von, S. 104.

L.

Lamboy, S. 105. Landsiedel, S. 46. Langsdorf, S. 78. Lamzendörfer, S. 34. und 58. Lauer, S. 20. Lehr, S. 6. Leidner, S. 49. Leither, S. 20. u. 78. Lenz, Schuhd., S. 34. Lenz, R., S. 46. Ler, S. 50. Lieber, S. 53. Liebrich, S. 40. Liel, S. 46. Limburg, S. 53. Limpach, S. 49. Lindenborn, S. 50. Lindpaintner, S. 66. Linn, Jstzrth., S. 78. Linn, Reinh., S. 31. und 46. Linz, Aud. Seite 78. Linz, N., S. 40. Löhning, S. 58. Löw, S. 66. Ludwig, S. 35. Lück, S. 9. Lückenbach, S. 98. Lurem, S. 28.

M.

Maas, S. 66. Macco, S. 61. Magdeburg, S. 50. Mähler, S. 20., 39., und 104. Mainone, S. 39. Malapert-Neufville, von, J., S. 5., 61. u. 78. Malapert-Neufville, von, J., S. 7. Malm, S. 3. und 104. Mand, S. 46. Mang, S. 61. Marchand, S. 35. Massenbach, von, S. 5. Mathes, S. 40. Matbi, S. 105. Maurer, Erconv., S. 64. Maurer, Hptm., S. 28., 35 u. 104. Meder, W., S. 20. und 78. Meder, D., S. 77. Medicus, M. S. 6. und 78. Medicus, Major., S. 28. und 49. Mehlin, S. 58. Mehrenbach, S. 34. u. 50. Melchior, S. 61. Menninger, S. 46. Menzler, S. 40. und 49. Merten, S. 3. und 78. Metzen, von, S. 6. Meurers, S. 94. Michel L., S. 31. Milgers., v., S. 35. Mohr, Amtsgrf., S. 31. Mohr, Amtsass., S. 6. und 60. Momberger, S. 66. Monken, S. 3. Mookopp, von, S. 46. Morenhofen, S. 76. Mosel, S. 35. Motz, v., S. 39. u. 104. Moureau,

S. 50. Müller, Istgrth., S. 9. und 89. Müller, C., S. 10. Müller, Frd., S. 31. Müller, Ant., Schulk., S. 12. Müller, Ibrster, S. 34 und 50. Müller, Ludwig, S. 35. Müller, A., Landdptm., S. 40. Müller, Rthsfch., S. 46. Müller, J., S. 77. Müller, Joh., S. 77. Müller, Matth., S. 77 Müller, J. Fr., S. 82. Mülmann, von, Fr., S. 77. Mülmann, von, C., S. 3., 25. und 86. Mülling, S. 40. Muschenheim, S. 31.

N.

Nadouceur, Phl., S. 9. und 105. Nadouceur, W., S. 20. und 77. Napp, S. 40. Nathan, S. 35. Nauendorf, von, W., S. 20. Nauendorf, von, H., S. 28. und 40. Nauendorf, von, Kammerdr. S. 3. Neufville, von, Robert, S. 27. Neuhaus, C., S. 35. Neuhaus, A., S. 49. Neuhof, S. 108. Nicolai, S. 32. Nies, Gustav, S. 20. Nies, W., S. 74. Nickel, S. 84. Nöll, S. 66. Noll, S. 20. Normann, von, S. 77.

O.

Ochs, S. 31. Oblemacher, S. 53. Oblemacher, Carl, S. 64. Oster, S. 40. Ostwald, S. 3. und 104. Ott, S. 40.

P.

Panthel, S. 6. Pasbach, S. 35. Pasch, Jos., S. 46. Paisch, Stadtsch., S. 49. Paulis, S. 49. Paulskyo, S. 84. Pauly, S. 34., 50. u. 58. Paulus, S. 46. Peny, S. 31. Petri, S. 64 Petsch, S. 77. Pfeiffer, H., S. 32. Pfeiffer, Pfr., S. 64. Pfeiffer, von, S. 86. Pfaug, S. 20. und 78. Platz, S. 61. Port, S. 66. Preen, von, S. 34. und 61.

Q.

Quint, S. 60 und 77.

R.

Rahl, Istgrth., S. 9. Rahl, Robert, S. 25. Rahl, Amtsact., S. 50. Rahl, Stadtamtm., S. 78. u. 80. Ram, S. 36. Rehr, S. 55. Reichenau, von, S. 77 Reinhardt, zu Medenk ch, S. 9. Reinhardt, Adv., S. 39. Reinhardt, Amtm, S. 40. Reinhardt, Pfr., S. 66 Reinhardt, zu Weilmünster, S. 109. Reinig, S. 39. Remelt, S. 66. Remy, Weimar, S. 80. und 60. Remy, Gideon, S. 46. Rettberg, S. 77. Reuter, Amtsact., S. 60. und 64 Reuter, Chr, S. 35. Richter, S. 3. Riehl, S. 66. Ricker, S. 78. Ripp, S. 60. u. 66. Ritter, von, 46. Röhling, S. 3. Rohm, Phl., S. 20. u. 105. Rohm, Jos., S. 108. Rompel, S. 58. Rosenbach, S. 3. Rosenbaum, S. 20 und 77. Rös, S. 40. Rößler, S. 9. Rosmanith, S. 35. Rudio, S. 31 und 36. Ruch, S. 40. Ruffa, S. 89 Rückert, S. 78. Rullmann, S. 58. Runkel, W., S. 25.

S.

Sandford, S. 105. Sartorius, Burgerhptm, S. 35. Sartorius, Fr., S. 40. Sartorius, Landr. S. 89. Sattler, S. 77. Sauer, Schull., S. 13. Sauer, Schulcand., 84. Schaab, S. 9. Schäfer, Oberstleut., S. 20. Schäfer, Casp., S. 40. Schäfer, Schull., Joh., zu Epstein, S. 46. Schäfer, Schullehrer, Joh., S. 66. Schaefer, Hubert, S. 89. Schacht, S. 84. und 105. Schaller, S. 31. u. 50. Schapp, S. 46. Schapper, A, S. 6. Schapper, Theod., S. 6 und 64. Schapper, W., S. 20., 64. und 93. Schapper, Amtssecr., S. 9. Schapper, Capt., S. 66. Schauß, S. 80. Scheelenberg, Buchh., S. 9 und 50. Schellenberg, Silberarb., S. 28 und 36. Schellenberg, Hofrenthm., S. 40. Schellenberg, Hofbuchh., S. 53. Schellenberg, Pfr., S. 89. Schenk, S. 58. Schimper, S. 32. Schirmer, S. 40. Schirmer, Forstr., S. 50. Schlichter, Oberfist., S. 6 Schlichter, L., S. 40. Schlosser, Pfr., S. 20. und 66. Schlosser, Oberamtsact., Seite 46. Schmidhammer, Seite 40. Schmidt, Istgrth., S. 9. und 89. Schmidt, Landrentm., S. 9. Schmidt, Ldmg., S. 20. und 58. Schmidt, Ant., S. 46. Schmidt, Matth., S. 36. Schmidtborn, S. 6 Schmidtgen, S. 105. Schmidtler, S. 66. Schmiedern, von, S. 3. u. 77. Schmit, S. 40. Schmitt, Contr., S. 20. Schmitt Pfr., S. 66. Schmitz, S. 35. Schnabel, S. 9. Schnädter, Seite 40. Schneider, Fr., Seite 25. Schneider, Lieut., Seite 28. und 105. Schneider, Berg Comm., S. 40. Schneider, C., 58. Schneider, Anr., S. 66. Schneider, Schulcand., S. 109. Schnelle, S. 3. Scholl, S. 28. Schönger, S. 61. Schott, S. 9. Schouler, von, S. 5. Schramm, Pfr., S. 3. Schramm, Amtm., S. 39. Schreiber, S. 46. Schreiner, S. 27. Schüler, 73. Schulz, S. 40 Stumann, Seite 31. Schüssler, Seite 6. Schuppe, S. 58. Schwab, S. 50. Schwamborn, Pfr, S. 40. Schwamborn, handelsm., Seite 49. Schwamborn, Joh., S. 50. Schwartenau, von, S. 3. Schwarzkoppen, von, S. 39 Schwerdt, S. 66 u. 66. Schwerzer, Schull., S. 53 Schweizer, Pet., S. 80. Seebold, Unterl., S. 35. Seebold, Fbrtdm., S. 36. Seil, S. 35. Siegfried, S. 39. Snell, Fiey, S. 25. Snell, Pfr., S. 6 Sommer. S. 66 Spieß, S. 109. Stahl, Schulth., S. 46. Stahl, Ehr., S. 84. Stamm, Rgmtsadj., S. 9. und 68. Stamm, Ref. Comp Ch., S. 93. und 94. Stamm, Bapt, S. 90. und 109. Stemmuck S.

77. Stein, S. 20. Steinebach, S. 40. Steinmetz S. 64. Steprodt, jun., von, S. 60. und 77. Steprodt, von, Fr., S. 77. Steubing, S. 6. und 9. Stiehl, S. 20. Stock, S. 40. Stockhausen, S. 49. Strauch, S. 35. 46. und 61. Stritter, S. 10. Strobel, Lieut., S. 5. Strobel, Low., S. 39. Strupler, S. 36. Sturm, S. 50.

T.

Thamerus, S. 28, Thielemann, A., S. 28. und 31. Thielemann, Th S. 28, 31. und 104. Thileius, S. 105. Thomae, Pfr., S. 3. Thomae, N., S. 10. und 82. Thomae, Inspect., S. 89 Tiefenbach, S 77 Touny, S. 4. Trapp, von, S. 77. Trautenberg, von, S. 28. Tripps, Mart., S. 76. Tripps, Förster, S. 35. Trittler, S 77. Trümper, S. 40 Trombetta, S. 46. Trott, von, S. 20. und 60. Truchseß, von, S. 6.

U.

Ulrich, S 10. Umbusch, S. 76. Ungern-Sternberg, von, S. 60. Usener, G., S. 20. Usener, Hofrath, S. 105. Usinger, S. 36.

V.

Veit, S. 35. Venino, S. 3. Victor I., S. 39, 53. und 58. Victor II., S. 39. und 58. Victor, Pfrvic, S. 58. Victor, zu Nassau, S. 89. Vigelius, S. 60. Vogt, S. 78. Voigt, S. 35. Vollmar, S. 77. Vonhausen, S. 46.

W.

Wagner, Stadtcapl., S. 10. Wagner, Wilh., S. 20. u. 78. Wagner, Stadtgerichtsschr., S. 50. Waldschmidt, v., S. 78. Walther, S. 32. Walter, S. 46. Weber, J., S. 40. Weber, C., S. 77. Wehrfritz, S. 66. Weilburg, S. 77. Weis, G., S. 46. Weis, J. G., S. 66. Weisenfels, S. 49. Weisgaerber, S. 40. Weitershausen, von, S. 46. und 73. Welt, S. 78. Welsch, S. 20. Wendelstadt, S. 35. Wenzel, H., S. 20. und 60. Wenzel, L., S. 89. Werdheim, S. 82. Wernecke, S. 40. und 98. Werner, S. 82. Werthmann, S. 66. Westermann, Brunnen-Comm., S. 58. Westermann, Lieut., S. 25. u. 53. Weth, S. 77. Weydenbach, S. 94 Wiersdorf, S. 28., 46. und 104. Will, S. 31. Willhelm, S 10. Winter, S. 20., 39. und 40. Winzingeroda, von, S. 5. Wirthe, S. 77. Wittgenstein-Berlenburg, S 64 Witrich, S. 77. Wohmann, S. 82. Wolf, Wundarzt, S. 9. Wolf, Pfr., S. 61. Wolthers, S. 25. und 89. Wöppel, S. 36. Wolz, S. 40. Würdtwein, S. 61.

Z.

Zander, S. 108. Ziegesar, von, S. 9. und 104 Zimmermann, S. 40. Zollmann, 82. Zutt, S. 35.
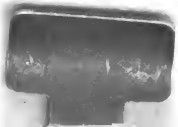
Bayerische Staatsbibliothek München